Nachrichten für die Blinden in Westfalen

Juli 1965

#

Herausgeber: Westfälischer Blindenverein e. V., Dortmund

Redaktion: Hermann König

Bildnachweis: Titelbild nach einer Zeichnung von Diplom-Ingenieur K. W. Feuerpeil, Lünen, ebenso Seite 4

Fotos unter anderem von:

Seite 6, 9, 12, 14, 17, 24, 51, 52, 54, 55, 77, 103 und 4 Kunstdruckseiten Landesbildstelle Westfalen, Münster

Seite 13 Westfalenpost, Lüdenscheid

Seite 16, 17, 20 Meinerzhagener Zeitung

Seife 25, 26 Zeitschrift „Der Versehrtensportler“, Bad Godesberg

Seite 38 H. D. Johner, Bielefeld

Seite 46 Foto Kuhle, Hagen

Seite 65 Foto Hänscheid, Münster

Seite 70 Rudolf Paulus, Ahlen

Klischees: Westfalendruck, Dortmund

Druck: B. Lenters, Druckerei-GmbH, Dortmund

Inhalt

[**Vorwort** 4](#_Toc536313030)

[**Blindenerholungsheim Valbert (Sauerland) eingeweiht!** 4](#_Toc536313031)

[**Symbol und Motto für das neue Heim: Freude - Sonnenschein der Blinden** 4](#_Toc536313032)

[**„Arbeit ist das Licht der Blinden“** 6](#_Toc536313033)

[**Modernstes Zivilblindenheim in der ganzen Bundesrepublik** 10](#_Toc536313034)

[**Das Ihnetal** 13](#_Toc536313035)

[**Skilaufen auch für Blinde?** 15](#_Toc536313036)

[**Der Westfälische Blindenverein** 17](#_Toc536313037)

[**Die Bezirksgruppen des** **Westfälischen Blindenvereins** 19](#_Toc536313038)

[**40 Jahre Bezirksgruppe Minden im Westfälischen Blindenverein** 22](#_Toc536313039)

[**500 Kochrezepte für blinde Hausfrauen. Fingerspitzen, Gehör und Gedächtnis ersetzen das Augenlicht** 24](#_Toc536313040)

[**Blinde hören Weltliteratur vom Tonband** 25](#_Toc536313041)

[**Das Fernschreiber-Zusatzgerät für Blinde** 28](#_Toc536313042)

[**Ultraschall-Leitgerät für Blinde** 30](#_Toc536313043)

[**Die Soester Blindenanstalt verfügt jetzt über eine moderne Industrievorschulungswerkstätte** 33](#_Toc536313044)

[**Neues aus der Gesetzgebung** 36](#_Toc536313045)

[**Verbesserung der Vorschriften für Blinde im Bundessozialhilfegesetz** 36](#_Toc536313046)

[**Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Blinde nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie nach der Eingliederungshilfe-Verordnung (Verordnung nach Paragraf 47 Bundessozialhilfegesetz (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. Mai 1964 (Bundesgesetzblatt 1 1964, Seite 339)** 40](#_Toc536313047)

[**Personenkreis** 40](#_Toc536313048)

[**Maßnahmen der Hilfe** 41](#_Toc536313049)

[**Versorgung mit Hilfsmitteln** 43](#_Toc536313050)

[**Schulbildung** 46](#_Toc536313051)

[**Berufsausbildung** 46](#_Toc536313052)

[**Fortbildung, Umschulung** 47](#_Toc536313053)

[**Blindentechnische Grundausbildung** 49](#_Toc536313054)

[**Eingliederung in das Arbeitsleben (Paragraf 40 Ziffer 6 Bundessozialhilfegesetz)** 51](#_Toc536313055)

[**Wohnungsmäßige Unterbringung** 52](#_Toc536313056)

[**Nachgehende Hilfe** 53](#_Toc536313057)

[**Zuständigkeit zur Gewährung von Eingliederungshilfe** 53](#_Toc536313058)

[**Einkommensgrenzen** 54](#_Toc536313059)

[**Unentgeltliche Beförderung der Zivilblinden auf Nahverkehrsmitteln nunmehr gesetzlich gesichert** 55](#_Toc536313060)

[**Zur Neuordnung des Studiums für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen im Lande Nordrhein-Westfalen** 57](#_Toc536313061)

[**Rechtsprechung** 59](#_Toc536313062)

[**Tonbandgerät als orthopädisches Hilfsmittel für Unfallblinde anerkannt** 59](#_Toc536313063)

[**Schwerbeschädigte müssen gleiche Chancen haben. Urteil des Bundesarbeitsgerichts — Aktenzeichen: I AZR 27/64 —** 60](#_Toc536313064)

[**Westfälische Blindenarbeit** 61](#_Toc536313065)

[**Neues Blindenwarenvertriebsgesetz** 64](#_Toc536313066)

[**Ein Lob dem Blindenhandwerk** 65](#_Toc536313067)

[**Seife** 66](#_Toc536313068)

[**Grundsätze zur beruflichen Rehabilitation Späterblindeter** 67](#_Toc536313069)

[**Richtlinien für die Ausbildung Blinder zu Industriearbeitern** 70](#_Toc536313070)

[**Der Telefonist im Bundesangestelltentarif** 71](#_Toc536313071)

[**Persönliche Nachrichten** 73](#_Toc536313072)

[**Heinz Jonas. 40 Jahre im Dienst der Landesbank für Westfalen** 73](#_Toc536313073)

[**Felix Grasshof 30 Jahre Direktor im Blinden-Schuldienst** 74](#_Toc536313074)

[**Sehende Helfer des Westfälischen Blindenvereins** 74](#_Toc536313075)

[**Hermann König** 76](#_Toc536313076)

[**Ernst Lühmann in memoriam** 77](#_Toc536313077)

# **Vorwort**

Der Westfälische Blindenverein e. V. hat sich schon früh im Rahmen seiner wohlfahrtspflegerischen Tätigkeit der Gesunderhaltung des blinden Menschen gewidmet. Im Laufe seiner mehr als 40-jährigen erfolgreichen Geschichte ist planmäßig vorbeugende Gesundheitshilfe für die westfälischen Blinden entwickelt und betrieben worden. Mit der Errichtung des modernen Blindenerholungsheimes Valbert hat die Westfälische Blinden-Selbsthilfe den Weg zu einer zeitgerechten Gesundheitspolitik gewiesen und einmal mehr bestätigt, daß Eigenverantwortung und öffentliche Vorsorge keine gegensätzlichen Begriffe sind und sich daher nicht ausschließen. Am Beispiel Valbert wird die Beziehung zwischen den Leistungen des Staates, der Kommunen und den Anstrengungen der blinden Bürger als erfolgreich gemeisterte Gemeinschaftsaufgabe besonders sichtbar. Der Westfälische Blindenverein e. V. hat deutlich gemacht, daß er heute wie gestern und heute vielleicht in noch höherem Maße als gestern eine gestaltende sozialpolitische Kraft in der Landschaft Westfalen ist.

Münster, im Juli 1965

Heinrich Alstede

#

# Blindenerholungsheim Valbert (Sauerland) eingeweiht!

# Symbol und Motto für das neue Heim: Freude - Sonnenschein der Blinden

„Wer hier drei Wochen Erholung miterlebt im Kreis seiner Schicksalsgefährten und im Kreis sehender Begleiter, dem wird das Rückgrat gestärkt, und der erfährt eine innere Aufrichtung. Und wenn er dann nach Hause geht, dann hat er ein frohes Gefühl, und dieses frohe Gefühl bedeutet für uns Blinde Sonnenschein!“ Mit diesen Worten schloß der Vorsitzende des Westfälischen Blindenvereins, Fritz Gerling, seine Ansprache in der Feierstunde, die einen Markstein in der Geschichte der westfälischen Blinden-Selbsthilfe und auch in der Geschichte der Gemeinde Valbert setzte: Am 10. Mai 1965 wurde in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, an deren Spitze Landeshauptmann Doktor Doktor honoris causa Köchling stand, das bislang modernste Erholungsheim für Zivilblinde in der Bundesrepublik auf der Hardt in der Gemeinde Valbert eingeweiht.

Blinde Künstler gestalteten den konzertanten Auftakt zu dieser Feierstunde in der großen Gesellschaftshalle des neuen Blindenerholungsheimes, bevor Architekt Feuerpeil, Lünen, den Schlüssel an den Vorsitzenden Fritz Gerling übergab. Diplom-Ingenieur Feuerpeil bedankte sich für das Vertrauen, das ihm der Blindenverein seiner Zeit geschenkt habe. Er habe sich bemüht, allen Anforderungen gerecht zu werden, und stelle sich jetzt dem Urteil von Auftraggebern und Ehrengästen. Sein Dank gelte Handwerkern und Unternehmern, die mitgeholfen hätten, dieses Werk zu vollenden. Glücklich wäre er, so schloß Architekt Feuerpeil, wenn das Heim nun auch seinen Zweck erfüllen werde. Mit diesem Wunsch gab er den Schlüssel an Fritz Gerling weiter.

Der Vorsitzende des Westfälischen Blindenvereins gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß nun ein schönes und zweckmäßiges Heim seiner Bestimmung übergeben werden könne. Der Architekt habe sein Möglichstes getan, führte Fritz Gerling aus, und die Realisierung des preisgekrönten Entwurfes sei ihm vollauf gelungen. Das hätten bislang alle Besucher bestätigt. Mit den Worten: „Schließen Sie die Tür auf, und machen Sie sie möglichst weit auf; denn ein solches Heim gibt es nirgendwo sonst in der Bundesrepublik und darüber hinaus“, gab Fritz Gerling den Schlüssel dann weiter an den Geschäftsführer des Westfälischen Blindenvereins, Heinz Tolzmann.

#

Anschließend begrüßte Fritz Gerling Gäste, Mitglieder und Freunde des Blindenvereins, die in großer Zahl nach Valbert gekommen waren. Ein besonders herzliches Willkommen galt dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Doktor Doktor honoris causa Köchling aus Münster. In ihm, so betonte Fritz Gerling, hätten die Blinden in Westfalen seit eh und je eine große Stütze und einen verständnisvollen Freund. Sein weiterer Dank galt allen Behördenvertretern, insbesondere Landrat Chmill als dem Vertreter des Kreises Altena, der besonders bereitwillig bei der Erstellung dieses Heimes geholfen habe. Beachtlich war die Zahl der Ehrengäste, die Fritz Gerling anschließend namentlich begrüßte, und denen er für ihr Erscheinen und die zuvor geleistete Hilfe dankte. Das Heim, so erläuterte der Vorsitzende danach, sei ein echtes und wahres Gemeinschaftswerk. Alle baulichen Gegebenheiten seien aus dem Schicksal der Blindheit abgeleitet. Blinde müßten die Monotonie der Dunkelheit tragen, das führe oft und verständlicherweise zu seelischen Depressionen, zur Vereinsamung und Isolierung. Hier sollten die Klubräume helfen; denn dort könne im Gespräch die Isolation durchbrochen und eine Brücke zum Kameraden und Schicksalsgefährten geschlagen werden. Der zweite Punkt, den man bei der architektonischen Gestaltung habe berücksichtigen müssen, sei die Tatsache, daß der Blinde mit dem Augenlicht einen großen Teil seiner persönlichen Freiheit verloren habe. Er sei gezwungen, durch das ganze Leben in Begleitung zu gehen; und darum seien in diesem Heim Einrichtungen vorhanden, die dem Blinden neue Bewegungsmöglichkeiten erschließen und ihm dabei helfen könnten, die Fesseln der Blindheit zu sprengen.

Mit der ergreifenden Interpretation des Schubert-Werkes „Im Abendrot“ bewiesen dann und auch späterhin Karl-Heinz Sobol, Cello, Wilhelm Segarrek, Tenor, Arthur Parkinson, Klavier, mit welcher Intensität gerade blinde Künstler ihren Gefühlen Ausdruck verleihen können. Ihr Vortrag leitete über zur Einsegnung des Hauses durch die Ortsgeistlichen.

Der Geistliche der katholischen Kirchengemeinde Valbert, Pfarrer Willing, erinnerte in seiner Ansprache an die Grundsteinlegung vor zwei Jahren. Damals habe sich eine Arbeits- und Werkgemeinschaft gebildet, heute sei die Vollendung des Werkes erreicht. Doch diese Vollendung sei gleichzeitig ein neuer Beginn, und für die eingesessenen Valberter gelte es, den blinden Gästen das Licht der persönlichen Freundlichkeit zu bringen. Grüße, Glück- und Segenswünsche der evangelischen Kirchengemeinde Valbert überbrachte Pastor Wernicke. Er stellte heraus, daß an diesem Tag über aller Schaffensfreude der Dank an Gott nicht vergessen werden dürfe.

# „Arbeit ist das Licht der Blinden“

Die Festansprache hielt dann der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landeshauptmann Doktor Doktor honoris causa Köchling.

Wegen ihrer Bedeutung für die westfälische Blinden-Selbsthilfe und ihres sozialpolitischen Gehaltes veröffentlichen wir nachstehend die Ansprache des Direktors des Landschaftsverbandes in vollem Wortlaut. Herr Doktor Doktor honoris causa Köchling führte folgendes aus:

„Verehrte Festgäste!

Ein besonders schöner Anlaß hat uns heute in Valbert zusammengeführt. Das neue Erholungsheim für deutsche Zivilblinde, das der bekannt aktive Westfälische Blindenverein für Sie hier in der anmutigen Landschaft des Sauerlandes errichtet hat, wollen wir in dieser festlichen Stunde seiner Bestimmung übergeben. In Zukunft soll es unseren blinden Mitmenschen Gesundheit und neue Lebensfreude schenken. Am 17. Mai 1963 haben wir den Grundstein zu dieser Stätte gelegt. Seitdem habe ich ihr Wachsen und ihre Vollendung mit lebhaftem Interesse — wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar — verfolgt. Gestatten Sie mir daher, ihre Entstehungsgeschichte wenigstens knapp zu skizzieren.

Die erhöhte Zahl der Altersblinden — circa 65 Prozent aller Blinden sind über 60 — zwang den Westfälischen Blindenverein 1961 und 1962 dazu, das 1951 in Meschede erbaute Blindenerholungsheim, das vielen von Ihnen vertraut sein wird, dem bestehenden Altersheim anzugliedern. Andererseits machte auch die zunehmende Zahl der berufstätigen erholungsbedürftigen Blinden eine Intensivierung der Gesundheitsfürsorge und damit der Erholungsfürsorge dringend erforderlich.

In unserem Zeitalter der Zivilisation sind Lebenserwartung und Altersgrenze im Vergleich mit vergangenen Jahrhunderten erheblich gestiegen, aber — und das gilt für uns alle, die wir aktiv im Berufsleben stehen — gestiegen sind auch die Belastungen, denen wir tagtäglich im Existenzkampf ausgesetzt sind. Sie verlangen ungeheuer viel körperliche, geistige und seelische Kraft und Anspannung. Erholung ist kein Luxus mehr, sondern eine Lebensnotwendigkeit! Dabei ist die Vorsorge zur Gesunderhaltung besser und billiger als das Ausheilen verschleppter Krankheiten. Ganz bewußt haben deshalb die nun schon seit Jahren in der Praxis erprobten Neuregelungsgesetze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als Regelleistung an die erste Stelle gesetzt.

Bei unseren blinden Mitmenschen kommt hinzu, daß sie im Berufsleben mehr Nervenkraft verbrauchen als wir. Sie müssen das fehlende Augenlicht durch andere Sinne und vor allem durch eine übersteigerte Konzentration ersetzen. Auch sichert ihnen Arbeit nicht allein die nackte wirtschaftliche Existenz. Arbeit bedeutet für sie mehr: Arbeit ist das Licht der Blinden, pflegen wir zu sagen, und das ist, sooft schon ausgesprochen, keine Phrase. Arbeit macht sie selbständig und unabhängig. Arbeit schenkt ihnen die beglückende Genugtuung, vollwertige Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft zu sein und als Arbeitskamerad gleichberechtigt neben uns zu stehen.

Ich habe diese Feststellung schon oft getroffen. Aber man kann sie nicht genug in aller Öffentlichkeit wiederholen. Weiß ich doch aus eigener Anschauung, wie gewissenhaft und tüchtig unsere blinden Mitmenschen sind.

Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten, ist deshalb für jeden Blinden geradezu eine Lebensfrage und eine Lebensnotwendigkeit. Dieser Erkenntnis hat sich auch das Bundessozialhilfegesetz nicht verschlossen, im Gegenteil: es hat die Erholungsfürsorge für Zivilblinde gesetzlich verankert. Gemäß Paragraf 36 Bundessozialhilfegesetz sind die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe verpflichtet, bei Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorbeugende Gesundheitshilfe in Form der Kostenübernahme für einen Erholungsaufenthalt zu bewilligen. In Frage kommen alle Personen (also auch die Angehörigen eines Blinden), bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

#

Gemäß Paragraf 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung gewährt auch der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Erholungskuren für Zivilblinde, und zwar

1. bei berufstätigen Blinden, die im beruflichen Einsatz angespannter und konzentrierter arbeiten müssen und dazu als Teilnehmer am Straßenverkehr auf ihren Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte größeren nervlichen Belastungen ausgesetzt sind als Sehende, und
2. bei Späterblindeten, die noch die Kraft aufbringen müssen, mit ihrer Erblindung fertig zu werden.

Meine Damen und Herren, als Leiter der landschaftlichen Selbstverwaltung im Landschaftsverband Westfalen-Lippe an dieser Stunde teilzuhaben, ist mir deshalb eine persönliche Freude. Schon die erste Begegnung mit diesem Haus — wir werden anschließend sicher noch Gelegenheit haben, es näher kennenzulernen — gibt mir Veranlassung, dem Blindenverein, dem guten Anwalt aller Anliegen und Interessen unserer blinden Mitmenschen in Westfalen, zu dieser modernen Einrichtung herzlichst zu gratulieren. Auch den blinden Menschen wird seine Atmosphäre ansprechen. Denn Blinde haben — ich habe mir das selber einmal von einem Blinden bestätigen lassen — ein ausgezeichnetes Raumgefühl. Sie empfinden die Gediegenheit und Behaglichkeit eines Raumes genau so wie wir. Deshalb ist es dem Landschaftsverband von jeher Verpflichtung gewesen, die blinden Kinder in dem Milieu einer Schule aufwachsen zu lassen, in dem sie sich wirklich heimisch fühlen. Die Erziehung der westfälischen blinden Kinder ist für uns nicht zunächst eine Pflicht, die uns das Gesetz übertragen hat: sie ist uns vor allem eine menschliche Aufgabe.

Zur Atmosphäre eines Hauses gehört auch seine engere und weitereUmgebung. Der Ort Valbert gilt als ein Kleinod des westlichen Sauerlandes. Sommertags ist er ein Paradies für Wanderer und Wassersportler, im Winter für alle Freunde des Skisportes. Nach den modernen Erfahrungen der Medizin ist körperliche Bewegung für einen nachhaltigen Erholungsaufenthalt unerläßlich.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Heimes erstreckt sich das Ebbegebirge mit seinen wald- und wildreichen Höhenzügen. Romantische Wiesentäler und friedliche Wälder treffen wir an Listertal- und Biggetalsperre. Mit seinem gesunden Mittelgebirgsklima (496 Meter über Meeresspiegel) und seiner staubfreien Höhenluft bietet das Blindenerholungsheim Valbert im Naturpark Ebbe zu allen Jahreszeiten unseren blinden Mitmenschen die besten Erholungsmöglichkeiten. Von dem 35000 Quadratmeter großen vereinseigenen Gelände dieses Hauses sind allein 5000 Quadratmeter Fichtenwald.

#

#

#

Mit Schwimmhalle, einem Gymnastikraum, einer vollautomatischen Kegelbahn und einem eigenen Skigelände ist dieses Blindenerholungsheim das erste seiner Art in der Bundesrepublik. Der Westfälische Blindenverein kann stolz auf das Werk sein, das er hier geschaffen hat. Der hohen Aufgabe dieses Hauses entsprechend, hat auch der Herr Arbeits- und Sozialminister wie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Bau maßgeblich gefördert und die Notwendigkeit eines spezifischen Blindenerholungsheimes für den Landesteil Westfalen-Lippe anerkannt. Die Gesamtkosten betragen allein für das Gästeheim mit 80 Plätzen einschließlich Baugrundstück über 3 Millionen Deutsche Mark. Alles in allem werden sich die Kosten mit Inneneinrichtung und Personalwohnheim auf über 4 Millionen Deutsche Mark belaufen.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, abschließend noch denen zu danken, die am Gelingen des einzigartigen Blindenerholungsheimes beteiligt sind. Vor allem möchte ich des Mannes gedenken, dem seine Verwirklichung Herzensanliegen gewesen ist, und der diesen Tag nicht mehr milerleben durfte: Peter Meurer, verehrt und unvergessen, Mitbegründer des Westfälischen Blindenvereins, der ihm Lebensaufgabe gewesen ist. Nicht minder zu danken habe ich seinem Nachfolger, Heinz Tolzmann, der mit seinen Mitarbeitern weiterführt und hier vollendet hat, was Peter Meurer begonnen. Stellvertretend für alle, die ich namentlich nicht nennen kann, richte ich ferner ein Wort des Dankes und der Anerkennung an Herrn Architekt Diplom-Ingenieur Karl Werner Feuerpeil, an den ersten Preisträger des seinerzeit ausgeschriebenen Architektenwettbewerbs.

Möge in Zukunft dieses Haus mit Gottes reichem Segen seinen hohen Zweck erfüllen und unseren kranken und erholungsbedürftigen blinden Mitmenschen Heilung, neuen Mut und neue Lebensfreude schenken.“

Nach der Festansprache des Landeshauptmannes überbrachte Landrat Chmill die Grüße und Glückwünsche des Landkreises Altena. Der Landkreis Altena sei stolz, ein so vorbildlich und in der Bundesrepublik einmaliges Heim in seinem Gebiet zu haben. Der Landrat freute sich, mitteilen zu können, daß bei der letzten Haus- und Straßensammlung für die Blinden der Landkreis Altena ein Rekordergebnis zu verzeichnen hatte: 38000 Deutsche Mark. Damit liegt der Kreis an der Spitze aller Kreise in Westfalen.

Auch ein Einweihungsgeschenk hatte Landrat Chmill mitgebracht: Er überreichte dem Vorsitzenden Fritz Gerling vier Langspielplatten. Den dazugehörigen Plattenspieler übergab im Namen der Gemeinde Valbert Bürgermeister Wilhelm Niggemann. Gleichzeitig betonte er: „Möge das neue Haus vom Geist der Hilfsbereitschaft beseelt sein.“ Der stellvertretende Bürgermeister des Amtes Meinerzhagen, Emil Niggemann, übergab einen Wappenteller.

#

Auch der Deutsche Blindenverband war durch seinen Vorsitzenden, Doktor Gottwald, Bad Godesberg, und seine Vorstandsmitglieder, und zwar Frau Doktor Heister, Wilhelm Marhauer, Alfred Stöckel, Ernst Sontheim vertreten. Doktor Gottwald sprach zugleich im Namen des Landesverbandes Nordrhein. Er erinnerte in seinen Worten noch einmal an Peter Meurer und seine Verdienste. Seine beabsichtigten Glückwunschworte, so führte er aus, seien weitgehend von Landeshauptmann Doktor Köchling vorweggenommen worden. Er bedauere dies aber nicht, sondern freue sich darüber, daß hier das Anliegen der Blinden so vorzüglich auch vom Landschaftsverband wahrgenommen wurde. Diese gute Zusammenarbeit habe den Bau des Heimes erst ermöglicht, und er könne nur zu dem glücklichen Gelingen und zu der guten Wahl des Architekten gratulieren. Gratulieren könne er aber auch vor allem zu der einmaligen Konzeption und der so vorbildlichen Einrichtung dieses Hauses, das sich damit als das modernste Heim dieser Art in der Bundesrepublik vorstelle. Im Namen des Landesverbandes Niedersachsen übergab der Vorsitzende des Deutschen Blindenverbandes dann ein Rundfunkgerät, als Geschenk des Landesverbandes Nordrhein ein Ruderboot und schließlich als Erinnerungsgabe des Deutschen Blindenverbandes das Bronzerelief eines Godesberger Künstlers, das die nach der Sonne greifenden Hände, das Symbol des Deutschen Blindenverbandes, zum Motiv hat.

Mit ihren Glückwünschen überreichten anschließend Vorsitzender Fritz Ueckermann vom Lippischen Blindenverein und Vorsitzender Heinz Schütz vom Bund der Kriegsblinden Deutschlands — Landesverband Westfalen-Lippe — (der gleichzeitig für den Paritätischen Wohlfahrtsverband sprach) Spendenbeträge.

#

Zum Abschluß der Feierstunde sprach dann der Geschäftsführer des Westfälischen Blindenvereins, Heinz Tolzmann, der noch einmal allen für die herzlichen Glückwünsche, allen Mitarbeitern, insbesondere Landesoberinspektor Hermann König, für die Unterstützung beim Bau und bei der Finanzierung des Hauses, aber auch der Bezirksgruppe Lüdenscheid dankte, die einen Scheck von 1030 Deutsche Mark überreicht hatte. Er wandte sich schließlich an Heimleiter und Hausmeister, denen nunmehr die Führung dieses großen und modernen Heimes übergeben ist.

An dieser Stelle soll aber auch ein Mann nicht vergessen werden, der sich in besonderer Weise um dieses Heim verdient gemacht hat, und der stellvertretend für den Westfälischen Blindenverein die Arbeiten an Ort und Stelle überwachte. Der Westfälische Blindenverein ist dem erblindeten Baumeister außer Dienst Kurt Schröder, Lünen, zu besonderem Dank verpflichtet; hier lag eine große Aufgabe, die Bauüberwachung seitens des Bauherrn, in den besten Händen.

Im Anschluß an die Feierstunde wurde den Gästen Gelegenheit gegeben, das Heim mit seinen Einrichtungen zu besichtigen. Alle waren beeindruckt von der sinnvollen und geschmackvollen Ausgestaltung, von der Großzügigkeit der Anlage und der ansprechenden Atmosphäre dieses Hauses, das bereits mit der am 11. Mai 1965 beginnenden Tagung des Verwaltungsrates des Deutschen Blindenverbandes die ersten Besucher und am 13. Mai die ersten Heimgäste erwartete.

#

# Modernstes Zivilblindenheim in der ganzen Bundesrepublik

Am Hang des Ebbegebirges in Valbert ist eines der größten und schönsten Erholungsheime des engeren Heimatgebietes vollendet worden. Der Westfälische Blindenverein war Bauherr dieses Hauses, und für Blinde aus ganz Westfalen und dem gesamten Bundesgebiet wurde es gebaut. Bemerkenswert ist die ideale landschaftliche Lage, bemerkenswert ist aber vor allem auch die Weitläufigkeit des Heimkomplexes und die Großzügigkeit der Einrichtung. Beides läßt das Bemühen erkennen, hier hoch über dem Ebbedorf Valbert, ein Heim zu errichten, das in bester Weise eine Stätte der Erholung und Entspannung sein kann. Der Westfälische Blindenverein, der hier stellvertretend für die künftigen blinden Heimgäste handelte, kann zu diesem so vorbildlich gestalteten Bau und diesem so glücklich vollendeten Werk nur beglückwünscht werden.

Das gesamte Heim gliedert sich in drei optisch klar getrennte Trakte. Der mittlere Trakt mit dem vorgelagerten Gesellschaftshaus, beides durch eine eingeschossige Halle verbunden, beherbergt die Heimgäste und in seinem westlichen Teil die Verwaltungsräume sowie ein Arztzimmer mit einem Sprech- und einem Behandlungsraum. Dahinter liegt separat das Personalwohnheim und abgesondert davon ein eingeschossiger Garagenbau.

Bereits im Juli 1961 beschloß der Vorstand des Westfälischen Blindenvereins, in Valbert ein Grundstück von 35000 Quadratmetern zu erwerben und ein neues, den heutigen Anforderungen angepaßtes Erholungsheim zu bauen. Diese vom Blindenverein erworbene Fläche bietet einen herrlichen Blick über die Landschaft des Sauerlandes.

Hier wurde nun vor mehr als zwei Jahren mit den notwendigen Vorarbeiten begonnen und am 17. Mai 1963 der Grundstein gelegt. Nach einem Architektenwettbewerb, an dem sechs freischaffende Architekten teilnahmen, erhielt der Entwurf des Architekten Diplom-Ingenieur Feuerpeil, Lünen, den ersten Preis. Der Blindenverein hatte zur Auflage gemacht, bei der Planung auch die erforderlichen Park- und Wegeflächen zu berücksichtigen. Das Erholungsheim sollte keinem Repräsentationsbedürfnis Rechnung tragen, sondern vielmehr in einem sparsamen wirtschaftlichen Rahmen geplant werden.

Architekt Feuerpeil kam nach der Auffassung des Preisgerichts dieser Ansicht mit seinem Entwurf am nächsten. Der Plan zeichnete sich vor allem durch eine klare Trennung zwischen Gesellschafts-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen aus, durch die eine außergewöhnlich hohe Geräuschminderung erreicht werden konnte. Der Hauptkörper des Gebäudes ist in Raumgruppen aufgeteilt, durch die eine gute und schnelle Orientierung der Blinden ermöglicht wird.

Das neue Erholungsheim in Valbert ist das modernste Heim für Zivilblinde in der Bundesrepublik. Besonderen Wert legte der Blindenverein bei der Planung auf die Versehrtensport-Anlagen, die sich im Untergeschoß des Gesellschaftstraktes befinden. Kernstück dieser Anlagen ist ein 6 mal 12,5 Meter großes Lehrschwimmbecken, das 1 bis 1,50 Meter tief ist und von den Gästen des Heimes oft und gern benutzt wird.

#

Eine Gymnastikhalle und eine vollautomatische Kegelbahn sind ebenfalls eingebaut worden. Die Kegelbahn wurde auf die besonderen Bedürfnisse der blinden Gäste ausgerichtet. So befindet sich hier ein Tastgerät, das durch Schaltknöpfe, die sich jeweils heben oder senken, die Ergebnisse anzeigt.

#

Eingangshalle: Schmuckstück des Hauses

Der eingeschossige Zwischentrakt, der Gesellschaftshaus und Gästehaus verbindet, beginnt an der Eingangshalle. Diese Halle, vom Künstlerehepaar Heine-Everding aus Petershagen an der Weser ausgestaltet, darf mit Recht als das Schmuckstück dieses großen Gebäudes erwähnt und hervorgehoben werden.

Ein großes beruhigendes Glasfenster mit feingeschichteten Strukturen, deren graue und blaue Farbtöne das starke Südlicht mildern, sowie ein in seinen Flächen und kubischen Formen klar gegliederter Säulen-Brunnen mit einem reizvollen fließenden und in kleine Kaskaden sich ergießenden Wasserspiel geben der großen Eingangshalle des Blindenerholungsheimes ihr besonderes Gepräge.

Bei der Ausgestaltung dieser Halle kam es darauf an, eine vollendete Harmonie zwischen Fenster und Brunnen zu erzielen und zudem den Bewohnern dieses Hauses, die nicht sehen können, ein echtes Erlebnis zu vermitteln. So erhielt der Brunnen neben einer optisch ansprechenden Gestaltung auch eine besondere akustische Bedeutung.

Im Gästehaus sind die Wohn-Schlafräume für die Blinden und deren Begleiter untergebracht. Insgesamt 80 Betten stehen zur Verfügung. Davon gliedern sich die Doppelzimmer in zwei Arten, und zwar sind sie einmal für Ehepaare und zum anderen für Blinde mit Begleiter eingerichtet. In diesen Zimmern stehen die Betten getrennt. Alle Wohn-Schlafräume besitzen abgetrennte Waschnischen, große und geräumige Einbauschränke sowie Sessel und einen kleinen Tisch.

Im Gästehaus befinden sich außerdem noch die Verwaltungsräume. Ferner sind ein Arzt-, ein Behandlungs- und ein Bestrahlungszimmer untergebracht.

Ausgelegt sind alle Räume im Gästehaus sowie der Musik- und der Leseraum mit Spannteppichen. Man hatte sich zu dieser Maßnahme entschlossen, um auch hier eine möglichst geringe Geräuschkulisse zu erzielen. Ein Fahrstuhl, der vier Personen Platz bietet und mit einem akustischen Anzeiger ausgestattet ist, bringt die Gäste schnell und bequem in die oberen Stockwerke.

Modern eingerichtete Tagesräume

Im Gesellschaftshaus gruppieren sich die einzelnen Räume um die große, circa 160 Personen Platz bietende Gesellschaftshalle, die gegebenenfalls durch eine Harmonikawand in zwei Räume geteilt werden kann. Ein großzügig eingerichtetes Raucherzimmer, ein Lesezimmer, in dem sich eine auch für die blinden Menschen benutzbare Bibliothek befindet, und ein Musikzimmer mit einem großen und modernen Flügel erlauben einen ruhigen und ungestörten Aufenthalt.

#

Im Hauptbüro ist eine Stereoanlage eingebaut, die Musik in alle Räume überträgt, und durch die auch die Gäste in den Wohn-Schlafräumen angesprochen werden können.

Personalwohnhaus

Getrennt vom Haupttrakt befindet sich das Personalwohnhaus. Hier sind je eine Wohnung für den Heimleiter, den Hausmeister und für die Köchin sowie zehn Zimmer für das Personal untergebracht. Außerdem sind Baderäume, Aufenthaltszimmer und eine Teeküche eingerichtet.

Die gärtnerischen Außenanlagen konnten naturgemäß noch nicht fertiggestellt werden. Man hat inzwischen das Gelände um das Erholungsheim planiert und mit der gärtnerischen Gestaltung und der Bepflanzung begonnen. Bliebe in diesem Zusammenhang noch der Park und die große Skiwiese zu erwähnen, die unterhalb des Heimes angelegt ist.

#

Das neue Blindenerholungsheim darf mit Recht als die modernste Einrichtung für Zivilblinde im Bundesgebiet bezeichnet werden. Als sich das Gebäude am Tage der Einweihung in strahlendem Glanz präsentierte, wurde für die zahlreichen Gäste, die die Besichtigung der Räumlichkeiten vornahmen, deutlich, daß architektonische Gestaltung und geschmackvolle Einrichtung zu einer zweckmäßigen und zugleich behaglichen Atmosphäre verbunden wurden, die in der Ruhe und Abgeschiedenheit dieses Heimmilieus allen Schicksalskameraden Erholung und Entspannung bieten soll.

#

Eingebettet zwischen dem Ebbegebirge, einem wald- und wildreichen Höhenzug zwischen Lenne und Volme, und der Listersperre, dem „Vorbecken“ der neuen großen Biggetalsperre, liegen die Ortschaften der Gemeinde Valbert in den romantischen Wiesentälern der Lister und der Ihne, den stillen Seitentälern und auf ihren Höhen, weit abseits vom flutenden Verkehr.

Das Listertal mit der Listertalsperre als Hauptanziehungspunkt, die für alle Wassersportarten freigegeben ist, darf man mit zu den schönsten Gegenden des Sauerlandes zählen. In reicher Fülle laden malerische Winkel in den weitausholenden Buchten des Listersees den Wanderer zur Rast ein. Ruhespendende Plätzchen, in romantischem Einklang mit der Natur, sind in den das Sperrengebiet umsäumenden Wäldern vorhanden.

Hechte, Forellen und Karpfen laden Petri-Jünger zur Fischwaid ein. Am Waldesrand äsen Rehbock und Ricke und bieten dem stillen Beschauer ein unvergeßliches Bild.

Wer des Wanderns müde geworden ist, darf ein erfrischendes Bad in den klaren Fluten des Sees nehmen oder sich in einem Boot, dessen Segel ein warmer Abendwind strafft, beim Mondschein über die stille Wasserfläche tragen lassen und erholsame Stunden genießen.

# Das Ihnetal

Ein anmutiges Wald- und Wiesental, mit zahlreichen Ebbeseitentälern, ist auf allen Auto-Straßenkarten als landschaftlich besonders schön verzeichnet. Es geleitet einen forellenreichen Gebirgsbach gleichen Namens zur Bigge. Dort, wo beide Flüßchen sich vereinigen, ist Westdeutschlands größter Stausee, die Biggetalsperre, im Bau.

Wegen seiner gesunden Mittelgebirgslage (450 Meter bis 660 Meter) und seiner sauerstoffreichen, staubfreien Höhenluft wird Valbert — am „Naturpark Ebbe“ — zu allen Jahreszeiten in steigendem Maße für die Bevölkerung von Rhein und Ruhr und des benachbarten In- und Auslandes zum beliebten Erholungsort für längeren Ferienaufenthalt und zum Ziel für Wochenend- und Gemeinschaftsfahrten gewählt.

**Welche Urlaubsfreuden erwarten Sie?**

Wald und Feld, Berg und Tal bei Kurz-, Halbtags- und Ganztagswanderungen auf gut gezeichneten Rund- und Wanderwegen der Sauerländischen Gebirgsverein-Abteilung Valbert (Wander- und Wegetafel in Ortsmitte).

Licht, Luft und Sonne für alle „Wasserfreunde und Sonnenliebhaber“ im Valberter Freibad und an der Listertalsperre mit vielen modern eingerichteten Campingplätzen und Liegewiesen.

Wind und Wellen beim Paddeln, Rudern und Segeln und bei den beliebten Motorbootfahrten auf dem Listersee (Bootsverleih an mehreren Stellen der Sperre).

„Rute frei!“ und „Petri Heil!“ für alle Petri-Jünger an der fischreichen Listertalsperre (Ausgabe von Angelscheinen und -geräten an der Sperre).

Winterfreuden und Winterzauber im „Ski- und Rodelparadies Valbert“, dem höchstgelegenen Wintersportplatz des westlichen Sauerlandes (Ski- und Rodelverleih im Ort).

Rast und Ruh im Blindenerholungsheim, in gepflegten Gaststätten und ansprechenden Cafés sowie auf den zahlreichen Sauerländischer Gebirgsverein-Bänken an markanten Aussichtspunkten der gezeichneten Wanderwege.

Abwechselung und Entspannung auf interessanten Autorundfahrten in die nähere und weitere Umgebung Valberts, in das schöne Sauerland, das Land der 1000 Berge und der dunklen Wälder (Vorschläge für Rundfahrten durch den Verkehrsausschuß).

**Lohnende Wanderziele!**

Ein Kranz leicht erreichbarer und romantisch gelegener Talsperren umgibt Valbert. Badesperren: Lister-, Bigge-, Oester-, Agger- und Bruchertalsperre. Trinkwassersperren: Fürwigge-, Verse-, Genkeltalsperre.

Eine Ebbekammwanderung zur Nordhelle, der höchsten Erhebung des Ebbegebirges (663 Meter über Normalnull) mit dem Robert-Kolb-Aussichtsturm und dem UKW-Sender „Nordhelle“.

Ein Studium der interessanten Hochmoore und Naturschutzgebiete mit ihren seltenen und geschützten Pflanzengesellschaften (Wilde Wiese, Grundlose, Piwitt, Gleyer, Schneeglöckchengrund).

Ein Besuch der Attahöhle, der schönsten Tropfsteinhöhle Deutschlands, und des Schlosses Schnellenberg bei Attendorn.

Eine Wanderung zur Volmequelle, Meinhardus-Sprungschanze und der einzigen Mattenschanze Westdeutschlands bei Meinerzhagen.

Kleine und kleinste Spaziergänge durch die unberührte Natur in unmittelbarer Nähe der Gaststätten und Pensionen.

**Wie erreichen Sie Valbert?**

1. Mit eigenem PKW auf guten Straßen unter anderem der Bundesstraße 54 (Hagen — Siegen) oder der Sauerland-Höhenstraße (Hagen — Breckerfeld — Halver — Kierspe) jeweils bis Meinerzhagen, weiter durch eine schöne Landschaft (Landstraße Meinerzhagen — Attendorn).

2. Mit der Bundesbahn bis Meinerzhagen (Strecke Hagen — Dieringhausen — Köln) oder bis Listerscheid (Strecke Hagen — Finnentrop — Siegen, vorher umsteigen in Finnentrop — D-Zugstation) und weiter mit Planbussen oder nach vorheriger Anmeldung mit dem VW-Bus des Blindenerholungsheimes.

#

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Blindenerholungsheim Valbert, 5891 Valbert, Telefon Valbert 441 (Vorwahl 0 23 58).

# Skilaufen auch für Blinde?

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, hat der Westfälische Blindenverein auf seinem vereinseigenen Gelände in Valbert unter anderem eine Skiwiese angelegt. Damit kam er der von Jahr zu Jahr zunehmenden Zahl blinder Kameraden entgegen, die sich dem Blinden-Skilauf als Versehrtensport verschrieben haben, und die auf bekanntem Gelände auch eine leichte Abfahrt wagen. Für den Außenstehenden, aber auch für viele Vereinsangehörige ist der Versehrten-Skilauf für Blinde noch keine feststehende Tatsache. Wir begrüßen es daher dankbar, daß der Referent für Versehrten-Skilauf im Deutschen Skiverband e. V., Herr Eugen Weinmann, die Frage nach dem Sinn und Zweck des Blinden-Skilaufs, seinen Möglichkeiten und seiner segensreichen Auswirkung wie folgt untersucht hat:

„Die Frage nach dem Blinden-Skilauf kann nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ohne weiteres mit „Ja“ beantwortet werden. Wo immer es möglich ist, und wo immer sich die Gelegenheit dazu bietet, sollten auch die blinden Kameraden den schönen und erlebnisreichen Skisport ausüben. Das ist nun sehr leicht gesagt, wollen wir uns doch mit diesem Thema ein klein wenig befassen.

#

Es war zweifellos das Verdienst einiger skisportbegeisterter versehrter Kameraden, daß sie sich kurz nach dem 2. Weltkrieg daran machten, nach einer Möglichkeit zu suchen, als Versehrte Skilauf zu betreiben. Für die oberschenkelamputierten Versehrten wurde der Krückenskilauf entwickelt, für die unterschenkelamputierten, die mit Prothese Ski laufen, wurde auf dem Ski ein Keil montiert, um die notwendige Vorlage zu erhalten. Je nach Art der Versehrtheit ist irgendwie nach einer Möglichkeit geforscht worden, um den herrlichen Skisport weiter ausüben zu können.

Wie ist es nun bei den blinden Kameraden? Für alle diejenigen, die vor ihrer Erblindung Ski gelaufen sind, war es nicht schwer, sich auf den schmalen Brettern wieder zurechtzufinden. Für die Kameraden aber, die vor ihrer Erblindung noch nie auf Skiern gestanden haben, war die Entscheidung, Ski zu laufen, schon etwas gewagter. Wir haben nun vor einigen Jahren im Sportsanatorium Isny im Allgäu anläßlich einer heilgymnastischen Kur mit Versehrtenskilauf eine Gruppe von blinden Kameraden hier gehabt. Bei allerbesten Schneeverhältnissen und bei herrlichem Sonnenschein konnten wir uns den 12 blinden Skisport-Interessenten ganz besonders intensiv widmen. Die Erfahrungen, die wir dabei gemacht haben, zeigten uns deutlich, daß der blinde Kamerad auf diesen herrlichen Wintersport nicht zu verzichten braucht, wenn nach den von uns gemeinsam mit den blinden Kameraden festgelegten Leitsätzen verfahren und vorgegangen wird. Noch erwähnenswert ist die Tatsache, daß bei unserem genannten Skikursus auch krasse Anfänger dabei waren, die sogar im Alter von 47 Jahren das Skilaufen noch angefangen haben.

Hier nun die Leitsätze

1. Beim gesamten Skilauf mit blinden Kameraden muß das Skiwandern im Vordergrund stehen. Weg von der Piste, weg von den Skiliften, hinaus in die bezaubernde winterliche Landschaft.
2. Es ist wünschenswert und zu empfehlen, daß der blinde Kamerad zum Skilaufen als Begleitperson einen guten Skiläufer zur Verfügung hat, der sich der verantwortungsvollen Aufgabe bewußt ist und die notwendige Kontaktfähigkeit mit dem Blinden besitzt.
3. Es erscheint im allgemeinen und vor allem am Anfang zweckmäßig, daß der sehende Begleiter beim Erlernen der ersten Bewegungsläufe neben dem blinden Kameraden läuft.
4. Das Gebot der Sicherheit macht es grundsätzlich erforderlich, daß der sehende Begleiter jeweils nur einen blinden Skiläufer betreut.
5. Die komplette Skiausrüstung muß gut und einwandfrei sein. Wichtig ist, daß der Skistiefel mit dem Ski richtig und zuverlässig verpaßt ist.
6. Sicherheitsbindung ist unerläßlich. Es muß sich aber um eine solche Sicherheitsbindung handeln, die sich für das Skiwandern eignet.

Das Ziel des gesamten Skilaufs mit blinden Kameraden soll sein, und darauf haben wir bei unserem Skilehrgang den größten Wert gelegt, die Geländebeherrschung beim Tourenlauf (Skiwandern). Es gibt kaum etwas Schöneres, als in dem verschneiten Winterwald oder durch weite Täler und Höhen in der gesunden und reinen Winterluft eine Skiwanderung zu machen. Das leichte und sanfte Dahingleiten auf den schmalen Brettern vermittelt so viel Lebensfreude und Lebensglück, daß es wert ist, die Skiwanderung immer wieder von neuem an die vorderste Stelle zu setzen.

Mögen diese wenigen Zeilen dazu beitragen, daß sich weitere blinde Kameraden dem herrlichen Wintersport zuwenden und das Blindenerholungsheim Valbert mit seinen Ski- und Rodelmöglichkeiten in der kommenden Wintersaison aufsuchen.

# **Der Westfälische Blindenverein**

Der Westfälische Blindenverein e. V. ist eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation und gehört der Spitzenorganisation der Blinden, dem Deutschen Blindenverband e. V. in Bad Godesberg an.

Der Westfälische Blindenverein e. V. erstreckt sich über das Gebiet der früheren Provinz Westfalen. Er hat 46 Bezirksgruppen mit rund 3000 erwachsenen blinden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder ab dem 18. Lebensjahr werden, der im Vereinsgebiet wohnt und blind im Sinne des Gesetzes ist, das heißt der das Augenlicht verloren hat oder dessen Sehkraft so gering ist, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umwelt ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.

Der Antrag auf Aufnahme ist unter Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses, daß Blindheit vorliegt, an den Leiter der Bezirksgruppe zu richten, in deren Bezirk der Blinde wohnt (Paragraf 3 der Satzung).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Bildungs-, Berufs- und Arbeitsfürsorge sowie durch die Ausübung der wohlfahrtspflegerischen Tätigkeit für Blinde. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die unmittelbaren mildtätigen Vereinszwecke verwandt werden (Paragraf 2 der Satzung).

Organe des Westfälischen Blindenvereins sind die Mitgliederversammlung, die Vertreterversammlung und der Vorstand (Paragraf 4 der Satzung).

1. Vorsitzender: Direktor-Stellvertreter außer Dienst Fritz Gerling, 477 Soest, Glasergasse 9, Ruf 0 29 21 / 3612

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des Paragrafen 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter.

Stellvertretender Vorsitzender: Willy Lüdtke, 466 Gelsenkirchen-Buer, Sondernkamp 3, Ruf 02322 / 561 47

Beauftragter Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

Landesoberverwaltungsrat Ullrich Hollwedel, 44 Münster, Landeshaus, Ruf 02 51 / 4 05 11

Vertreter der von Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalten: Schwester Oberin Gerburg, 479 Paderborn, Leostraße 1, Ruf 05251 / 2313

Direktor Felix Grasshof, 477 Soest, Hattroper Weg, Ruf 0 29 21 / 6066

Als Beisitzer:

Frau Margarete Hafner, 479 Paderborn, Widukindstraße 4, Ruf 0 52 51 / 2217 und die Herren:

Friedrich Geilker, 4972 Obernbeck über Löhne, Dinkel 326

Franz Hirschochs, 5778 Meschede, Nördeltstraße 33, Ruf 0291 / 315

Heinz Jonas, 44 Münster, Wermelingstraße 6, Ruf 02 51 / 4 5004

Anton Niggemann, 58 Hagen-Eckesey, Schillerstraße 27, Ruf 0 2331 / 23569, 217 07 Landgerichtsrat Horst Stolper, 58 Hagen, Brahmsstraße 60, Ruf 02331 / 51417

Helmut Wassermann, 581 Witten-Bommern, Lindenweg 6, Ruf 02302 /554 13

Geschäftsführer ist Heinz Tolzmann, 46 Dortmund, Märkische Straße 61 / 63, Ruf 02 31 / 52 8493

Stellvertretender Geschäftsführer ist Karl Trippe, 475 Unna, Auf dem Westkamp 18, Ruf 0 23 03/3095.

Der Westfälische Blindenverein e. V. unterhält in Meschede, Nördeltstraße 33 (Ruf 0291 / 315), ein Blindenalters- und Pflegeheim mit 95 Bettplätzen, überwiegend in Einbettzimmern.

Das am 10. Mai 1965 eröffnete Blindenerholungsheim Valbert (Ruf 02358 / 441) verfügt über 80 Bettplätze für Erholungsgäste in Ein- und Zweibettzimmern.

Die Führhundschule des Westfälischen Blindenvereins e. V. in Dortmund-Benninghofen, An der Hundewiese 17, Ruf 0231 / 430 84, besteht seit 1935. Sie liefert ausgebildete Führhunde an alle Blinden.

Hilfsmittel für Blinde können verbilligt von der Geschäftszentrale in Dortmund bezogen werden, und zwar Verkehrsschutzzeichen (Armbinden, weiße Stöcke und so weiter), Tonbandgeräte mit Zubehör, Tonbänder, Rundfunkgeräte und Schreibmaschinen. Darüber hinaus liefern die Blindenstudienanstalt 355 Marburg, Am Schlag 8, und der Verein zur Förderung der Blindenbildung e. V., 3 Hannover-Kirchrode, Bleekstraße 26, alle übrigen Blinden-Hilfsmittel (unter anderem Blindenschrift-Bogenmaschinen, Stenomaschinen, Blindenschrifttafeln, Tafeln zum Schreiben der Normalschrift, Spiele für Blinde und so weiter). Fordern Sie eine Preisliste von der Blindenstudienanstalt oder vom Verein zur Förderung der Blindenbildung an.

Der Westfälische Blindenverein gewährt seinen Mitgliedern und den Angehörigen dieser Mitglieder im Sterbefall eine Beihilfe zu den Bestattungskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark, nach 25-jähriger Mitgliedschaft eine Beihilfe in Höhe von 200 Deutsche Mark.

Des weiteren können Mitglieder auf Antrag Beihilfen oder unverzinsliche Darlehen zur Überwindung unverschuldeter Notlagen erhalten.

Außerdem gewährt der Westfälische Blindenverein allen Mitgliedern einschließlich Begleitperson bei einem Erholungsaufenthalt im Blindenerholungsheim Valbert einen Zuschuß von je 1,50 Deutsche Mark täglich (längstens für 21 Tage).

# Die Bezirksgruppen des **Westfälischen Blindenvereins**

1. Bezirksgruppe Altena, 599 Altena, Hugo-Borbeck-Straße 1, Ruf 0 23 52/3505

Leiter: Georg Hasenfuß

1. Bezirksgruppe Arnsberg, 576 Neheim-Hüsten 1, Hilsmannring 58,

Ruf 0 29 32/44 31

Leiter: Karl Tillmann

1. Bezirksgruppe Beckum, 474 Oelde, Geiststraße 9, Ruf 0 25 22/23 95

Leiter: Alfons Kuntze

1. Bezirksgruppe Bielefeld, 4812 Brackwede, Ostlandstraße 29, Ruf 0521 /411 62

Leiter: Richard Hanke

1. Bezirksgruppe Bocholt-Borken, 428 Borken, Damaschkestraße 27, Ruf 028 61 / 21 44

Leiter: Franz Busch

1. Bezirksgruppe Bochum, 463 Bochum, Wirmarstraße 8, Ruf 98/34500

Leiter: Aloys Fucken

1. Bezirksgruppe Bottrop, 425 Bottrop, Lützowstraße 8, Ruf 0 21 42 / 59 63

Leiter: Bernhard Pohl

1. Bezirksgruppe Brilon, 579 Brilon, In der Helle 11, Ruf 02961 /205

Leiter: Wilhelm Kellermann

1. Bezirksgruppe Castrop-Rauxel, 462 Castrop-Rauxel 1, Grafweg 22

Leiter: Richard Friedel

1. Bezirksgruppe Coesfeld-Ahaus, 442 Coesfeld, Daruper Straße 32, Ruf 02541 / 51 41

Leiter: Heinrich Wallbaum

1. Bezirksgruppe Dortmund, 46 Dortmund-Benninghofen, Langobardenstraße 8, Ruf 02 31 / 4 71 30, Leiter: Reinhold Priemer
2. Bezirksgruppe Ennepe-Ruhr, 5802 Wetter, Memelstraße 9, Ruf 02335/359 56

Leiter: Wilhelm Kaiser

1. Bezirksgruppe Gelsenkirchen, 466 Gelsenkirchen-Buer, Sonderkamp 3, Ruf 02322/561 47

Leiter: Willy Lüdtke

1. Bezirksgruppe Gladbeck, 439 Gladbeck, Heinrichstraße 2, Ruf 0 21 43/2652

Leiter: Arthur Schütte

1. Bezirksgruppe Hagen, 58 Hagen-Eckesey, Schillerstraße 27, Ruf 02331 / 23569 und 21707

Leiter: Anton Niggemann

1. Bezirksgruppe Hamm, 47 Hamm, Albertstraße 3, Ruf 02381 /231 00

Leiter: Clemens Riepe

1. Bezirksgruppe Hattingen, 4324 Blankenstein, Nordstraße 5, Ruf 02324/62 67

Leiter: Erich Kraney

1. Bezirksgruppe Herford, 4981 Bustedt über Bünde, Weststraße 220, Ruf 05223/348 32

Leiter: Helmut Simon

1. Bezirksgruppe Herne, 469 Herne, Bebelstraße 42, Ruf 0 2323/53977

Leiter Heinrich Büning

1. Bezirksgruppe Höxter, 347 Höxter, Im Hohen Felde 22, Ruf 0 5271 / 484

Leiter: Alfred Appelberg

1. Bezirksgruppe Iserlohn, 586 Iserlohn, Im Hasenwinkel 26, Ruf 02371 / 2 40 43 und 29021

Leiter: Willi Hellermann

1. Bezirksgruppe Lippstadt, 478 Lippstadt, Hermannstraße 33

Leiter: Paul Uderhardt

1. Bezirksgruppe Lübbecke, 499 Lübbecke, Pettenpohlstraße 5, Ruf 0 5741 / 7553

Leiter: Fritz Bokämper

1. Bezirksgruppe Lüdenscheid, 588 Lüdenscheid, Bodelschwinghstraße 3, Ruf 02351 /28548

Leiter: Erich Hornbruch

1. Bezirksgruppe Lüdinghausen-Ost, 4713 Bockum-Hövel, Zietenstraße 6, Ruf 02591 /71071

Leiter: Willi Hoppe

1. Bezirksgruppe Lüdinghausen-West, 46 Dortmund, Märkische Straße 61 b, Ruf 0231 / 5274 86

Leiter: Hannelore Schwantes

1. Bezirksgruppe Lünen, 4628 Lünen, Hubertusstraße 11, Ruf 02306/ 2279

Leiter: Kurt Schröder

1. Bezirksgruppe Marl-Hüls-Dorsten, 437 Marl-Hüls, Droste-Hülshoff-Straße 47

Leiter: Gerhard Eimler

1. Bezirksgruppe Meschede, 5778 Meschede, Nördeltstraße 33, Ruf 0291 / 315

Leiter: Franz Hirschochs

1. Bezirksgruppe Minden, 495 Minden, Stiftsallee 50a, Ruf 0571 /3583

Leiter: Friedrich Schnier

1. Bezirksgruppe Münster, 44 Münster, Wermelingstraße 6, Ruf 0251 / 4 50 04

Leiter: Heinz Jonas

1. Bezirksgruppe Olpe, 596 Olpe, Rochusstraße 29, Ruf 0 27 61 /2054

Leiter: Gerhard Blume

1. Bezirksgruppe Paderborn, 479 Paderborn, Kettler Straße 82, Ruf 0 52 51 / 59 70

Leiter: Hans Fromme

1. Bezirksgruppe Plettenberg, 597 Plettenberg, Affelner Straße 43, Ruf 0 2391 / 27 48

Leiter: Karl Geck

1. Bezirksgruppe Recklinghausen, 435 Recklinghausen, Dortmunder Straße 117, Ruf 9051 /25857

Leiter: Auguste Beuck

1. Bezirksgruppe Siegen, 59 Siegen, Burgstraße 19, Ruf 02 71 / 248 78

Leiter: Wilhelm Brinkmann

1. Bezirksgruppe Soest, 477 Soest, Schwemecker Weg 35, Ruf 02921 / 4691

Leiter: Karl Jakubowski

1. Bezirksgruppe Tecklenburg, 453 Ibbenbüren, Treppkesberg 8, Ruf 0 54 51 / 62 43

Leiter: Fritz Bremer

1. Bezirksgruppe Unna, 475 Unna, Auf dem Westkamp 18, Ruf 0 2303/3095

Leiter: Karl Trippe

1. Bezirksgruppe Wanne-Eickel, 468 Wanne-Eickel, Karlstraße 49, Ruf 0 2325/ 70902

Leiter: Helmut Gatenbröcker

1. Bezirksgruppe Warburg, 3532 Scherfede-Neues Viertel, Am Driborn 6

Leiter: Josef Abels

1. Bezirksgruppe Warendorf, 4414 Sassenberg, Gartenweg 1, Ruf 0 25 81 / 804

Leiter: Günter Schrewentigges

1. Bezirksgruppe Wattenscheid, 465 Gelsenkirchen, Bockermühlstraße 48

Leiter: Wilhelm Schulte

1. Bezirksgruppe Wiedenbrück, 483 Gütersloh, Ohlbrocksweg 36 a, Ruf 0521 / 44 83

Leiter: Paul Thomas

1. Bezirksgruppe Witten, 581 Witten, Breite Straße 105, Ruf 02302/44 25

Leiter: Ernst Büttner

1. Bezirksgruppe Wittgenstein, 5929 Banfe Nummer 32, Kreis Wittgenstein, Ruf 02752/592

Leiter: Ernst Roth

# 40 Jahre Bezirksgruppe Minden im Westfälischen Blindenverein

Die Bezirksgruppe Minden im Westfälischen Blindenverein e. V. konnte vor wenigen Wochen auf ihr 40-jähriges Bestehen zurückblicken. Um dieses Jubiläum in würdiger Weise zu begehen, hatten sich am 19. Juni 1965 die Mitglieder der Bezirksgruppe mit ihren Begleitpersonen im Hotel „Kaiserhof“ (Porta) versammelt. Auch zahlreiche Gäste waren der Einladung gefolgt, unter ihnen der stellvertretende Landrat Heinrich Wehking, Bürgermeister Werner Pohle sowie Vertreter der Kreis- und Stadtverwaltung, der Ämter, des Westfälischen Blindenvereins, der Westfälischen Blindenarbeit, der Bundesbahn, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Arbeitsamtes und benachbarter Bezirksgruppen des Westfälischen Blindenvereins.

Anstelle des 1. Vorsitzenden Fritz Schnier, der an diesem Tage zu den Jubilaren gehörte und deshalb „geschont“ werden sollte, begrüßte der 2. Vorsitzende des Blindenvereins Minden, Wulf, die Anwesenden und hielt Rückschau auf die Anfänge der Blindenbewegung. Damals war ein blinder Mensch auf die Eltern und Angehörigen angewiesen. Besonders schwer waren die alleinstehenden Altersblinden betroffen. Man hätte denjenigen, der damals die heutige Entwicklung vorausgesagt hätte, einen Phantasten genannt.

Vor vierzig Jahren kam der „rettende Engel“ in Gestalt von Schwester Hedwig Brauns aus Bielefeld nach Minden. Hier führte sie vierzehn Blinde zusammen; denn in der Gemeinschaft läßt sich das Dunkel leichter ertragen. Sie versammelte auch sehende Helfer, mit denen dann im gleichen Jahre die Gründung des Blindenvereins vorgenommen wurde. Sie sorgten unter anderem dafür, daß die Blinden, als die ersten Rundfunkempfänger aufkamen, verbilligte Geräte erhielten und so ohne fremde Hilfe erfahren konnten, was in der Welt vor sich ging.

**Blindenarbeit seit dem Jahre 1930**

Auf den Tag genau fünf Jahre nach der Gründung der Bezirksgruppe Minden des Westfälischen Blindenvereins wurde am 22. März 1930 die Zweigstelle Minden der Westfälischen Blindenarbeit an der Kampstraße ins Leben gerufen. 1932 erfolgte die erste Einstellung eines Blinden, der in Kurzschrift und Maschinenschreiben ausgebildet worden war. Bald trafen sich in Petershagen etwa 40 Blinde, die dort Unterkunft und Arbeit fanden, doch leider nur für fünf Jahre. 1942 konnte in der Königstraße ein Haus käuflich erworben werden, um dort eine Blindenwerkstatt einzurichten. Diese wurde jedoch im Laufe der Jahre zu klein, und die Arbeitsplätze waren menschenunwürdig. 1959 konnten schließlich neue Werkstatträume in Minden an der Stiftsallee bezogen werden.

Heute sehen die Blinden dankbar auf die geleistete Arbeit. Im Rahmen des Blindenvereins nehmen sie an Erholungsmaßnahmen, Ausflügen und Weihnachtsfeiern teil.

#

Der Vorsitzende des Westfälischen Blindenvereins, Gerling, erklärte in seiner Ansprache, die Bezirksgruppe Minden zähle heute 75 Mitglieder. Er wünsche nicht, daß sich die Zahl erhöhe, sondern würde sich freuen, wenn die Zahl der Blinden abnehme. Doch leider nehme die Altersblindheit zu. In Westfalen gebe es zur Zeit circa 7500 Blinde. Das Schicksal der Blindheit sei ungeheuer hart und komme mal früh, mal spät. Es bedeute nicht nur ewiges Dunkel und Isolierung, sondern auch den Verlust der persönlichen Freiheit und Fesselung der Bewegungsfreiheit. In der Regel besäßen Blinde eine starke Willenskraft, um immer wieder neue Hindernisse überwinden zu können. Der „sechste Sinn“ helfe ihnen dabei. Den Sehenden rief er zu, Blindheit berühre die Augen, aber nicht den Geist und den Charakter. „Der Wille des Menschen ist stärker als das Schicksal“.

Vor 40 Jahren bei der Gründungsversammlung seien trotz Einladung keine Behördenvertreter anwesend gewesen. Um so mehr freue er sich, daß dieses heute in so großem Maße der Fall sei. Das neue Sozialhilfegesetz habe mehr gebracht, als man zu hoffen gewagt habe. Es gebe auch den Blinden die Möglichkeit, ein lebenswertes Leben zu führen.

Anschließend übermittelten Grüße und Glückwünsche der Geschäftsführer der Westfälischen Blindenarbeit, Tolzmann, der stellvertretende Landrat Wehking im Namen des Landkreises, des Oberkreisdirektors und der Kreisverwaltung, Bürgermeister Pohle im Namen des Rates und der Verwaltung der Stadt Minden, Oberbundesbahnrat Lücker im Namen seiner Behörde, Frau Wendt im Namen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Vorsitzende der Bezirksgruppe Herford, Simon, für die Nachbarbezirksgruppen.

Die Feierstunde wurde umrahmt von Darbietungen des Jungen Chors unter Leitung von Realschullehrer Wilhelm Krieger. Nach dem gemeinsamen Mittagessen wurden am Nachmittag durch den Vorsitzenden des Westfälischen Blindenvereins, Gerling, 19 Jubilare geehrt, die 25 bis 40 Jahre der Bezirksgruppe angehörten, unter ihnen allein sieben, die seit der Gründung dem Verein treu geblieben sind. Zu den Jubilaren zählte auch der 1. Vorsitzende Fritz Schnier, der seit 25 Jahren die Geschicke der Mindener Bezirksgruppe leitet. An die Kaffeepause schloß sich ein gemütliches Beisammensein mit Musik und Tanz an.

#

# 500 Kochrezepte für blinde Hausfrauen. Fingerspitzen, Gehör und Gedächtnis ersetzen das Augenlicht

— Süßspeiserezept von Oetker in Blindenschrift —

Über die tägliche Arbeit der Hausfrau ist schon oft berichtet worden. Man hat die Strecke berechnet, die sie in zwölf Monaten in ihrer Küche zurücklegt, die Höhe des Geschirrstapels ausgemessen, den sie im gleichen Zeitraum abgewaschen oder zerschlagen hat und die „Überstunden“ gezählt, die sie braucht, um den Haushalt gewissenhaft zu besorgen. Ständig schaffen Ingenieure und Industrie technische Neuerungen, die ihr die Arbeit erleichtern sollen. Es wäre müßig, wollte man alle diese Dinge beim Namen nennen. Wird schon so viel für die Frau getan, die ihre Arbeit i n voller Gesundheit erledigen kann, was unternimmt man dann aber, um — zum Beispiel — einer blinden Hausfrau zu helfen?

Blindeninstitute tun, was sie können. Sie veröffentlichen auch Literatur und leichte Lektüre in Blindenschrift und geben sogar Kochbücher heraus. Auch die Bielefelder Firma Doktor Oetker hat durch die Blindenstudienanstalt Marburg ein Rezept für eine Süßspeise in Blindenschrift herausgegeben. Damit kommen wir in medias res: Wie kann die Hausfrau, die ja nicht sieht, überhaupt Zutaten abwiegen? Wie kann sie wissen, ob die Eier schon vier Minuten gekocht haben, woran erkennt sie, daß der Fußboden sauber ist, die Fensterscheiben eine Reinigung nötig haben, oder der Rock durch spritzendes Fett einen Fleck bekommen hat? Hier werden Bagatellen zu anscheinend unüberwindlichen Schwierigkeiten!

In der blitzblanken Wohnküche der Familie Hanke in der Ostlandstraße 29 (Brackwede) gab uns die schon von früher Kindheit an erblindete Hausfrau ein Beispiel dafür, daß die Schwierigkeiten mit Konzentration und gutem Willen doch einigermaßen überwunden werden können.

Frau Hanke besitzt in ihrem Haushalt ein paar Kleinigkeiten, auf die sie ganz besonders stolz ist: unter anderem eine Eieruhr, die ihr Schwager für sie erfunden hat, einen praktischen Flaschengießer und einen Wecker, der, wie auch die Eieruhr, an Stelle der Ziffern plastische Metallpunkte hat. Mit den Fingerspitzen ist leicht festzustellen, auf wieviel Minuten man die Uhr gestellt hat. Ist die Zeit abgelaufen, ertönt ein Klingelzeichen. Der Wecker kann nach diesem Prinzip ebenfalls gestellt werden, und die Punkte garantieren genaues Ablesen der Uhrzeit. Der Flaschengießer verhindert durch eine abgewinkelte, winzige Metallschiene, daß die Einschenkende das Glas verfehlt und danebengießt. Ein eingebauter Mechanismus sorgt dafür, daß stets nur eine bestimmte Menge Flüssigkeit ausgegossen werden kann.

#

Wie wohl jeder anderen Hausfrau auch steht Frau Hanke ein dickes Kochbuch zur Verfügung. (Vergleiche „Schriften für die Hausfrau in Blindenschrift“, Seite 114.) Es enthält über 500 Rezepte, die ein erblindeter Koch zusammengestellt und in Blindenschrift niedergeschrieben und veröffentlicht hat. Die Köchin hilft sich beim „Abwiegen“ von Zutaten auf geschickte Art. Sie mißt mit Tassen sowie Tee- und Eßlöffeln. Ein Tassenkopf voll Mehl zum Beispiel entspricht etwa 125 Gramm, ein Teelöffel faßt rund 10 Gramm. Eine besondere Haushaltswaage für Blinde wird gerade entwickelt. Um sich immer mehr in der Führung des Haushalts zu vervollkommnen, hat Frau Hanke auch bereits an einem Wirtschaftskursus für Blinde teilgenommen.

Wo praktische Hilfsmittel fehlen, muß sich die nicht sehende Hausfrau auf ihre Fingerspitzen, auf ihren Geruchs- und Geschmackssinn, ihr Gehör und ihr Gedächtnis verlassen. Allerdings ist dazu eins erforderlich: Es muß Ordnung herrschen. Alles muß seinen festen Platz haben, nichts darf verlegt werden. Nur so findet sich Frau Hanke in allen drei Räumen der kleinen Wohnung sicher zurecht.

Außer dem Haushalt besorgt die dunkelhaarige, adrett gekleidete Frau auch noch die Korrespondenz für ihren ebenfalls blinden Ehemann. Er ist Vorsitzender des Blindenvereins Bielefeld und Umgebung und schreibt seine Briefe in Blindenschrift vor. Frau Hanke „liest“ sie mit den Fingerspitzen und tippt sie dann auf einer Schreibmaschine ab. Sie und auch ihr Mann haben einmal Maschinenschreiben gelernt und waren beide auch schon als Stenotypisten tätig. Heute arbeitet Hanke als Speichenzieher in einer Fahrradfabrik.

So also wissen sich die Menschen, die das Schicksal so sehr benachteiligte, zu helfen. Ihrer eigenen Initiative verdanken sie es, daß sie sich auch im Berufsleben zurechtfinden. Es wäre jedoch begrüßenswert, wenn sich Industrie und Wirtschaft allgemein noch mehr auf die Bedürfnisse der Blinden einstellten. Immerhin ist ihre Zahl nicht unbeachtlich — gibt es doch in der Bundesrepublik annähernd 40000 Menschen, die ihr Augenlicht verloren haben.

# Blinde hören Weltliteratur vom Tonband

Das Los der Blinden zu erleichtern und dabei dem Blinden die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen — dieser Aufgabe der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz widmet sich die Blindenhörbücherei Nordrhein-Westfalen e. V. in Münster, eine Selbsthilfeeinrichtung der Kriegs- und Zivilblinden. Indem wir unseren blinden Mitmenschen über das Tonbandgerät als Blindenhilfsmittel Gelegenheit geben, mehr am kulturellen Leben teilzuhaben, verwirklichen wir die vom Bundesgesetzgeber konzipierte Eingliederungshilfe für Blinde. Seit nunmehr fast 10 Jahren bemüht sich die Blindenhörbücherei in Münster, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

#

„Dieses Tonband gehört der Blindenhörbücherei Nordrhein-Westfalen e. V. Es wird nur an Blinde verliehen. Sie hören Konrad Ferdinand Meyer, „Gustav Adolfs Page. Es liest Margret Schmidt-John.“ So beginnt das Tonband, auf dem eine Schauspielerin der Städtischen Bühnen Münster die zarte Liebesgeschichte aus dem 30-jährigen Krieg erzählt.

Der Bestand der Hörbücherei betrug am 31. Mai 1965 insgesamt 1789 Titel mit 7644 Kopien und 33463 Bändern. Die Zahl der blinden Hörer stieg inzwischen auf 4285, davon wohnen 3157 „Kunden“ in Nordrhein-Westfalen, 637 in Rheinland-Pfalz, 318 Hörer im übrigen Deutschland, und 173 deutsche Hörer gibt es im Ausland. Jeder Blinde kann bei der Blindenhörbücherei Tonbänder entleihen. Nicht einmal Portokosten entstehen dem Hörer, da inzwischen alle Blindenschriftsendungen gebührenfrei befördert werden.

Die Auswahl der Bücher erfolgt nach den literarischen Grundsätzen der öffentlichen Büchereien. Klassische und moderne Literatur, Biographien, Reiseberichte und belehrende Werke stehen nebeneinander in dem Archiv. Goethe‘s „Faust 1“ zu hören, dauert 135 Minuten; Hemingway's „Der alte Mann und das Meer“ läuft in 175 Minuten ab; „David Copperfield“ von Charles Dickens ist in 190 Minuten erzählt und Jungks „Heller als tausend Sonnen“ in 810 Minuten.

Die Sprecher, ausgesuchte Schauspieler, lesen das Buch in flüssigem Erzählstil. „Die Blinden wünschen das. Sie hören schneller als wir. Ihr Ohr ist geschulter“, sagte uns eine Sprecherin. Warum man den Umweg über das Tonband wählte und stattdessen nicht mehr Bücher in Blindenschrift auflegen läßt, fragen wir. Die Antwort: „Späterblindete lernen im Gegensatz zu Blindgeborenen die Blindenschrift nur schwer.“ Von den in Westfalen-Lippe zur Zeit lebenden circa 7000 Blinden sind nämlich 65 Prozent älter als 60 Jahre!

Neu ist die Abteilung „Bücher für ältere Hörer“. Sie enthält zwar erst 6 Titel, aber diese Büchergruppe soll weiter ausgebaut werden. Die Bandfassung dieser Bücher ist auf ältere und schwerhörige Hörer ausgerichtet, die dem normalen Vorlesen eines Buches nicht immer folgen können. Ein betroffener Hörer schrieb dazu: „Eine sehr gute Einrichtung ist die Verwendung von Bändern für ältere Hörer, für die die prägnante, klare und glanzvolle Stimme von Frau Schmidt-John jedes der von ihr besprochenen Bänder zu einem freudigen Erlebnis werden läßt.“ Aber es wird nicht nur an die älteren Leute gedacht. Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Bücher fand im letzten Jahr die Jugendabteilung. 50 Jugendbücher wurden bereits „vertont“. In Kürze sollen es sogar 100 sein.

#

So versucht die Blindenhörbücherei in Münster, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Erstaunlich ist die Vielfalt der angebotenen Bücher, mit der man nicht nur den verschiedenen Altersstufen der Hörer, sondern auch den verschiedenen Geschmacksrichtungen entgegenzukommen versucht. Neben Ganghofers „Bergheimat“ findet sich beispielsweise „Die Blechtrommel“ von Günter Grass. Den größten Teil des Angebotes nehmen naturgemäß Romane und Erzählungen ein. Es gibt aber auch wissenschaftliche Werke aus den Bereichen der Religion, Philosophie, Psychologie, Musik, Medizin und Technik. Im Monat Mai 1965 wurden insgesamt 5865 Bücher entliehen. Sogar „vertonte“ Zeitschriften können entliehen werden.

Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch die Tonbandzeitung „Die tönende Rundschau“, die der erblindete Redakteur Heinz Keil — heute Verbandsgeschäftsführer des Blindenverbandes Nordrhein e. V. — zusammen mit seiner Frau Karla im Auftrage des Deutschen Blindenverbandes e.V. zusammenstellt. Sozialpolitische Meldungen, Reiseberichte, Reportagen und sonstige Hinweise, abgestimmt auf das Blindenwesen, sind der Inhalt der Tonbandzeitung, deren Abonnement nur 12 Deutsche Mark im Jahr beträgt. Für die 500 Abonnenten dieser gern gehörten Tonbandzeitung werden in der Blindenhörbücherei in Münster vom „Mutterband“ alle 2 Monate die erforderlichen Kopien hergestellt. Jedes Tonband wird von durchschnittlich 6 Blinden gehört. Der Gedanke der Tonbandzeitung und der „vertonten“ Zeitschrift hat sich unter den Blinden so bewährt, daß die blinden Masseure und die Büroangestellten nun schon eigene Fachzeitschriften auf Tonband haben möchten.

Daß die Tonbänder der Blindenhörbücherei heute einen so relativ großen Kreis erblindeter Menschen erreichen, ist Zuschüssen der Organisationen der Kriegs- und Zivilblinden sowie der Sozialbehörden zu verdanken. Die Blindenhörbücherei in Münster ist aber nicht die einzige. In Marburg, München, Stuttgart, Berlin und Hamburg gibt es ebenfalls entsprechende Einrichtungen. Doch ist der Ausstrahlungsbereich des Münster'schen Instituts bei weitem größer. Mit rührender Anhänglichkeit und herzlichen Dankesbeweisen vergelten die Blinden die Arbeit der Mitarbeiter, die zum Teil unentgeltlich oder nur gegen geringe Vergütung, aber immer unter Preisgabe vieler Stunden ihrer Freizeit an diesem Werk der Nächstenliebe mithelfen. In einem Aufsatz für das „Börsenblatt des Deutschen Buchhandels“ schrieb Bibliotheksdirektor Doktor Thiekötter, der Geschäftsführer der Blindenhörbücherei Nordrhein-Westfalen: „Seit der blinde Franzose Louis Braille vor hundert Jahren die Punktschrift für Blinde erfand, hat nichts das geistige Leben der Blinden so beglückt wie die Hörbüchereien.“

Kg

# **Das Fernschreiber-Zusatzgerät für Blinde**

Das Fernschreiber-Zusatzgerät für Blinde, auch Blindenfernschreiber genannt, ist ein zusätzliches Gerät zum normalen Fernschreiber. Nach jahrelanger mühevoller Entwicklungsarbeit hatte Diplom-Physiker H. J. Thiel, Darmstadt, dem Ausschuß für Blindenberufe beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in einer Sitzung am 11. Dezember 1964 sein Fernschreiber-Zusatzgerät vorgeführt, das nunmehr produktionsreif ist. Der Blindenfernschreiber ist zwischenzeitlich vom Fernmeldetechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost in Darmstadt geprüft und für den Einsatz bei Telex-Teilnehmern zugelassen worden. Das Gerät kann an jede vorhandene Fernschreibanlage angeschlossen werden; der Fernschreibanschluß wird dabei nicht verändert. Nachdem inzwischen für das Gerät die Patente angemeldet wurden, soll noch in diesem Jahr eine Serie von 25 Geräten aufgelegt werden.

Auf der technischen Messe in Hannover (24. April bis 2. Mai 1965) wurde der Blindenfernschreiber auf dem Stand der Firma Standard Elektrik Lorenz ausgestellt und von dem Mitglied des Westfälischen Blindenvereins, Herrn Reinhold Wunderlich, der als Telefonist und Fernschreiber tätig ist, vorgeführt. Das Gerät hat guten Anklang und sehr viele Interessenten gefunden. Es ist beabsichtigt, daß die Firma Standard Elektrik Lorenz und die Firma Siemens die Aquisition des Blindenfernschreibers übernehmen. Der Blindenfernschreiber wird im April 1966 auf den Ständen dieser beiden Firmen auf der Messe in Hannover zu sehen sein.

Der Blindenfernschreiber besteht aus zwei verschiedenen Apparaturen:

1. Dem elektronischen Steuer- und Übersetzungsgerät (Kurzbezeichnung:

Elektronik oder Steuergerät). Es arbeitet wartungsfrei auf Transistorenbasis;

1. dem elektrischen Streifendrucker für Blindenschrift (Kurzbezeichnung: Drucker).

Jeder Tastenanschlag auf dem Fernschreiber löst eine bestimmte Kombination von Stromimpulsen aus. Diese Impulse überträgt die Elektronik in die für den elektrischen Drucker notwendigen Kombinationen und leitet sie diesem zu. Der Drucker prägt dann auf einem normalen Stenostreifen die Braille’schen Vollschriftzeichen. Jeder Tastenanschlag auf dem Fernschreiber wird in ein Punktschriftzeichen umgesetzt. Es entfallen also Um- und Doppellautzeichen. Diese werden für die zusätzlichen Zeichen, die der Fernschreiber gegenüber der Schreibmaschine hat, verwendet, zum Beispiel für Wagenrücklauf, Zeilenvorschub, Bu- und Zi-Taste und anderes mehr.

Diese Zeichen sind von der Marburger Blindenstudienanstalt vorgeschlagen und vom Konstrukteur festgelegt worden. Sie müssen vom Blinden beim Lesen des Stenostreifens „überlesen“ werden. Das Zusatzgerät ermöglicht also dem Blinden, einen Fernschreiber völlig selbständig zu bedienen.

Der Drucker gibt Namengeber und Text jedes abgehenden und ankommenden Fernschreibens in Vollschrift wieder. Vor dem Aussenden eines Schreibens kann der Blinde nun, was bisher nicht möglich war, durch schnelle Kontrolle des Namengebers auf seinem Stenostreifen prüfen, ob die gewünschte Verbindung richtig hergestellt ist, und bei eingehenden Texten den Absender feststellen.

Auch auf dem Handlocher vorgeschriebene Texte kann er vor dem Aussenden mit Hilfe des Streifendruckers auf die Richtigkeit prüfen. Der Drucker ist außerdem mit einer normalen „Sechs-Punkte-Tastatur“ versehen, so daß er gleichzeitig als elektrische Stenomaschine benutzt werden kann, ohne vom Fernschreiber oder der Elektronik getrennt werden zu müssen. Der blinde Fernschreiber braucht also an seinem Arbeitsplatz keine zweite mechanische Stenomaschine; alle Notizen und Aufzeichnungen kann er mit dem Drucker erledigen.

Mit geringen konstruktiven Abänderungen im Steuergerät kann dieses mit dem Streifendrucker auch an elektrische Schreibmaschinen (Hebel- und Kugelkopfmaschinen) mit einer „Ausgabevorrichtung“ (zusätzliches Kontaktfeld unter der Tastatur) angeschlossen werden, so daß der blinde Maschinenschreiber (Stenotypist) jeden von ihm erstellten Schwarztext in Punktschrift kontrollieren kann.

Zur Zeit werden an der Rheinischen Umschulungsstätte für Späterblindete in Düren, der Blindenstudienanstalt Marburg, den Blindenschulen Nürnberg, Paderborn und Soest mit diesem Zusatzgerät Blinde im Fernschreiberdienst ausgebildet.

Seit April 1964 arbeitet eine an der Blindenschule Soest als Telefonistin und Fernschreiberin ausgebildete junge Dame in einem Industriebetrieb in Neuenrade (Kreis Altena). Sie ist die erste Fernschreiberin überhaupt, die im Berufseinsatz mit dem Thiel’schen Zusatzgerät arbeitet. Sie hätte diesen günstigen Arbeitsplatz nicht übernehmen können, wenn sie nicht in der Lage gewesen wäre, in der Telefonzentrale den Fernschreiber mitzubedienen. Dies wurde ihr nur durch den Blindenfernschreiber ermöglicht.

Obwohl diese Schülerin seinerzeit nur sehr kurzfristig in den Gebrauch des Zusatzgerätes als auch in die Bedienung des Fernschreibers überhaupt eingewiesen werden konnte, da der Bau des Blindenfernschreibers erst kurz vorher abgeschlossen war, hat sie sich an ihrem Arbeitsplatz erstaunlich schnell und gut am Fernschreiber und Zusatzgerät eingearbeitet; sie bediente es schon nach wenigen Wochen zur Zufriedenheit ihres Arbeitgebers. Heute arbeitet sie routiniert ohne Unterschied zu einer „sehenden Bedienung“.

Es sollen aber nicht nur die Schüler der Blindenschulen als Fernschreiber ausgebildet werden, sondern auch schon im Beruf stehenden Telefonisten und Stenotypisten soll die Möglichkeit geboten werden, sich nachträglich als Fernschreiber ausbilden zu lassen. Einige Fälle sind bekannt, bei denen blinden Telefonisten Schwierigkeiten entstanden, als ihr jeweiliger Betrieb beabsichtigte, in der Zentrale zusätzlich einen Telexanschluß anzulegen und der Arbeitgeber die Anstellung einer besonderen Arbeitskraft nur für den Fernschreiber scheute. Anfragen nach einem solchen „Nachschulungs-Kursus“ liegen bereits vor.

Über die Dauer eines solchen Lehrganges kann keine Angabe, die sich auf unmittelbare Erfahrung stützen könnte, gemacht werden. Man wird aber, wenn die Ausbildung nicht nur eine theoretische Kenntnis vermitteln, sondern auch ein Mindestmaß an Fertigkeit und Sicherheit im Gebrauch des Fernschreibers und des Zusatzgerätes erbringen soll, eine Dauer von circa 3 bis 4 Wochen ansetzen müssen. Hier sind im Einzelfall noch Fragen zu klären, etwa die Unterbringung der Betreffenden in den Schulinternaten, die Übernahme der dadurch entstehenden Unkosten, die Beurlaubung vom Arbeitsplatz seitens des Arbeitgebers. Es ist zu hoffen, daß wir, vor allem den letzten Punkt betreffend, im Interesse der Verbesserung der Berufschancen für den Blinden mit einem verständnisvollen Entgegenkommen der jeweiligen Arbeitgeber rechnen dürfen. Darüber hinaus sollten alle Arbeitgeber, die blinde ausgebildete Fernschreiber beschäftigen, angeregt werden, sich ein Zusatzgerät zu beschaffen. Gegebenenfalls könnten über Paragraf 12 Absatz 4 des Schwerbeschädigtengesetzes die zuständige Arbeitsverwaltung und die zuständige Hauptfürsorgestelle gebeten werden, sich an den Beschaffungskosten des Gerätes zu beteiligen. Wir haben die feste Hoffnung, daß wir mit Hilfe dieses Zusatzgerätes den Blinden eine neue Berufsmöglichkeit erschließen können, nicht nur im Sinne einer zusätzlichen „Arbeitsauslastung“ in Verbindung mit der Telefonie, sondern auch einer selbständigen Arbeitsmöglichkeit, zum Beispiel in Betrieben, die nicht nur einen Fernschreiber „nebenher“, sondern eine gesonderte Fernschreibstelle mit vielleicht mehreren Anschlüssen zu bedienen haben.

Wolfgang Zedler, Blindenoberlehrer

#

Landgerichtsrat H. Stolper, Hagen,
bei der praktischen Erprobung des Ultraschall-Leitgeräts

# **Ultraschall-Leitgerät für Blinde**

Der blinde Mensch ist beim Gehen und bei der Orientierung außerhalb einer begrenzten Umgebung, mit der er vertraut ist, weitgehend auf die Hilfe eines sehenden Begleiters angewiesen. In gewissem Umfange kann diese Hilfe auch von einem Führhund geleistet werden. Den Nichtsehenden von dieser Hilfe unabhängiger zu machen, ist das Ziel verschiedener Entwicklungsprogramme, die in den USA, aber auch in England, zum Teil mit großem finanziellen Aufwand durchgeführt werden. Als Ergebnis einer solchen Entwicklungsreihe liegt nun das Ultraschall-Leitgerät vor, das von der Firma Ultra Electronics Limited in London hergestellt wird. Dieses Gerät, das vom Hersteller „ultra sonic aid for the blind“ (Ultraschall-Hilfe für Blinde) genannt und als „torch unit“ (Fackelgerät) bezeichnet wird, ist ein technisch hoch entwickelter Apparat, der einfach zu bedienen und bequem zu handhaben ist; er hat nämlich nur einen Drehknopf zum Einstellen der Lautstärke des Signals und einen Druckknopf zur Änderung der Reichweite.

Da in der Bundesrepublik an der Entwicklung von Leitgeräten für Blinde leider nicht gearbeitet wird, hat der Westfälische Blindenverein e. V. — wie übrigens auch andere Landesblindenverbände in der Bundesrepublik — das englische Ultraschall-Leitgerät angeschafft, um Erfahrungen im Umgang mit dem Gerät zu sammeln, die bei der technischen Fortentwicklung verwertet werden können. Der Preis des Gerätes ist natürlich noch recht hoch, etwa dem eines Führhundes vergleichbar: Es kostet circa 1300 Deutsche Mark.

Das Gerät arbeitet nach dem Prinzip der Fledermäuse, die ja bekanntlich Ultraschallschreie ausstoßen. Der Ultraschall wird von Hindernissen reflektiert und von der Fledermaus mit den Ohren wieder aufgefangen. An der Art der Reflektion können diese Tiere kleinste Hindernisse, wie zum Beispiel gespannte Schnüre, sicher erkennen. Solche Feinarbeit vermag das Ultraschallgerät natürlich nicht zu leisten. Die Arbeitsweise ist aber die gleiche.

Das Gerät besteht aus drei Teilen:

1. Aus dem Hauptteil der Einheit. Er hat etwa die Form einer Stabtaschenlampe und ist 18 cm lang. Vorne hat das Gerät zwei Linsen. Die eine sendet Ultraschall aus, die zweite empfängt den reflektierten Ultraschall. In diesem Teil ist auch die gesamte Elektronik untergebracht, die den reflektierten Ultraschall hörbar macht. Dazu dient dann
2. der mit einem Bügel versehene Kleinhörer. Dieser wird lose vor ein Ohr gehängt, so daß man auch schallmäßig nicht ganz von der Außenwelt abgeschlossen ist;
3. gehört als Stromquelle eine Batterie von 9 Volt dazu.

Da nicht nur die Zuleitung zum Gerät, sondern auch die Litze des Hörers von der Batterie ausgeht, können Herren die Batterie in der Hosen- oder Jackentasche tragen, so daß die Hörerlitze unter der Jacke oder unter dem Mantel zum größten Teil verdeckt bis zum Ohr geführt werden kann.

Das Gerät wird bei herunterhängendem Arm waagerecht, jedoch etwas nach unten geneigt, in der Hand getragen. Schaltet man es dann an dem Drehknopf ein und regelt die Lautstärke, so hört man im Hörer etwa jede halbe Sekunde einen Ton, sofern die Linsen des Gerätes auf ein Hindernis gerichtet sind. Geht man mit dem Gerät auf das Hindernis zu, so daß sich der Abstand zwischen dem Gerät und dem Hindernis verringert, bleibt die Tonfolge zwar gleich, aber der Ton wird immer tiefer, bis er schließlich ganz verschwindet, wenn sich das Hindernis unmittelbar vor dem Gerät befindet. Da das Gerät eine scharfe Richtwirkung hat, müssen die Hindernisse, die festgestellt werden sollen, wie mit einer Taschenlampe „angeleuchtet“ werden. Man muß die Hindernisse also suchen, indem man mit dem Gerät nach links und rechts „wedelt“ und auf diese Weise den Weg ableuchtet.

Was kann das Ultraschall-Leitgerät nun eigentlich leisten?

Es kann Hindernisse normalerweise in einer Entfernung bis zu 2,50 Meter orten. Dieser Bereich kann durch Drücken auf den auf der Unterseite angebrachten Druckknopf bis zu 7 Meter erweitert werden, doch ist dieser Bereich wohl nur zum Orten von Hindernissen aus dem Stand geeignet, während beim Gehen die Hindernisse innerhalb dieses Bereiches nicht scharf genug „einfallen“. In dem Bereich bis zu 2,50 Meter können aber auch beim Gehen Hindernisse deutlich unterschieden werden. So können Laternenpfähle oder Pfähle mit Verkehrsschildern, die häufig mitten auf dem Bürgersteig stehen, mit dem Gerät als Hindernis erkannt werden, so daß man ihnen ausweichen kann. Ebenso können entgegen kommende Fußgänger festgestellt werden. Aber auch niedrige Gegenstände wie Mülleimer, die am Bürgersteig stehen, und die für alle allein gehenden Blinden besonders gefährlich sind, können mit dem Gerät rechtzeitig ausgemacht werden. Begrenzungen des Bürgersteigs durch Häusermauern oder auch durch niedrige Stützmauern und sogar die Begrenzung des Bürgersteigs durch Rasenflächen können deutlich unterschieden werden. Ebenso können Hecken und Zäune an dem in dem Hörer des Gerätes auftretenden andersartigen Ton erkannt werden. Auf diese Weise ist es möglich, Häusereingänge und Einfahrten zu finden. Aufwärts führende Stufen können recht gut, abwärts führende dagegen nur schwer erkannt werden. Selbstverständlich lernt man erst durch Übung mit dem Gerät an dem rauhen, harten oder weichen Ton zu unterscheiden, welcher Art die georteten Hindernisse sind.

Das sei allerdings noch gesagt: Dieses Gerät ist keine „Wunderlampe“, und man kann von ihm auch keine Wunder erwarten. Ich höre auf ruhigem Wege, sofern ich Schuhe mit harten Absätzen trage, die genügend Geräusch erzeugen, Hindernisse meist aus größerer Entfernung, als ich sie mit dem Ultraschall-Leitgerät feststellen kann, doch ist das bei dünnen Pfählen oder niedrigen Mülleimern durchaus nicht so. Hier ist das Gerät dem Ohr bereits überlegen.

Insgesamt gesehen ist das Gerät ein technisch hoch entwickelter Apparat, der sicher noch einer weiteren Entwicklung bedarf, die sich aus den Erfahrungen im Umgang mit dem Gerät ergeben werden. Es ist aber auch bei seinem heutigen Entwicklungsstand schon ein wertvolles Blindenhilfsmittel.

Horst Stolper

Leider hat das zuständige Zollamt das Gerät mit Zoll und Umsatz-Ausgleichssteuer in Höhe von insgesamt 196,30 Deutsche Mark belegt. Die Gegenvorstellungen der Geschäftszentrale, beim Zollamt Steuerfreiheit beziehungsweise zumindest Stundung bis zur endgültigen Erprobung zu erreichen, blieben bisher ohne Erfolg. Wir Blinden bedauern diese „kleinliche“ Einstellung des zuständigen Zollamtes und empfinden die Verzollung als unbillige Härte, zumal staatliche Stellen in der Bundesrepublik gegenwärtig relativ wenig für die Entwicklung moderner Blindenhilfsmittel tun.

Die Redaktion

#

# Die Soester Blindenanstalt verfügt jetzt über eine moderne Industrievorschulungswerkstätte

Am 1. Februar 1965 konnten die Industrievorschüler der von Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt Soest mit ihren Meistern ihren Einzug in ein neues, modern eingerichtetes Werkgebäude halten. Es liegt von den übrigen Gebäuden der Anstalt weit genug entfernt, um sie gegen den Maschinenlärm abzuschirmen; 50 Meter ist das Gebäude lang und 12,80 Meter breit. Die einzelnen Abteilungen (Holz- und Metallbearbeitung sowie Grundausbildung für weibliche Schüler beziehungsweise Umschüler) sind durch Glaswände voneinander getrennt, so daß für die Meister die Übersicht garantiert ist, aber auch die Maschinen der Abteilung Metall durch den bei der Holzbearbeitung entstehenden Staub nicht verschmutzt werden können. Auch die beiden Meisterräume besitzen Glaswände. Für den Berufschulunterricht ist eine Klasse vorgesehen. Durch Ölfeuerung erhitzte Luft erwärmt sämtliche Räume. Große Glasfenster an den Längswänden sorgen bei Tage, Leuchtstoffröhren bei Dunkelheit für die nötige Helligkeit. Um den Besuchern sofort einen Überblick über die in der Industrievorschulung zu leistende Arbeit zu ermöglichen, wurden im Eingangsflur große Tafeln aufgehängt, die über das gesamte Ausbildungsprogramm in den einzelnen Abteilungen unterrichten. So erfährt man, daß die Holzbearbeitung rein handwerksmäßig beginnt, daß also zuerst genagelt, gesägt, gehobelt, geglättet, gebohrt, genutet und so weiter wird. Diese Tätigkeiten werden aber nicht als isolierte Funktionsübungen durchgeführt, sondern stets als sich notwendig ergebende Forderungen bei der Herstellung eines als Aufgabe gesetzten praktischen Gegenstandes. Wir tun dies absichtlich, weil wir der Auffassung sind — und die Praxis hat uns recht gegeben —, daß durch isolierte Funktionsübungen die Freude am Tun rasch schwindet. Wird dem Schüler aber die Aufgabe gestellt, einen praktischen Gegenstand herzustellen, beispielsweise einen Blumenhocker, so ergibt sich von selbst, daß zuerst gemessen, gehobelt, geglättet, gebohrt, geleimt etcetera werden muß. Auch dann, wenn ein Teilstück mißlungen sein sollte, also noch einmal gefertigt werden, das heißt eine Funktionsübung erfolgen muß, wird die Freude am Tun nicht sofort erlahmen, weil die Erkenntnis, daß ein nicht passendes Teilstück die Gesamtaufgabe nicht befriedigend lösen läßt, zu der Folgerung zwingt, das Teilstück neu zu fertigen.

Bei solchen handwerklichen Arbeiten lernt der Schüler nicht nur die Materialien kennen, sondern auch die Eigenschaften der Werkzeuge, deren Funktion und den Umgang mit ihnen.

#

Wenn die Soester Umschulungsstätte die Ansicht vertritt, daß dis Industrievorschulung von der Holzbearbeitung ausgehen sollte, so nicht nur deshalb, weil die handwerkliche Bearbeitung dieses Werkstoffes leichter ist als diejenige von Metall, weil das Holz sich wärmer anfühlt und auch geruchsmäßig als angenehm empfunden wird, sondern vor allem deshalb, weil die Bearbeitung von Holz schneller zum Ziel führt als diejenige von Metall. Gerade für den Anfänger ist es wichtig, daß er rasch erste Erfolge festzustellen vermag. Jeder Erfolg löst Freude aus und ermutigt zu weiterem Tun, belebt also den Arbeitseifer. Im übrigen wird durch die Holzbearbeitung die Industrievorschulung insgesamt nicht verlängert, weil dabei bereits die für die spätere Arbeit in der Abteilung Metall notwendigen Arbeitsformen geübt werden: Hier wie dort wird gemessen, gesägt, gefeilt, geschliffen, gebohrt und ähnliches mehr.

#

Wir sagen ganz bewußt, daß die Industrievorschulung von einer rein handwerklichen Grundausbildung ausgehen muß, also nicht sofort mit der Ausbildung an Maschinen beginnen darf, kann man doch bei den handwerklichen Arbeiten die Wirkungsweise der Handwerkzeuge eindeutig erkennen, während man bei den Maschinen zumeist nur das endgültige Ergebnis festzustellen vermag. So kann der Schüler zum Beispiel bei der Bearbeitung eines Brettes genau verfolgen, wie ein Span nach dem andern abgehoben und das Brett dadurch dünner wird. Es dürfte einleuchtend sein, daß dann später auch Arbeitsweise, Sinn und Zweck der entsprechenden Maschine besser verstanden werden.

Ein weiterer Grund dafür, daß man nicht auf die handwerkliche Beschäftigung als Ausgangssituation für die Industrievorbereitung der Blinden verzichten sollte, ist die in den handwerklichen Verrichtungen gegebene Möglichkeit, den bei Blinden zumeist bestehenden Verkrampfungen entgegenzuwirken. So zwingt beispielsweise das Nageln zum gelockert und schwingend geführten Hammer, der gewöhnlich anfangs am Hammerkopf gehalten wird, und das Hobeln von Hand erfordert eine ausgiebige Bewegung beider Arme bei der Arbeit, wobei man sich anfangs, um rascher zum Ziel zu kommen, der Hobellade bedienen sollte, die ein Ausweichen des Werkzeuges nach links oder rechts unmöglich werden läßt, so daß sich die Anfänger ausschließlich auf die Vor- und Rückwärtsbewegung zu konzentrieren brauchen.

Durch die Verpflichtung, sich der verschiedenen Werkzeuge zu bedienen, die sich an ihrem bestimmten Ort befinden, also immer wieder von da entnommen und auch wieder an ihn zurückgelegt werden müssen, entwickelt sich allmählich eine bewundernswerte Griffsicherheit, aber auch die Erkenntnis, daß peinlichste Ordnung unerläßlich ist.

Was von der Holzbearbeitung gesagt wurde, gilt natürlich genauso von der Grundausbildung in Metall. Auch hier beginnen wir mit einer rein handwerklichen Betätigung, die allerdings rascher voranschreitet, weil durch die Holzbearbeitung bereits ein gewisses manuelles Können erworben und manche technischen Fertigkeiten angeeignet wurden.

Unserer Industrievorschulung unterziehen sich nicht nur Jugendliche, sondern auch Späterblindete. Bei den Jugendlichen sind es vor allem technische Schwierigkeiten, die durch des Meisters Geschick überwunden werden müssen. Die Späterblindeten dagegen haben fast ausnahmslos in einem Beruf gestanden, verfügen also über berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten; bei ihnen liegen die Schwierigkeiten in der Hauptsache auf psychischem Gebiet, hat doch das Vertrauen zu sich selbst und damit zur eigenen Leistung durch die Erblindung größte Erschütterung erfahren, und nicht selten ist auch das Vertrauen zur Umwelt verloren gegangen. Bei ihnen ist es also wesentlich, neben der Vermittlung der technischen Voraussetzungen für den Industrieeinsatz vor allem dafür zu sorgen, daß sie aus ihrer Lethargie herausgeführt und ermutigt werden, daß das Interesse an den beruflichen Dingen und auch am Geschehen des Alltags wieder geweckt wird und damit auch das Vertrauen zum Lehrmeister. Dessen Aufgabe ist es auch, sie alle handwerklichen Verrichtungen gewissermaßen wieder neu, weil unter Verzicht auf das Auge, erlernen zu lassen. Sobald aber die Anfangsschwierigkeiten überwunden worden sind, schreitet die Umschulung gewöhnlich zügig voran.

#

Da nur in Ausnahmefällen von vornherein bekannt ist, in welcher Industriefirma und an welchem speziellen Arbeitsplatz der zur Ausbildung anstehende Blinde später einmal angesetzt werden kann, muß die Vorschulung so vielseitig erfolgen, daß er möglichst für alle Eventualitäten gewappnet ist. Diese Verpflichtung hat gleichzeitig den Vorzug, daß der Blinde gezwungen ist, sich laufend umzustellen, sich also immer wieder an neue Arbeitsformen zu gewöhnen und dadurch auch zu den unterschiedlichen Materialien, den zahlreichen Werkzeugen und schließlich auch zu den Maschinen ein engeres Verhältnis zu bekommen, als dies bei einer nur einförmigen sogenannten Schmalspurausbildung erzielt werden würde.

#

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Erziehung zu bestmöglicher Qualität bei der gesamten Grundausbildung Prinzip sein muß. Da aber bei dem praktischen Einsatz in der Industrie auch das Arbeitstempo eine wesentliche Rolle spielt und sogar die Höhe des Lohnes mit bestimmt, sind wir gezwungen, bereits während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu bieten, eine Arbeit nicht nur einwandfrei, sondern auch schnell zu erledigen. Deshalb muß die Ausbildungsstätte sich bemühen, Arbeitsaufträge von der Industrie zu bekommen, und die im letzten Drittel der Ausbildung befindlichen Schüler beziehungsweise Umschüler mit deren Ausführung betrauen.

Daß eine solche Vorbereitung für den Einsatz in der Industrie sehr viel Zeit erfordert, dürfte einleuchtend sein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Jugendlichen mindestens drei Jahre dafür anzusetzen sind. Bedenken müssen wir gleichzeitig, daß diese Schüler am Ende ihrer Ausbildung charakterlich so gefestigt sein sollen, damit sie dann den durch das Zusammensein mit gleichaltrigen Sehenden auf sie zukommenden mannigfaltigen Gefahren innerlich gewachsen sind. Kann die Unterbringung am Heimatort oder in seiner Umgebung erfolgen, so könnte der Jugendliche eine Stütze im Elternhaus haben. Wenn aber ein weit entfernt liegender Arbeitsplatz übernommen werden muß, so daß es nur gelegentlich möglich ist, nach Hause zu kommen, so wäre das Gefahrenmoment noch erheblich größer. Natürlich ist der Wunsch der Jugendlichen und deren Eltern verständlich, möglichst rasch Geld zu verdienen beziehungsweise Geld verdienen zu lassen; auf Grund der angeführten Tatsachen aber sollte man an der alten Forderung der Blindenbildungseinrichtungen festhalten, keinen Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ins Erwerbsleben zu geben.

Schließlich soll noch die Frage gestreift werden, für welche Industriearbeiten der freien Wirtschaft die Blinden in Frage kommen. Hin und wieder ist der Versuch gemacht worden, einen Katalog solcher Arbeitsmöglichkeiten zusammenzustellen. Die Mannigfaltigkeit der Industrie und die Tatsache, daß immer wieder neue Fertigungsformen erfunden werden, bedingen es aber, daß derartige Aufzählungen nie vollständig sein können. Wir sehen es am liebsten, wenn blinde Industriearbeiter mit Montier- und Prüfarbeiten betraut werden, denen der Makel der Monotonie nicht in der Weise anhaftet, wie man sie bei einförmigen und vielleicht über lange Zeiträume sich erstreckenden Bohr-, Stanz-, Niet-, Fräs-, Entgratungsarbeiten und ähnliches erlebt. Sollten aber solche Montier- und Prüfarbeiten nicht zur Verfügung stehen, so daß doch nur die bereits genannten oder ähnliche einförmige Tätigkeiten in Frage kommen würden, dann wird zumeist begrüßt, wenn sie im Wechsel mit anderen zugeteilt werden.

Zum Schluß soll noch gesagt werden, daß es in Nordrhein-Westfalen dank der vorbildlichen Bemühungen der Schwerbeschädigtenvermittler in den Arbeitsämtern möglich gewesen ist, circa 700 Blinde als Industriearbeiter anzusetzen und ihnen damit zu einer Lebenssituation zu verhelfen, die es ihnen ermöglicht, innerlich ausgeglichen und zufrieden zu sein.

Felix Grasshof, Direktor

# **Neues aus der Gesetzgebung**

# **Verbesserung der Vorschriften für Blinde im Bundessozialhilfegesetz**

Im Februar 1964 beantragte der Deutsche Blindenverein bei der Bundesregierung, diese möge den gesetzgebenden Körperschaften ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vorlegen, in welchem die Blindenhilfe auf 240 Deutsche Mark erhöht wird. Am 23. Juni 1965 hat der Bundestag dieses Gesetz verabschiedet. Eine Zeitspanne von 15 Monaten, ausgefüllt mit vielen Verhandlungen auf ministerieller und parlamentarischer Ebene, war also erforderlich, um unseren Antrag zu verwirklichen. Aber die Länge dieses Zeitraums wirkt sich günstig aus auf die Zukunft.

Ich schlug nämlich, als ich am 12. Mai 1965 als Sachverständiger vor dem Bundestagsausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe gehört wurde, vor, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in Zukunft eine Erhöhung der Blindenhilfe durch einfache Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen kann, so daß also ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren in Zukunft nicht notwendig ist. Der Bundestag ist diesem meinem Vorschlag gefolgt. Paragraf 67 Bundessozialhilfegesetz erhält einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Blindenhilfe unter Berücksichtigung gleichartiger Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes gewährt werden, neu festsetzen.“

Gleichartige Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes gewährt werden, sind insbesondere das Pflegegeld unserer kriegsblinden Kameraden. Auch die jetzige Erhöhung erfolgte ja bereits unter Berücksichtigung des Pflegegeldes der Kriegsblinden. In dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe (Bundestagsdrucksache IV/3552) heißt es hierzu:

„Mitbestimmend für diese von der Bundesregierung vorgeschlagene und vom Ausschuß einmütig gebilligte Erhöhung (der Blindenhilfe) war, daß durch das inzwischen in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts die Pflegezulage für Kriegsblinde ebenfalls von 200 Deutsche Mark auf 240 Deutsche Mark erhöht worden ist.“

Nachdem der Bundestag das Gesetz verabschiedet hat, liegt es nunmehr dem Bundesrat im zweiten Durchgang vor, der seine Zustimmung erteilen muß. Es ist anzunehmen, daß er sie in diesen Tagen erteilt. Wenn das Gesetz noch im Juli verkündet wird, tritt es am 1. August 1965 in Kraft; erfolgt die Verkündung erst im August, tritt es am 1. September 1965 in Kraft.

Höhe der Blindenhilfe

Die Blindenhilfe beträgt nach dem neuen Gesetz monatlich 240 Deutsche Mark. Für Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt sie 120 Deutsche Mark monatlich. Sie wird in Zukunft anstatt vom 6. Lebensjahr schon vom 3. Lebensjahr ab gewährt.

Es erhebt sich die Frage, wie sich die Rechtslage in den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Saarland gestaltet, die ein Blindenpflegegeld (Blindengeld, Blindheitshilfe) ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gewähren. In Berlin und dem Saarland beträgt die Leistung bereits seit längerer Zeit 240 Deutsche Mark monatlich. Hier tritt also keine Änderung ein. In Bayern und Niedersachsen erhalten die Blinden nach wie vor das landesgesetzliche Pflegegeld in Höhe von 200 Deutsche Mark, wozu bei denjenigen, die die Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes erfüllen, eine Blindenhilfe auf Grund dieses Gesetzes in Höhe von 40 Deutsche Mark monatlich tritt. In Hessen, wo das landesrechtliche Blindenpflegegeld Nachrang gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz hat, erhalten die Blinden, die die Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes erfüllen, die Blindenhilfe in Höhe von 240 Deutsche Mark monatlich, die übrigen das Blindengeld von 200 Deutsche Mark monatlich nach dem Hessischen Erlaß. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen die Erhöhung der Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zum Anlaß nehmen, ihr landesgesetzliches Blindenpflegegeld (Blindengeld) ebenfalls auf 240 Deutsche Mark zu erhöhen.

Erhöhung der Einkommensgrenze

Außer dem Betrag der Blindenhilfe wird durch das neue Gesetz auch die Einkommensgrenze erhöht. Neben den Grundbetrag, der bei der Blindenhilfe 1000 Deutsche Mark monatlich beträgt, und den Familienzuschlag von 100 Deutsche Mark für jeden in Betracht kommenden Angehörigen treten die Kosten der Unterkunft. Zu diesen gehört in erster Linie die Miete. Ein Blinder mit Frau und zwei Kindern, der 200 Deutsche Mark Miete monatlich zahlt, hat also für die Blindenhilfe eine Einkommensgrenze von 1500 Deutsche Mark monatlich.

Diese Erhöhung der Einkommensgrenze gilt auch für die Grenze von 500 Deutsche Mark monatlich, die ja insbesondere für die größeren Hilfsmittel und die Umschulungskosten in Betracht kommt. Der im Beispiel genannte Schicksalskamerad hat also für die Beschaffung eines Tonbandgerätes oder eines Führhundes eine Einkommensgrenze von 1000 Deutsche Mark netto.

Blindenhilfe für Heimbewohner

Der Deutsche Blindenverein hat sich ständig bemüht, das Problem der Blindenhilfe für Heimbewohner zu einer gerechten Lösung zu bringen. Trotz mannigfaltiger Eingaben und Besprechungen im Bundesministerium des Innern war das im Rahmen des geltenden Gesetzes nicht möglich. In Nordrhein-Westfalen und Hamburg und an einigen anderen Stellen wird den blinden Heimbewohnern zwar eine Blindenhilfe gewährt, aber unzählige Schicksalskameraden, die in Heimen ihre Betreuung erhalten, bekommen bis auf den heutigen Tag diese Teilblindenhilfe nicht.

Diesen unbefriedigenden Zustand hat das neue Gesetz beseitigt. Alle Heimbewohner erhalten eine Blindenhilfe von 140 Deutsche Mark monatlich, wenn sie unter 18 Jahre alt sind, von 70 Deutsche Mark monatlich. Im Gesetz heißt es hierzu:

„Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tritt an die Stelle des Betrages von 240 Deutsche Mark der Betrag von 140 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 120 Deutsche Mark der Betrag von 70 Deutsche Mark; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthaltes in der Einrichtung.“

Die Teilblindenhilfe erhalten die Heimbewohner, ganz gleich, ob sie Selbstzahler sind oder nicht. Dem Antrag des Deutschen Blindenvereins, den Selbstzahlern die volle Blindenhilfe zu gewähren, ist der Bundestag nicht gefolgt. In dem Ausschußbericht heißt es hierüber:

„Besonders ausführlich hat sich der Ausschuß in diesem Zusammenhang mit einem an ihn herangetragenen Vorschlag befaßt, Blinden in Heimen, die die Heimkosten aus eigenen Mitteln tragen und keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen, die volle Blindenhilfe in Höhe von 240 Deutsche Mark monatlich zu gewähren. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag unter anderem deswegen nicht aufgegriffen, weil der durch die Blindenhilfe zusätzlich zu deckende Pflegebedarf des Blinden in einem Heim tatsächlich geringer ist als der eines Blinden außerhalb von Heimen, und weil der Abstand zwischen dem Taschengeld, das an sonstige, möglicherweise ebenfalls pflegebedürftige Heimbewohner gezahlt wird, zu dem vollen Satz der Blindenhilfe zu groß wäre. Da die hier in Betracht kommenden Heime vielfach mit öffentlichen Mitteln gebaut und mit öffentlichen Zuschüssen betrieben werden, trägt auch insoweit der Selbstzahler nicht die vollen Heimkosten.“

Es bleibt schließlich noch die Frage: Wie steht es mit der Blindenhilfe für diejenigen Schicksalskameraden, die in reinen Blindenwohnheimen wohnen und keinerlei Betreuung oder Pflege erhalten? Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie erhalten Blindenhilfe in voller Höhe. Daß die Blindenhilfe nur dann gekürzt wird, wenn das Heim neben dem Wohnraum mindestens eine Teilpflege gewährt, ergibt sich im übrigen aus den Ausführungen des Ausschußberichtes, wo es wörtlich heißt:

„Andererseits erhalten die Blinden in diesen Einrichtungen jedoch einen wesentlichen Teil der Pflege, für die Blinde außerhalb dieser Einrichtungen erhebliche finanzielle Aufwendungen machen müssen, so daß eine Differenzierung angebracht erscheint. Der Ausschuß hat daher einmütig den Vorschlag der Bundesregierung gebilligt, allen Blinden in Heimen unabhängig von dem Ausmaß der gewährten Pflege Blindenhilfe in Höhe von 140 Deutsche Mark monatlich zu gewähren, wobei das Taschengeld entfällt.“

Sonstige Vorschriften

Das neue Gesetz enthält noch einige weitere Vorschriften. So wird der Mehrbedarf nach Paragraf 23 Bundessozialhilfegesetz von 20 Prozent auf 30 Prozent des maßgebenden Regelsatzes erhöht.

Weiter wurde ein neuer Versagungsgrund für die Blindenhilfe eingeführt. Die Blindenhilfe kann versagt werden, soweit ihre bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist. Diese Vorschrift wird praktisch, wenn neben der Blindheit Geisteskrankheit vorliegt und der Betreffende in einer Anstalt untergebracht ist.

Unerfüllte Wünsche

Das Gesetz sollte nur Fragen regeln, die einer finanziellen Lösung bedurften. Es wird daher auch als kleine Novelle zum Bundessozialhilfegesetz bezeichnet. Eine große Novelle zum Bundessozialhilfegesetz ist für den kommenden Deutschen Bundestag in Aussicht genommen.

Aus diesem Grunde wurden manche Wünsche nicht erfüllt. So wünschte der Bundesrat eine Neufassung des Blindheitsbegriffes. Ich brachte bei meiner Anhörung als Sachverständiger in meinen Ausführungen unseren Wunsch nach einer Verbesserung der Vermögensgrenze zum Ausdruck.

In dem Ausschußbericht heißt es hierzu:

„Dem Ausschuß lagen noch zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung einzelner Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes vor, die erwägenswert sind. Einer Überprüfung bedarf insbesondere der Paragraf 88 Absatz 3 Bundessozialhilfegesetz über den Einsatz von Vermögen. Dieser Vorschrift wird man bei künftig zu erhoffenden Vermögensbildungen nach den Vermögensbildungsgesetzen eine gewisse Bedeutung beimessen müssen. Zu überprüfen wäre ferner der in Paragraf 24 Absatz 3 Bundessozialhilfegesetz enthaltene Blindheitsbegriff. Eine umfangreichere Novellierung des Gesetzes muß jedoch dem 5. Deutschen Bundestag vorbehalten bleiben.“

Zu dieser Novellierung werden auch wir wieder unsere Vorschläge unterbreiten, denn die Mitarbeit an der sozialen Gesetzgebung ist eine unserer vornehmsten Aufgaben. Die zuständigen Gremien des Deutschen Blindenverbandes e. V. werden sich schon in der nächsten Zeit mit diesen Problemen eingehend befassen.

Dr. Alfons Gottwald

# **Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Blinde nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie nach der Eingliederungshilfe-Verordnung (Verordnung nach Paragraf 47 Bundessozialhilfegesetz (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. Mai 1964 (Bundesgesetzblatt 1 1964, Seite 339)**

# **Personenkreis**

Nach Paragraf 39 Absatz 1 Bundessozialhilfegesetz ist Eingliederungshilfe unter anderem zu gewähren an:

1. Blinde Personen,
2. von Blindheit bedrohte Personen,
3. nicht nur vorübergehend hochgradig sehschwache Personen.

Diese Begriffe sind im Gesetz und auch in der nachfolgend erschienenen Verordnung wie folgt erläutert:

1. Blinde sind
2. Personen, bei denen eine völlige Blindheit ohne jede Lichtempfindung vorliegt,
3. den Blinden gleichgestellt sind Personen, die auch unter Benutzung von Hilfsmitteln, das heißt Brillen, eine so geringe Sehschärfe besitzen, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (Paragraf 24 Absatz 3 Bundessozialhilfegesetz).

Für diesen Personenkreis wird ein Sehvermögen bis ein Fünfzigstes anzunehmen sein.

1. Den Blinden gleichgestellt sind auch die Personen, die von Blindheit bedroht sind. Der Augenarzt hat hierbei die Entscheidung, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Der Gesetzgeber legt dabei auf eine Vorbeugung, möglichst eine Verhütung der völligen Erblindung besonderen Wert.
2. Den Blinden gleichgestellt sind auch Personen, die nicht nur vorübergehend hochgradig sehschwach sind. Hochgradig sehschwach im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwertbar ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge eine Sehschärfe von weniger als ein Zwanzigstel oder krankhafte Veränderungen von entsprechendem Schweregrad aufweist (Paragraf 1 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Die Sehschärfe der hochgradig Sehschwachen liegt in den Grenzen zwischen einem Fünfzigstel und einem Zwanzigstel. Der Zustand der hochgradigen Sehschwachheit darf nicht nur vorübergehend sein, sondern es muß sich um eine dauernde hochgradige Sehbehinderung handeln.

Paragraf 39 Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz besagt außerdem: Anderen Personen mit einer körperlichen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Es liegt dabei im freien Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, ob von der Möglichkeit der Eingliederungshilfe Gebrauch gemacht wird. Zu dieser Gruppe dürften die Sehbehinderten oder Sehschwachen gezählt werden, deren Sehkraft etwa zwischen einem Zwanzigstel und einem Viertel liegt.

Für alle Personengruppen, denen Eingliederungshilfe zu gewähren ist oder gewährt werden kann, gilt die Voraussetzung, daß die Entstehungsursache der Blindheit ohne Einfluß auf die zu treffenden Maßnahmen ist, das heißt, daß die Blindheitsursache angeboren oder erworben sein kann.

# **Maßnahmen der Hilfe**

Nachdem der Personenkreis für die Eingliederungshilfe klar ist, geht es im Paragraf 40 um die Art der Rehabilitationsmaßnahmen, und zwar handelt es sich um:

1. Ärztliche Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Erblindung,
2. Versorgung mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht,
4. Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene berufliche Tätigkeit,
5. Hilfe zur Fortbildung im alten Beruf oder zur Umschulung für eine angemessene andere berufliche Tätigkeit beziehungsweise um Hilfe für einen Aufstieg im Beruf,
6. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der ärztlichen Maßnahmen beziehungsweise der Eingliederungsbemühungen in das Arbeitsleben.

In Punkt 1 geht es um die Bemühungen des Augenarztes. Ihm obliegt die Aufgabe, einen Totalverlust des Sehvermögens zu verhüten, die Sehschädigung zu beseitigen oder wenigstens die mit der Sehschädigung eng verbundenen Folgen zu mildern. Im Zuge der Gesamtrehabilitation handelt es sich hier also um die erste Phase, die medizinische Rehabilitation.

#

Soweit der Augenarzt Maßnahmen ambulanter oder stationärer Art für notwendig hält, werden sie durch den Kostenträger durchzuführen sein. Alle Augenärzte müssen aber auch über die verschiedenartigen Möglichkeiten von Rehabilitationsmaßnahmen für Blinde gut unterrichtet werden. Ein eingehendes Studium der durch das Gesetz gestellten Aufgaben erscheint notwendig.

Die Wichtigkeit und der Wert der Leibesübungen Früh- und Späterblindeter wird durch Paragraf 6 Eingliederungshilfe-Verordnung anerkannt. Diese gehören danach neben Kuren zu den Maßnahmen, die eine Milderung der Behinderung herbeiführen. Die Kosten für diese leibeserzieherischen Maßnahmen werden unter der Voraussetzung übernommen, daß

1. die Leibesübungen ärztlich verordnet wurden und
2. in Gruppen unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden.

Bisher war die Übernahme dieser Kosten nur für Kriegs- und Unfallblinde geregelt. Bei den Kosten handelt es sich um Raumbenutzungsgebühren, Mieten, Fahrtauslagen, Kosten für Sportgeräte, Honorar für Arzt und Übungsleiter. Es ist zu hoffen, daß die neue Verordnung noch weit mehr Blinde als bisher ermuntert, ihre Orientierungssicherheit, ihre Wendigkeit und Beweglichkeit, das heißt ihre äußere Freiheit zu verbessern, ihre Verkrampfung und Unsicherheit in der Bewegung mindestens zu mildern.

Die Blindenorganisationen sind aufgerufen, den Leibesübungen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden, das heißt, sowohl im Verband als auch in den örtlichen Vereinen für die Leibesübungen mehr zu werben, Gruppen zu organisieren, geeignete Blindensportler als Vertreter der Selbsthilfeorganisationen in die Gremien des Versehrtensportverbandes zu entsenden und in den Fachblättern den positiv aufbauenden, aktiven, wirklichen Sportlern eine Sportseite zu überlassen. Leibesübungen sind für Blinde eine Rehabilitationsverpflichtung! Den Selbsthilfeverbänden ist durch das gesetzliche Entgegenkommen eine wesentliche Aufgabe gestellt. Sie sollte genau so ernst genommen werden wie die kulturelle Betreuung. Der blinde Sportler bedarf der Hilfe einer Gemeinschaft, damit eine Gruppe zusammengestellt, der Raum gemietet, der Arzt und der Sportlehrer engagiert werden und so weiter. Wir haben bereits gute Vorbilder im Berliner Blindensportverein, in den Blindensportgruppen des Versehrtensportverbandes und in den sehr aktiven Wassersportgemeinschaften in Münster und Mönchengladbach.

#

# **Versorgung mit Hilfsmitteln**

Der Blinde kann Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke der Eingliederung erhalten, wenn er wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Wenn also ein Blinder gezwungen ist, zur Erreichung eines Arbeitsplatzes ein Kraftfahrzeug ständig zu benutzen, dann hat er einen Anspruch auf einen Zuschuß zur Beschaffung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Paragraf 8 der Verordnung).

Im Gesetz ist der Zuschuß in der Regel davon abhängig, daß der Behinderte das Kraftfahrzeug selbst bedienen kann. Die Formel „in der Regel“ setzt voraus, daß es auch Ausnahmen gibt. Man könnte für den Blinden diese Ausnahme annehmen. Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges kann nach der Verordnung zu Paragraf 47 auch in Form eines Darlehens gewährt werden. Wenn der Blinde wegen seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, kann in besonders begründeten Fällen auch eine Hilfe in angemessenem Umfange gewährt werden zur Unterweisung im Gebrauch, zur Instandhaltung und so weiter sowie für Betriebskosten. Es besteht auf diese Leistungen jedoch kein Rechtsanspruch; sie stehen im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe.

Die Bestimmungen über die Versorgung mit anderen Hilfsmitteln, Paragraf 9 der Verordnung, sind in bezug auf Blinde neu, interessant und wichtig. Folgende Hilfsmittel werden dabei aufgezählt:

1. Schreibmaschine,
2. Verständigungsgerät für Taubblinde,
3. Blindenschrift-Bogenmaschine,
4. Blindenuhr mit Zubehör und Blindenweckuhr,
5. Tonbandgerät mit Zubehör,
6. Blindenführhund mit Zubehör.

Wesentlich ist der Hinweis, daß jeder Blinde auf diese Hilfsmittel Anspruch hat, und zwar auch dann, wenn er sie ausschließlich für seinen privaten Gebrauch benötigt. Die Gewährung der Hilfsmittel wird von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, und zwar muß

1. der Blinde nachweisen, daß er die Hilfsmittel bedienen kann,
2. den Nachweis erbringen, daß das Hilfsmittel im Einzelfalle erforderlich und geeignet ist, um die durch die Blindheit bedingten Mängel auszugleichen.

Bei der Frage des Bedienens der Schreibmaschine sollte man davon ausgehen, daß der Empfänger eine gute Griffsicherheit auf dem Tastenfeld nachweist, die Funktion aller übrigen Tasten und Hebel der Schreibmaschine kennt, über das Einlegen und Herausnehmen des Schreibblattes Bescheid weiß, über die Blindenkennzeichen und ihren Zweck orientiert ist und private wie halbamtliche Briefe einfach gestalten kann. Die Griffsicherheit allein genügt für das Bedienen der Maschine nicht. Da die Schreibmaschine als Verständigungsmittel mit der sehenden Umwelt verstanden sein will, muß der Antragsteller auch seine Briefe privater und halbamtlicher Art richtig, das heißt gut leserlich schreiben können. Um sowohl dem Antragsteller als auch dem Kostenträger die Sicherheit zu geben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, empfiehlt es sich, daß eine Bescheinigung der Schule, in der das Maschinenschreiben erlernt beziehungsweise überprüft wurde, vorgelegt wird. In diesem Nachweis müßten die obengenannten Mindestleistungen bescheinigt sein.

Ein gleiches Verfahren wird für das Bedienen der Blindenschrift-Maschine vorgeschlagen. Diese Bescheinigung sollte durch eine Blinden-Bildungsstätte oder den Vorsitzenden des örtlichen Blindenvereins nach einer Überprüfung ausgestellt werden. Blindenuhr und Blindenwecker sollten über den Blindenverein beziehungsweise über die Blinden-Bildungsstätte beschafft werden, und es bedürfte dann nur einer kurzen Belehrung durch den Vereinsleiter, um den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu tun. Im Interesse aller Blinden sollte auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Bedienens von Hilfsmitteln nicht verzichtet werden.

#

Auch die Beschaffung von Tonbandgeräten sollte über Blindenverein oder -anstalt erfolgen, damit der Antragsteller ordnungsgemäß in der Handhabung unterwiesen wird. Für das Halten eines Führhundes war bereits Voraussetzung, daß der Bewerber in der Führhundschule im Umgang mit dem Hund unterwiesen wurde. Die geforderte Bescheinigung kann von dort ausgegeben werden.

Nach Paragraf 9/1 der Verordnung soll der Nachweis erbracht werden, daß das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mängel beizutragen. Auch diese Bestimmung beinhaltet einige Einschränkungen. Geistig geschädigte Blinde können zum Beispiel nach der genannten Auslegung kaum einen Anspruch auf eine Schreibmaschine erheben. Sie werden zwar vielleicht durch stereotypes Üben eine geringe gewisse Fertigkeit auf dem Tastenfeld erlangen können, jedoch nicht in der Lage sein, die Funktion der Tasten und Hebel zu erfassen beziehungsweise einen normalen Brief zu gestalten. Bei solchen Personen ist auch die zweite Voraussetzung nicht gegeben, daß das Blindenhilfsmittel erforderlich und geeignet ist, die durch die Blindheit bedingten Mängel auszugleichen. Beide im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen sind auch wichtig bei der Auswahl der Größe und Leistungsfähigkeit der Hilfsmittel. Es muß bei den einzelnen Anträgen deutlich unterschieden werden, welche Type des Hilfsmittels geeignet ist.

Bei der Schreibmaschine wird es sich in der Regel um eine Kleinschreibmaschine handeln, wobei die Marke oder das Modell nicht festgelegt sind. Bei der Blindenuhr oder dem -Wecker sollte man nicht kleinlich sein und das zuverlässigste, stabilste und formschönste Stück wählen. Der Kauf einer etwas kostspieligeren Uhr erweist sich vorteilhafter als der Kauf einer billigeren.

Bei den Tonbandgeräten sind sowohl der preisliche als auch der leistungsmäßige Unterschied so groß, daß eine gewisse Beschränkung angezeigt erscheint. Für einen Antragsteller, der geistig wenig interessiert ist, ist nach dem Sinn des Gesetzes ein einfacheres Gerät zu wählen als für einen geistig hochstehenden Menschen, der sich um seine Fortbildung bemüht und am geistigen Leben der Gesellschaft regen Anteil nimmt. Für die Ausbildung zum Masseur oder für den Besuch einer Verwaltungsschule beziehungsweise einer anderen Fortbildungsstätte ist ein Batteriegerät mit entsprechenden Eigenschaften notwendig.

Die einfachen Geräte haben den Vorzug, übersichtlich und klar in ihren wenigen Tasten zu sein. Sie genügen den normalen Anforderungen, zum Beispiel dem Abhören von Tonbändern, vollkommen und entsprechen dem gesetzlichen Begriff „erforderlich und geeignet zum Ausgleich der Behinderung“. Anträge auf Beschaffung größerer Geräte sollten nur in besonderen Fällen gestellt werden, zum Beispiel für ausgesprochen musikalische Menschen oder für Autodidakten, die auf Band Texte aufnehmen und abschreiben.

Die Tonbänder sollen möglichst steif, griffig und fest sein, da weiche, dünne Tonbänder leicht ihre ihnen eigene Stabilität verlieren, umfallen und unter das Bandzugwerk geraten. Sie werden dabei zerrissen oder mindestens gefaltet und zerdrückt. Ausgesprochen dünn sind das Triple-Band und das Duo-Band, weshalb für den Blinden das normale Langspielband zu bevorzugen ist. Besonders geeignet und auch gut handlich sind diese Bänder in den entsprechenden Kassetten. Den genannten Geräten entsprechen Mikrofone mittlerer Qualität. Bei den Kleinhörern können nach Wunsch magnetische Kleinhörer mit Ohrbügel, dynamische Kleinhörer für das einseitige Abhören oder Stetoclips für beidseitiges Hören gewählt werden.

Besonders erwähnenswert ist, daß der Blinde Anspruch auf Übernahme eventueller Reparaturkosten für diese Hilfsmittel hat, und daß eine erneute Versorgung gewährt wird, wenn das Hilfsmittel unbrauchbar geworden ist.

Beim Antrag auf einen Führhund ist zu beachten, daß auch das Futtergeld, die Kosten für eine notwendige tierärztliche Behandlung sowie die Übernahme der Prämien für die Haftpflichtversicherung gewährt werden. Ganz besonders muß darauf hingewiesen werden, daß der Begriff Versorgung nur die Gewährung des Gebrauchsrechtes an dem Hilfsmittel umfaßt, daß aber gesetzlich nicht die Übertragung des Eigentums verlangt wird. Die Gewährung wertvoller Gegenstände wird daher meist unter Eigentumsvorbehalt, das heißt als Leihgabe erfolgen. Der Eigentumsvorbehalt soll eine mißbräuchliche beziehungsweise eine gegen den Zweck des Gesetzes verstoßende Inanspruchnahme der Hilfsmittel nach dem Bundessozialhilfegesetz verhindern.

# **Schulbildung**

In Paragraf 40 Absatz 1 Ziffer 3 Bundessozialhilfegesetz ist als Maßnahme zur Eingliederung genannt: „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, mindestens im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, falls erforderlich, auch darüber hinaus“. Der Begriff „Schulbildung“ umfaßt die Ausbildung in allen Schularten, die möglich sind. Welcher Weg der Schulbildung eingeschlagen wird, richtet sich allein nach der Frage der Angemessenheit. Die Angemessenheit richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der körperlichen und geistigen Eignung des Blinden unter Berücksichtigung seiner Sehbehinderung. In zweiter Linie kann zum Beispiel die arbeitsmarktpolitische Lage von Bedeutung für die Angemessenheit sein.

Paragraf 11 der Verordnung stellt klar, daß auch Hilfe zum Besuch einer Realschule beziehungsweise einer höheren Schule gemeint ist. Diese Hilfe wird allerdings nur dann gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des Blinden zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird. Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist auch über den Rahmen der allgemeinen Schulpflicht hinaus zu gewähren, wobei der zeitliche Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu verstehen ist. Es besteht damit ein Anspruch auf Schulbildung bereits vor Beginn und über das Ende der Schulpflicht hinaus, falls dies erforderlich ist. Bei den Maßnahmen der Schulbildung ist auf die Wünsche des Jugendlichen beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters Rücksicht zu nehmen.

# **Berufsausbildung**

In Paragraf 40 Absatz 1 Ziffer 4 Bundessozialhilfegesetz ist festgelegt, daß Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit als Maßnahme der Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Der Blinde hat damit Anspruch auf Hilfe:

1. Zur Ausbildung in einem Lehr- und Anlernberuf,
2. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
3. zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
4. zur Ausbildung an einer nicht wissenschaftlichen oder einer wissenschaftlichen Hochschule,
5. zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter Ausbildungsstätten,
6. zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule beziehungsweise einer Hochschule beziehungsweise für die Berufszulassung ist,
7. zur Teilnahme am Fernunterricht,
8. zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

Die genannten Hilfsmaßnahmen werden allerdings nur dann getroffen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muß zu erwarten sein, daß der Blinde das Ziel der Ausbildung erreichen wird oder der Vorbereitungsmaßnahmen nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seinen Leistungen erreichen wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg muß erforderlich sein,
3. der Beruf oder die Tätigkeit muß voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten, oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfange beitragen.

Durch die Herausstellung dieser Anspruchsmöglichkeiten kommt den arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die Begriffe „Beruf“ oder „Tätigkeit“ sind so gefaßt, daß sie auf Erwerb gerichtet sind. Der Beruf setzt in der Regel eine geordnete, mit einer

Prüfung abschließende Ausbildung voraus. Bei den sonstigen Tätigkeiten sind diese Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfange gegeben. Auch bei der Angemessenheit des Berufes hat man sich nach der Besonderheit des Einzelfalles zu richten. Die Wünsche des Blinden sind zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern. Hier muß auch auf das Grundgesetz hingewiesen werden, wonach alle Deutschen das Recht haben, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

# **Fortbildung, Umschulung**

Außerordentlich wichtig jedoch ist die Ziffer 5, Paragraf 40, in der als Maßnahmen der Eingliederungshilfe aufgezählt sind:

1. Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf,
2. Hilfe zur Umschulung für einen angemessenen Beruf beziehungsweise eine sonstige angemessene Tätigkeit,
3. Hilfe kann gewährt werden zum Aufstieg im Berufsleben, wenn die Besonderheit des Einzelfalls dies rechtfertigt.

#

Unter Fortbildung sind dabei Maßnahmen zu verstehen, die es dem Blinden ermöglichen, die infolge der Erblindung verloren gegangenen Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten zurückzugewinnen beziehungsweise neue Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in dem früheren oder einem verwandten Beruf zu erwerben. Unter verwandten Berufen ist dabei zu verstehen, daß beide Berufe genügende Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten aufweisen müssen, damit die Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen und Fähigkeiten aus dem früheren Beruf auch im neuen Beruf verwendet werden können. In die Praxis übersetzt heißt das zum Beispiel: Die Tätigkeiten des Büroangestellten, das heißt des Stenotypisten mit handels-, verwaltungs- und bürokundlichen Kenntnissen sind verwandt den Tätigkeiten des Sachbearbeiters. Beide Berufe haben genügende Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten. Wenn also ein blinder Stenotypist die Verwaltungsschule besucht, um eine Beschäftigung als Sachbearbeiter anzustreben, dann ist das eine echte Fortbildung in einem verwandten Berufe im Sinne des Gesetzes.

Anträge auf Fortbildung werden in der Regel seltener gestellt als Anträge auf Umschulung. Unter Umschulung sind nach dem Bundesversorgungsrecht die Maßnahmen zu verstehen, die dem Blinden dazu verhelfen, durch Erlernen eines angemessenen neuen Berufes oder einer angemessenen neuen sonstigen Tätigkeit die berufliche Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen. Dazu sagt Paragraf 1 Absatz 2 Bundessozialhilfegesetz: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.“

Wichtig ist, daß bei der Prüfung der Angemessenheit nach Möglichkeit ein sozialer Abstieg vermieden werden soll. Die Gewährung von berufsfördernden Maßnahmen für eine Umschulung setzt voraus, daß sich der Bewerber nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung, seiner Vorbildung und Neigung für den erstrebten Beruf eignet und ihm dieser Beruf voraussichtlich eine Existenzgrundlage bietet. Der Umzuschulende hat sich den beruflichen Untersuchungen zur Feststellung seiner beruflichen Eignung zu unterziehen. Das heißt also, daß er sich überprüfen lassen muß:

1. Vom Augenarzt wegen des Zustandes seiner Sehschädigung,
2. vom Arzt auf seinen allgemeinen Gesundheitszustand hin,
3. vom Psychologen sowie vom Pädagogen auf seine Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hin.

Die Dauer der berufsfördernden Maßnahmen soll die für den angestrebten Beruf übliche Zeit nicht überschreiten. Die Kostenträger haben bei den Umschulungsmaßnahmen Blinder eine Höchstzeit bis zu drei Jahren festgesetzt. Je nach den Vorkenntnissen, der Befähigung, der Leistungsfertigkeit und dem Leistungsstreben des einzelnen kann das Umschulungsziel früher erreicht werden. Die von uns beobachteten Einzelheiten sind im Durchschnitt folgende:

1. Blindentechnische Grundausbildung: 1 Jahr,
2. Umschulung zum Industriearbeiter: anschließend an 1. ein halbes bis ein ganzes Jahr,
3. Telefonistenumschulung: 9 bis 12 Monate,
4. Stenotypistenumschulung: anschließend an 3. bis zu einem Jahr,
5. Maschinenschreiber-Umschulung: etwa die gleiche Zeit wie 4.,
6. Masseur-Umschulung: nach einer halb- oder ganzjährigen Vorschulung während der blindentechnischen Grundausbildung ein Jahr Spezial-Fachausbildung und ein weiteres Jahr Praktikum in einem Krankenhaus.

# **Blindentechnische Grundausbildung**

Nach Paragraf 15 Ziffer 1 der Verordnung gehört die blindentechnische Grundausbildung zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe, das heißt, Blinde haben einen Rechtsanspruch darauf. Sie ist nach der medizinischen Rehabilitation als zweite Phase der Rehabilitation anzusehen. Zur blindentechnischen Grundausbildung gehören:

1. Die schulische Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten,
2. die psychologische und soziale Beratung und Hilfe,
3. die ärztliche Versorgung.

Die schulisch-unterrichtliche Arbeit gliedert sich auf in:

1. Erlernen des Lesens und Schreibens der Blindenvollschrift und Blindenkurzschrift,
2. Erlernen des Maschinenschreibens nach dem 10-Finger-Blindschreiben mit Griffsicherheit auf dem Tastenfeld, Kenntnis und sichere Handhabung aller Tasten und Hebel, Kenntnis und Anwendung der Merkzeichen für Blinde, formgerechtes Schreiben von Postkarten, Umschlägen, Privatbriefen, Bewerbungen, Bestellungen, Lebensläufen und so weiter,
3. Deutsche Sprachpflege mit Auffrischen und Vertiefen der Kenntnisse in Rechtschreibung, Zeichensetzung, Sprachlehre und Stilkunde, das heißt Beheben bestehender Mängel sowie gründliche, eingehende Übungen in der Aussprache und der Ausdrucksweise. In diesem Unterricht enthalten ist auch das Üben der früher gelernten Handschrift,
4. Blindenkunde mit Bekanntmachen weiterer blindentechnischer Hilfsmittel, Sozialkunde, Gegenwartskunde, Rechtskunde, Geschichte des Blindenwesens, Organisation der Blindenverbände, Einrichtungen der Blindenbildung und der Erholungsfürsorge,
5. Hauswirtschaft mit Kochen, Braten, Backen sowie Übungen in den hauswirtschaftlichen Arbeiten,
6. Werken mit Holz, Metall, Kunststoffen und Papier,
7. Leibesübungen.

Die psychologisch-soziale Rehabilitationsaufgabe ist daneben außerordentlich wichtig und als Voraussetzung dringend notwendig, um das spätere Ziel der beruflichen Eingliederung voll zu erreichen. Im einzelnen besteht sie aus:

1. Orientierungshilfen und Orientierungsaufgaben innerhalb des Hauses, im Garten, in der nächsten Umgebung und im Verkehr; Selbständigmachen bei allen Bewegungsaufgaben, Gewöhnung an den Taststock,
2. Kontaktpflege mit anderen Umschülern sowie mit Sehenden im Haus und außerhalb des Hauses; Gemeinschaftspflege,
3. Übung im Gebrauch der verschiedenen Blindenhilfsmittel,
4. Übungen im freien Sprechen vor der Gemeinschaft, bei Zusammenkünften des Schülerparlaments, in Diskussionsstunden und Gruppenveranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Prüfungsfeiern und so weiter,
5. Körperpflege einschließlich Handpflege, Haarpflege und Kosmetik,
6. Pflege angemessener Umgangsformen mit Sehenden und Schicksalsgefährten,
7. Übungen in der Handhabung des Essensbestecks bei verschiedenen Speisen,
8. Kleiderpflege einschließlich des Reinigens und Bügelns der Leibwäsche sowie auch der Kleider und Anzüge (soweit möglich),
9. Raumpflege des eigenen Wohnraums und auch des gesamten Hauses (soweit möglich),
10. Vorbereiten und Durchführen von kleinen Feiern, Festen, Besuchseinladungen mit selbständigem Kuchenbacken, Einkäufen von Speisen und Getränken, Kaffeekochen, Tischdecken, Geschirrwaschen und so weiter,
11. Gestalten der Freizeit durch Schwimmen, Tanzen, Wandern, Kegeln, Singen, Musizieren, Laienspiel, Basteln, Brett- und Kartenspiel sowie Besuch von Kulturveranstaltungen.

Es geht bei allen diesen Bemühungen darum, den Späterblindeten wieder sicher, selbständig und frei zu machen, ihn zu aktivieren und ihn schließlich kulturell zu interessieren. Er soll auch zur nüchternen, objektiven und kritischen Beurteilung seiner Situation und seiner Umwelt geführt werden. Zahlreiche Gespräche mit dem Leiter der Rehabilitation, den Lehrern, den Heimerziehern und dem übrigen Personal in der Umschulungsstätte müssen vorausgehen, bevor diese soziale, persönlich-menschliche Wiedereingliederung herbeigeführt werden kann.

Es geht nicht darum, den armen behinderten Menschen mit allem Mitgefühl und aller Sorgfalt zu betreuen; es geht auch nicht nur darum, aus dem Blinden eine werteschaffende Arbeitskraft zu machen, sondern alle verbliebenen Kräfte und Fähigkeiten des Erblindeten sind zu wecken, zu üben und zu kräftigen. Er soll sich im Lebenskampf erneut voll bewähren, sein Persönlichkeits- und Wertgefühl zurückgewinnen und wieder ein freier, gelöster und selbstbewußter Mensch werden.

Am Ende der blindentechnischen Grundausbildung ist in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen, wie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Kostenträger, dem zuständigen Landesarbeitsamt, der Blindenorganisationen, der Rehabilitationsstätte sowie auch dem Rehabilitanden selbst die weitere berufliche Umschulung zu beraten und festzulegen. Wenn es in den Grundsätzen zur beruflichen Rehabilitation des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung heißt: „Es ist anzustreben, auf dem bisherigen Beruf aufzubauen“, dann ist das nach unseren Erfahrungen bei Blinden und hochgradig Sehschwachen nur selten zu erfüllen. Im Vordergrund stehen der Wunsch des Rehabilitanden und die Möglichkeit seines Berufseinsatzes.

Die Berufsumschulung zum Telefonisten, Stenotypisten, Maschinenschreiber, Masseur, Klavierstimmer oder Industriearbeiter ist durch Richtlinien und Grundsätze sowie durch entsprechende Ausbildungspläne vom Bundesministerium für Arbeit festgelegt worden. Außer der Umschulung zum Industriearbeiter sollen alle anderen Ausbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden, über die industrielle Vorschulung erhält der Rehabilitand nur eine Teilnahmebescheinigung; denn bei seinem späteren Berufseinsatz handelt es sich nicht um einen Beruf, sondern um eine berufliche Tätigkeit. Blinde können in der Industrie sehr viele verschiedene Arbeiten ausführen. Die Berufsbilder der üblichen Industrie-Berufe sowie auch die Praxis fordern in jeder als Beruf zu wertenden Tätigkeit jedoch Arbeiten, für die das Augenlicht unbedingt erforderlich ist. Es kommt bei der industriellen Vorschulung Blinder daher darauf an, sie arbeitsbereit, wendig und geschickt für eine industrielle Tätigkeit zu machen; sie vertraut werden zu lassen mit den verschiedenen Materialien, Werkzeugen, Vorrichtungen, Geräten und Maschinen; die Funktion und Wirkungsweise der Werkzeuge und Maschinen kennenzulernen; Material und Werkzeuge in den Griff zu bekommen; über Unfallmöglichkeiten und Unfallschutz orientiert zu sein.

#

In den Grundsätzen heißt es, daß in besonders gelagerten Fällen eine Umschulung zum Weber, Mattenflechter oder Bürstenmacher erfolgen kann. Eine handwerkliche Umschulung sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn sie vom Blinden trotz Belehrung und Aufklärung gewünscht wird und die Arbeitssituation beziehungsweise die Person selbst so geartet ist, daß die Ausübung eines anderen Berufes nicht in Frage kommen kann.

Die Auswahl der möglichen Berufe ist damit bis auf die wenigen Möglichkeiten für einen gehobenen oder höheren Beruf erschöpft. Für einen Aufstieg in einen gehobenen Beruf wird es meist erforderlich sein, eine Berufsfachschule oder eine Hochschule zu besuchen.

# **Eingliederung in das Arbeitsleben (Paragraf 40 Ziffer 6 Bundessozialhilfegesetz)**

Die Hilfe zur Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben, das heißt die Unterbringung im Beruf, bildet den Abschluß der arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen. Das Ziel der Eingliederungshilfe, die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen, wird damit im wesentlichen erreicht. Die Hilfe zur Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben obliegt dem Träger der Sozialhilfe, jedoch soll er bei der Durchführung der Maßnahme mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung, das heißt den Landesarbeitsämtern, zusammenwirken.

Zur Hilfe für die Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes gehört auch, wie die Verordnung feststellt, die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Tätigkeit im Arbeitsleben erforderlich sind.

Zur Aufnahme der Arbeit als Telefonist oder Stenotypist ist für den Blinden zum Beispiel die entsprechende Blindenschriftmaschine notwendig. Die Schreibmaschine mit Blindenkennzeichen wird nicht in allen Fällen Voraussetzung für die Einstellung sein. Die Hilfe kann auch in Form eines Darlehens gewährt werden.

Als Tätigkeit im Arbeitsleben ist auch die Arbeit der Hausfrau anzusehen, weshalb Hilfe in Form eines Zuschusses oder Darlehens zur Beschaffung eines für die Besorgung des Haushaltes erforderlichen und der Blindheit entsprechenden Sondergerätes gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach Paragraf 15 Ziffer 3 der Verordnung hauswirtschaftliche Lehrgänge zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehören. Dem Erblindeten soll damit die Besorgung des Haushaltes ganz oder teilweise ermöglicht werden. Auf die Übernahme der Kosten für diese Lehrgänge besteht ein Rechtsanspruch. Die Einrichtung solcher Lehrgänge sollten sich die Blindenverbände sehr angelegen sein lassen; denn hier liegt eine echte und auch dringende Aufgabe für die Blindenvereine vor.

Zu den Hilfen des Paragrafen 40 Absatz 1 Ziffer 6 Bundessozialhilfegesetz gehört auch das Ermöglichen einer geeigneten Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt oder einer ähnlichen Einrichtung. Als beschützende Werkstatt ist eine Einrichtung anzusehen, in der Arbeitsmöglichkeiten für Personen geschaffen sind, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden können (Paragraf 16 Ziffer 2 der Verordnung). Das wird oft dann der Fall sein, wenn außer der Blindheit eine körperliche oder geistige Schädigung vorliegt. Zu den beschützenden Werkstätten gehören in erster Linie die nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten gemeinnützigen Blindenwerkstätten.

# **Wohnungsmäßige Unterbringung**

Wir wissen, daß die Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes für Blinde schwierig, jedoch nicht unmöglich ist. Zu einem Arbeitsverhältnis kommt es manchmal deshalb nicht, weil die wohnungsmäßige Unterbringung in der Nähe des Arbeitsplatzes nicht gelingt. Die Verordnung verspricht hierbei Unterstützung und besagt, daß zum Zwecke der Eingliederung des Blinden auch Hilfe zur notwendigen Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung gewährt werden kann, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt. Kommen hierfür Geldleistungen in Betracht, dann können sie als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Es handelt sich hier um eine Kann-Leistung, die der Träger der Selbsthilfe nach pflichtmäßigem Ermessen gibt (Paragraf 17 der Verordnung).

#

Paragraf 19 der Verordnung setzt in Bezug auf Blinde folgendes fest:

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des Blinden, so gehören zu seinem Bedarf:

1. Die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind.

Es kann sich dabei zum Beispiel um die Fahrten zur Rehabilitationsstätte oder einer anderen Ausbildungsstätte handeln. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt auch hier die entsprechenden Kosten.

# **Nachgehende Hilfe**

Nach Paragraf 40 Absatz 1 Ziffer 7 Bundessozialhilfegesetz wird nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Blinden in das Arbeitsleben gewährt. Diese nachgehende Hilfe umfaßt medizinische und arbeitsfördernde Maßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die nachgehende Hilfe hat für den Blinden große praktische Bedeutung. Durch das Aufsuchen des Blinden am Arbeitsplatz, im Heim und in der Familie wird der vom Gesetz angesprochene persönliche Kontakt zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Blinden vertieft und die nachgehende Hilfe trägt damit die besonderen Merkmale der persönlichen Hilfe. Aus den Erfahrungen der Blinden-Bildungsanstalten heraus hat sich die Notwendigkeit nachgehender Hilfe zur Sicherung des Arbeitsplatzes eindringlich gezeigt; denn oft konnte der Arbeitsplatz erst durch diese nachgehende Betreuung gesichert werden.

Auch hier ist den Selbsthilfeorganisationen eine wesentliche Aufgabe gestellt. Der Leiter des örtlichen Blindenvereins ist angesprochen, sich um den neu in das Erwerbsleben Eingetretenen zu kümmern, um dem blinden Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber gegebenenfalls Hilfe zu geben.

# **Zuständigkeit zur Gewährung von Eingliederungshilfe**

Nach Paragraf 9 Bundessozialhilfegesetz wird die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt (das sind in Nordrhein-Westfalen die Stadt- und Landkreise sowie die Landschaftsverbände). Gemäß Paragraf 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 Bundessozialhilfegesetz sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger für die Gewährung der Eingliederungshilfe für Blinde zuständig, wenn diese den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert, oder wenn die Versorgung mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln in Betracht kommt. Größere orthopädische oder größere andere Hilfsmittel (im Sinne des Paragrafen 81 Absatz 1 Ziffer 3 Bundessozialhilfegesetz) sind sonstige orthopädische oder andere Hilfsmittel, deren Preis mindestens 200 Deutsche Mark beträgt. Ohne Rücksicht auf den Preis stellt ein Hörgerät ein größeres orthopädisches Hilfsmittel dar. Für Blinde besonders wichtig ist, daß die oben erwähnte Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Paragraf 8 Absatz 1 Eingliederungshilfe-Verordnung) einschließlich der Hilfe zur Instandhaltung und zur Übernahme von Betriebskosten des Kraftfahrzeuges als Hilfe im Sinne des Paragrafen 81 Absatz 1 Ziffer 3 Bundessozialhilfegesetz gilt, für die der überörtliche Träger zuständig ist. Für die Versorgung mit Blindenhilfsmitteln, wie Schreib- und Punktschriftmaschinen und so weiter, Tonbandgerät sowie Führhund einschließlich des Futtergeldes von 40 Deutsche Mark monatlich sind in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände sachlich zuständig. Die örtlichen Träger (die Sozialämter bei den Stadt- und Landkreisen) sind gehalten, die entsprechenden Anträge auf- oder anzunehmen und sie an den Landschaftsverband als den überörtlichen Träger weiterzuleiten. Solange im übrigen nicht feststeht, ob der örtliche oder der überörtliche Träger sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfeempfänger sich tatsächlich aufhält, die erforderliche Hilfe zu gewähren (Paragraf 13 Absatz 1 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz).

# **Einkommensgrenzen**

Die Einkommensverhältnisse sind als Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe von besonderer Wichtigkeit. Wir haben zwei Einkommensgrenzen zu beachten:

1. Die erhöhte allgemeine Einkommensgrenze des Paragrafen 80 in Verbindung mit Paragraf 79 Bundessozialhilfegesetz: Sie setzt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (2 mal 120 Deutsche Mark zur Zeit), den Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag von 100 Deutsche Mark zusammen. Sie gilt immer dann für die Eingliederungshilfe, soweit nicht die nun folgende Grenze anzuwenden ist.
2. Die besondere Einkommensgrenze des Paragrafen 81 Absatz 1 Bundessozialhilfegesetz, die aus einem Grundbetrag von 500 Deutsche Mark zuzüglich 100 Deutsche Mark Familienzuschlag für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen plus Kosten der Unterkunft besteht.

Liegt das Einkommen bei einem Blinden über der besonderen Einkommensgrenze, dann kann er zwar auch den Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe stellen, jedoch werden ihm nicht die gesamten Kosten erstattet, sondern nur ein Zuschuß bewilligt. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles (Paragraf 84 Bundessozialhilfegesetz).

Wichtig sind noch die Bestimmungen des Paragrafen 45 Bundessozialhilfegesetz: „Wird der Erfolg der Hilfe durch den Blinden oder den, der nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetz für die Person des Blinden zu sorgen hat, schuldhaft gefährdet, kann die Weitergewährung der Hilfe ganz oder teilweise versagt werden. Der Blinde, der Sorgepflichtige und der behandelnde Arzt sind zu hören“.

Das Gesetz gibt erfreulich viele Möglichkeiten zur echten Hilfe. Möge diese anerkennenswerte Absicht von den Verwaltern der Maßnahmen und von den Blinden genutzt, aber nicht ausgenutzt werden.

Adolf Fischer, Direktor

# **Unentgeltliche Beförderung der Zivilblinden auf Nahverkehrsmitteln nunmehr gesetzlich gesichert**

Bundestag und Bundesrat haben Ende Mai beziehungsweise Anfang Juni 1965 das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr verabschiedet. Dieses Gesetz, das wegen der mit den Bundesländern abzustimmenden Durchführungsbestimmungen noch nicht verkündet worden ist, hat für alle Zivilblinden deshalb große Bedeutung, weil der Kreis der Zivilblinden erstmals in den begünstigten Personenkreis auf gesetzlicher Grundlage einbezogen worden ist.

Der Entwurf dazu war von der Bundesregierung im Juni 1964 eingebracht worden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in einem Musterprozeß durch Urteil vom 15. Mai 1962 den Bund verpflichtet hatte, der Kieler Verkehrs-AG ab 1. April 1950 die Fahrgeldausfälle zu erstatten, die ihr durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbeschädigter auf Grund der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 entstanden waren. Im Regierungsentwurf war der Personenkreis in Anlehnung an die Verordnung von 1943 auf die Kriegsbeschädigten beschränkt und lediglich eine Erweiterung des Personenkreises auf Wehr- und Ersatzdienstbeschädigte sowie die Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz mit einer Erwerbsminderung von 70 Prozent vorgenommen worden. Dem gegenüber hatte der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe eine wesentliche Erweiterung des Personenkreises beschlossen. Auf Initiative des Bundesrates war unter anderem noch der Kreis der Zivilblinden und anderer Behinderter in den Personenkreis aufgenommen worden.

Nach dem Gesetz sind die Unternehmen für die Personenbeförderung demnach verpflichtet, Zivilblinde im Sinne des Paragrafen 1 Absatz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes mit Vollendung des 6. Lebensjahres gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern.

Nahverkehr im Sinne des Gesetzes ist

1. der Verkehr mit Straßenbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. der Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen einschließlich des Schienenersatzverkehrs,
3. der S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn und
4. der Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt unter bestimmten Voraussetzungen.

Während die Kriegsbeschädigten und die Beschädigten, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie die Verfolgten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern sind, mußte die Freifahrtvergünstigung bei den Zivilblinden (und auch bei den Körperbehinderten) aus verfassungsrechtlichen Gründen von einer Einkommensgrenze abhängig gemacht werden. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einbeziehung der Zivilblinden und der anderen Körperbehinderten stützt sich auf Artikel 74 Nummer 7 des Grundgesetzes. Durch diese Vorschrift war die Einbeziehung der Zivilblinden in die Freifahrtvergünstigung nach Meinung der Bundesregierung nur dann gedeckt, wenn ihre Gewährung von einer Einkommensgrenze abhängig gemacht wurde, da andernfalls die Zustimmung des Bundesrates in Frage gestellt gewesen wäre.

Die Einkommensgrenze für die Blinden entspricht der für die Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz geltenden Einkommensgrenze, die gemäß dem Änderungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz demnächst aus einem Grundbefrag von 1000 Deutsche Mark zuzüglich Kosten der Unterkunft und Familienzuschlägen von jeweils 100 Deutsche Mark gebildet wird (Paragraf 81 Absatz 2 und 3 Bundessozialhilfegesetz).

Durch die Erweiterung des Personenkreises für die unentgeltliche Beförderung auf Nahverkehrsmitteln sind Bundestag und Bundesrat dank der Bemühungen des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe von dem Grundsatz der Kausalität abgewichen und haben erfreulicherweise bei ihrer Entscheidung bewußt in erster Linie nicht auf die Ursache der Körperbehinderung, sondern vielmehr auf die Auswirkung der Beschädigung oder Behinderung abgestellt.

Bei den Zivilblinden erstreckt sich die unentgeltliche Beförderung auch auf eine Begleitperson und auf den Blindenführhund.

Das Gesetz tritt im Übrigen am 1. Januar 1966 in Kraft. Bis dahin verbleibt es im Lande Nordrhein-Westfalen bei den Vereinbarungen, die der Blindenverband Nordrhein e. V. und der Westfälische Blindenverein e. V. mit dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe — Bezirksgruppe Ruhr — abgeschlossen haben.

An dieser Stelle sei lobend die Hilfsbereitschaft und soziale Einstellung des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe in Köln und seiner nordrhein-westfälischen Mitgliedsorganisationen erwähnt, die trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 1962 sich jeweils von Jahr zu Jahr auf völlig freiwilliger Basis durch Vereinbarung mit den Blindenorganisationen verpflichteten, die Begleitperson oder den Führhund eines Zivilblinden auf den Straßenbahn-, Omnibus- und Obuslinien frei zu befördern. Hierfür sei dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe und seinen führenden Mitarbeitern im Namen aller nordrhein-westfälischen Zivilblinden herzlichst gedankt.

Kg.

# **Zur Neuordnung des Studiums für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Mit Wirkung vom 24. Juni 1965 traten im Lande Nordrhein-Westfalen zwei Gesetze in Kraft, die für die zukünftige Lehrerbildung von grundsätzlicher Bedeutung sind:

1. Das Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen,
2. das Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG).

Beide Gesetze verdienen auch im Bereich des Blindenwesens Beachtung, da durch sie erstmals im Lande Nordrhein-Westfalen ein hochschulmäßiges Studium für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen sichergestellt wird.

Durch das erstgenannte Gesetz werden die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe als wissenschaftliche Hochschulen (Paragraf 1) und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Paragraf 2) neu errichtet und die bisherigen Pädagogischen Hochschulen beziehungsweise Heilpädagogischen Institute als „Abteilungen“ in diesen neuen Hochschulen integriert (Paragraf 3). In der Tatsache, daß der Rektor der Hochschule, der Senat, die Dekane der Abteilungen und die Abteilungskonferenzen zukünftig als Organe der akademischen Selbstverwaltung fungieren (Paragraf 5), findet der Übergang zum Status der wissenschaftlichen Hochschule seinen sichtbaren Ausdruck. Die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen stehen damit in Zukunft als wissenschaftliche Studienstätten gleichwertig neben den Universitäten, Technischen Hochschulen und Medizinischen Akademien (Paragraf 3 Lehrerausbildungsgesetz).

Wenn auch bedauert werden muß, daß der Gesetzgeber sich nicht entschließen konnte, den historisch belasteten und als wissenschaftlichen Arbeitsterminus nahezu unbrauchbar gewordenen Begriff der „Heilpädagogik“ fallen zu lassen und die ehemaligen Heilpädagogischen Institute als „Abteilungen für Sonderpädagogik“ in die neuen Hochschulen einzugliedern, muß doch anerkannt werden, daß durch die neuen Gesetze erstmals Voraussetzungen für das sonderpädagogische Studium geschaffen wurden, die den Notwendigkeiten der Forschung und der Lehre in den einzelnen sonderpädagogischen Disziplinen voll gerecht werden. Die notwendige Eigenständigkeit des Studiums für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen, das zentral für das Land Nordrhein-Westfalen an der Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund durchgeführt wird, ist gesichert durch die Einrichtung des Seminars für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, das — wie auch die Seminare der übrigen sonderpädagogischen Fachrichtungen — im Rahmen der Abteilung als selbständige Lehr- und Forschungseinrichtung besteht. Da der Direktor dieses Seminars zugleich die Verantwortung für die Gestaltung des Studiums der zukünftigen Blinden- und Sehbehindertenlehrer trägt, ist die Möglichkeit einer Einflußnahme von fachfremder Seite grundsätzlich ausgeschlossen. Die fachliche Eigenständigkeit dieser Studienrichtung drückt sich zudem darin aus, daß der Kultusminister des Landes NRW drei Lehrstühle (Professuren) allein für die Lehrgebiete der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, der Didaktik des Blinden- und Sehbehindertenunterrichts und der Psychologie des Sehgeschädigten eingerichtet hat; des weiteren stehen Stellen für wissenschaftliche Assistenten und Seminarhilfskräfte sowie Mittel für die Verpflichtung von Lehrbeauftragten und Gastdozenten zur Verfügung. Damit dürfte das Land NRW optimale Voraussetzungen für ein hochschulmäßiges Studium seiner zukünftigen Blinden- und Sehbehindertenlehrer geschaffen haben.

Der Studien- und Ausbildungsgang selbst wird durch das „Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen“ neu geregelt. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei die Einführung eines an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienstes (Referendariat) für sämtliche Lehrergruppen des Landes.

Die Zulassung zum Studium für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen erfolgt entweder nach der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule, Realschule, höheren Schule, berufsbildenden Schule (Paragraf 11, 2) oder aber nach Ableistung des Referendariats und der 2. Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Paragraf 11, 1); darüber hinaus wird der erfolgreiche Abschluß eines halbjährigen Vorpraktikums an Blinden- und Sehbehindertenschulen gefordert. Da durch das Studium eine echte Doppelfakultas für die Arbeit an Blinden- und Sehbehindertenschulen erworben werden soll, beträgt die Studienzeitdauer in dieser Fachrichtung vier Semester (Paragraf 11, 4). Während dieser Zeit haben die Studierenden Gelegenheit, zusätzliche Vorlesungen an den benachbarten Hochschulen (Ruhruniversität Bochum, Technische Hochschule Dortmund) zu belegen und an medizinischen Lehrveranstaltungen (Augenklinik der Städtischen Krankenanstalten Dortmund, Chefarzt Professor Doktor Ullerich) teilzunehmen. Da das Studium erst nach der vorgesehenen Mindestsemesterzahl mit der Staatsprüfung abgeschlossen werden kann (Examenssemester), ist eine effektive Studienzeitdauer von fünf Semestern zu erwarten. Wissenschaftlich interessierten und befähigten Studierenden wird darüber hinaus an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geboten, nach Abschluß der Staatsprüfung den akademischen Grad des Diplompädagogen zu erwerben und sich damit für besondere Aufgaben zu qualifizieren.

Der Vorbereitungsdienst (Referendariat), der sich als zweite Ausbildungsphase an das Hochschulstudium anschließt, und der vor allem der schulpraktischen Ausbildung dient, wird an einem Bezirksseminar und an einer Blinden- oder Sehbehindertenschule abgeleistet (Paragraf 11, 5 bis 6). Für jene Lehramtsanwärter, die während ihres Vorstudiums nur die 1. Staatsprüfung abgelegt haben, beträgt die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes, der ebenfalls mit einer Staatsprüfung abschließt, zwei Jahre; in den übrigen Fällen ist eine einjährige Bewährungszeit vorgesehen. In jedem Falle aber wird die Befähigung für das Lehramt an Blinden- und Sehbehindertenschulen erst nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes zuerkannt.

Mit der oben umrissenen Ausbildungskonzeption dürfte eine Form gefunden sein, die sowohl der Forderung nach einem intensiven fachwissenschaftlichen Studium als auch den Notwendigkeiten der blinden- und sehbehindertenpädagogischen Praxis voll gerecht wird. Die Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ruhr hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die günstigen Voraussetzungen, die der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen hat, zu nutzen und für die Heranbildung eines qualifizierten Lehrernachwuchses Sorge zu tragen. Sie ist dabei zur Zusammenarbeit mit all jenen bereit, die an anderer Stelle und auf ihre Weise um die Bildung und die Rehabilitation blinder und sehbehinderter Menschen bemüht sind; die guten Beziehungen, die seit längerem zwischen der Hochschule und dem Westfälischen Blindenverein und seinen führenden Vertretern bestehen, mögen dafür ein Beispiel sein.

Dozent Doktor Werner Boldt

Es ist Beruf aller Erwachten, seelisch Lebendigen, Licht aus Schatten zu greifen und reines Licht im Dunkel der Zeit auszusenden.

Gerhard Kraatz

# **Rechtsprechung**

# **Tonbandgerät als orthopädisches Hilfsmittel für Unfallblinde anerkannt**

Urteil des Sozialgerichts Augsburg — Aktenzeichen: L 481 / 61 —

Nachdem allen Blinden gemäß Paragraf 40 Absatz 1 Ziffer 2 Bundessozialhilfegesetz und Paragraf 9 Absatz 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung ein Rechtsanspruch auf Versorgung mit einem Tonbandgerät eingeräumt worden ist — selbstverständlich im Rahmen der Einkommensgrenze des Paragrafen 81 Absatz 1 Bundessozialhilfegesetz (500 Deutsche Mark -f- Familienzuschlag von 100 Deutsche Mark -f- Miete) und der Vermögensgrenzen des Paragrafen 88 Bundessozialhilfegesetz —, hat das Sozialgericht Augsburg durch inzwischen rechtskräftiges Urteil — Aktenzeichen: L 481/61 — das Tonbandgerät als orthopädisches Hilfsmittel für Unfallblinde anerkannt.

Im Falle eines Zivilblinden, der durch einen Berufsunfall sein Augenlicht verloren hatte, entschied das Sozialgericht Augsburg, daß das Tonbandgerät ein berufliches Blindenhilfsmittel sei und von der Berufsgenossenschaft bezahlt werden müsse.

Das Sozialgericht Augsburg begründete seine Entscheidung unter anderem wie folgt:

„Die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung umfaßt nach Paragraf 558 Reichsversicherungsordnung alte Fassung nicht bloß ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien und Heilmitteln, sondern auch die Ausstattung mit Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern.“

Aus den letzten Worten dieser Vorschrift ergibt sich im Gegensatz zu der Meinung der beklagten Berufsgenossenschaft, daß es bei der Gewährung von Hilfsmitteln nicht darauf ankommt, ob sie geeignet sind, der Berufsförderung oder der etwaigen Wiederaufnahme des früheren Berufes des Unfallverletzten zu dienen. Die durch ein Hilfsmittel im Sinne des Paragrafen 558 Reichsversicherungsordnung alte Fassung — heute Paragraf 557 Reichsversicherungsordnung — zu erstrebenden „Erleichterungen“ beschränken sich nicht bloß auf solche, mit denen eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten verbunden ist, sondern umfassen alle Maßnahmen und Einrichtungen, mit denen die Folgen des Unfalls für den Verletzten erträglich gemacht werden können, insbesondere auch Erleichterungen in seinem seelischen Zustand.

Mit diesem Urteil hat das Sozialgericht Augsburg eine der positiven Möglichkeiten der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung ausgeschöpft und hat dabei auch den Versuch unternommen, dem seelischen und geistigen Anliegen des Unfallblinden gerecht zu werden.

# **Schwerbeschädigte müssen gleiche Chancen haben. Urteil des Bundesarbeitsgerichts — Aktenzeichen: I AZR 27/64 —**

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Musterprozeß gegen die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich entschieden, daß die Schwerbeschädigten beruflich stets die gleichen Möglichkeiten erhalten müssen wie die gesunden Arbeitnehmer. Durch den besonderen Schutz der Schwerbeschädigten müsse ein gerechter Ausgleich zwischen den beruflichen Möglichkeiten der Schwerbeschädigten und der gesunden Arbeitnehmer erfolgen. Schwerbeschädigte, die sich im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses mit Wissen und Willen des Arbeitgebers eine höherwertige Tätigkeit aneignen, müssen nach der Feststellung des Bundesarbeitsgerichts vom Arbeitgeber auch die Möglichkeit erhalten, ihre zusätzlichen Kenntnisse in die Tat umzusetzen. Andernfalls würden die Schwerbeschädigten während des gesamten Arbeitsverhältnisses immer auf dem sozialen Stand stehenbleiben, den sie zur Zeit der Einstellung hatten. Das ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts aber mit dem besonderen Schutz der Schwerbeschädigten nicht zu vereinbaren und würde eine berufliche Benachteiligung der Schwerbeschädigten zur Folge haben.

Der früher in der Landwirtschaft tätige Kläger gilt als schwerbeschädigt. Seit 1953 ist er beim Arbeitsamt in K. tätig. Obwohl er im Jahre 1957 die Prüfung für eine höherwertige Tätigkeit in der Verwaltung mit der Note Gut bestanden hatte, erhielt er erst 1963 eine höherwertige Stelle mit entsprechend höherer Bezahlung. Der Mann hat eine kranke Frau und sieben Kinder zu versorgen. Der geringe Verdienst mußte mehrfach gepfändet werden.

Für die Zeit bis 1963 verlangte der Mann nunmehr die Gehaltsdifferenz zwischen der ihm zugewiesenen und der höherwertigen Tätigkeit als Schadenersatz. Als der Kläger noch auf seine Beförderung wartete, sollen angeblich 40 gesunde Angestellte befördert worden sein.

Vom Bundesgericht wurde der Prozeß an das zuständige Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, damit geprüft werden kann, ob die Arbeitsverwaltung die Möglichkeit hatte und es ihr zumutbar war, den Schwerbeschädigten eher zu befördern. Wenn die Arbeitsverwaltung gegenüber dem Schwerbeschädigten schuldhaft gehandelt hat, so ist der Schadenersatzanspruch nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts berechtigt.

# **Westfälische Blindenarbeit**

Die Westfälische Blindenarbeit e. V. ist eine gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische Selbsthilfe-Organisation. Sie ist anerkannter Blindenbetrieb Nummer 2 nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz und anerkannter Schwerbeschädigtenbetrieb Nummer 117 im Land Nordrhein-Westfalen. Ferner ist sie Mitglied der Bürsten- und Korbmacherinnungen und des Verbandes für das Blindenhandwerk e. V. sowie auf Grund ihrer schon erwähnten wohlfahrtspflegerischen Eigenschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. —.

Das Verbreitungsgebiet umfaßt das Gebiet des Landesteils Westfalen.

Mitglied der Westfälischen Blindenarbeit kann auf schriftlichen Antrag jede berufstätige und berufsfähige Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die im Vereinsgebiet wohnt und blind im Sinne des Gesetzes ist, das heißt, die das Augenlicht verloren hat oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihr nicht vertrauten Umwelt allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Nichtarbeitende Blinde über 65 Jahre und Hausfrauen können die Mitgliedschaft nicht erwerben (Paragraf 3 der Satzung).

Die Westfälische Blindenarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Ausbildung, Arbeitsbefähigung und Beschäftigung der Blinden (Paragraf 2 der Satzung).

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung (Paragraf 4 der Satzung).

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender:

Landeshauptmann Doktor Doktor honoris causa Anton Köchling,

Satzungsgemäß bestellter Beauftragter: Landesrat Heinrich Alstede, 44 Münster, Landeshaus, Ruf 0251 /40511

Stellvertretender Vorsitzender: Wilhelm Brinkmann, 59 Siegen, Burgstraße 19, Ruf 0271 /24878

Vertreter des Westfälischen Blindenvereins e. V.:

Direktor-Stellvertreter außer Dienst Fritz Gerling, 477 Soest, Glasergasse 9, Ruf 02921 /3612

Vertreter der von Vincke’schen Provinzial-Blindenanstalten:

Direktor Felix Grasshof, 477 Soest, Hattroper Weg, Ruf 029 21 16066

Als Vertreter des Betriebsrates:

Heinrich Schmidt, 466 Gelsenkirchen-Buer, Sondernkamp 3, Ruf 0 2322/55047

Rudolf Lamoller, 598 Werdohl, Neuenrader Fußweg 25, Ruf 023 31 / 23569

Beisitzer: Frau Toni Witte, 44 Münster, Buckstraße 15, Ruf 0251 / 5 45 22, als Vertreterin der blinden Frauen

Willi Lüdtke, 466 Gelsenkirchen-Buer, Sondernkamp 3, Ruf 02322/55047

Heinz Jonas, 44 Münster, Wermelingstraße 6, Ruf 0251 / 4 50 04

Anton Niggemann, 58 Hagen, Hochstraße 94, Ruf 02331 /23569 und 21707

Clemens Riepe, 47 Hamm, Albertstraße 3, Ruf 02381 / 2 31 00

und der Geschäftsführer der Westfälischen Blindenarbeit e. V. Heinz Tolzmann, 46 Dortmund, Märkische Straße 61b, Ruf 0231 /528491

Dem Beirat der Westfälischen Blindenarbeit gehören außer dem Vorstand an:

Landesrat Doktor Wagner, 44 Münster, Landeshaus, Ruf 02 51 / 4 0511

Landesrat Ostermann, 44 Münster, Landeshaus, Ruf 0251 /4 0511

Schwester Oberin Gerburg, 479 Paderborn, von Vincke'sche Provinzial-Blindenanstalt, Leostraße 1, Ruf 05251 / 2313

Richard Hanke, 4812 Brackwede, Ostlandstraße 29, Ruf 0521 / 4 11 62

Rudi Leopold, Witten, Boltestraße 31, Ruf 93 02/34 53

Als Vertreter der Fachgruppen der Westfälischen Blindenarbeit:

Für die Büroangestellten:

Josef Golinski, 4701 Wiescherhöfen bei Hamm, Weetfelder Straße 19, Ruf 02381 / 259 63

Für die Handwerker:

Paul Tönges, 466 Gelsenkirchen-Buer, Sondernkamp 7, Ruf 0 2322/561 47

Für die Industriearbeiter:

Franz Josef Grewe, 477 Soest, Melanchthonweg 11

Für die Masseure:

Hugo Sachs, 588 Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 67, Ruf 9061 / 202 50

Für die Musiker und Klavierstimmer:

Christian Kisters, 581 Gevelsberg, Tulpenstraße 6 a, Ruf 9 99/2885

Zweigstellen der Westfälischen Blindenarbeit e. V.

Verkaufsstellenund Werkstättenin:

4713 Bockum-Hövel, Wilhelmstraße 7, Ruf 908 / 2 4501

46 Dortmund, Märkische Straße 61 und 63, Ruf 0231 /523563

466 Gelsenkirchen-Buer, Sondernkamp 1, Ruf 02322 / 561 47

58 Hagen-Eckesey, Schillerstraße 27, Ruf 02331 / 23569 und 21707

47 Hamm, Albertstraße 3, Ruf 0 2381 / 2 31 00

469 Herne, Wiescherstraße 34, Ruf 02323 / 51071

5778 Meschede, Nördeltstraße 33, Ruf 0291 / 315

495 Minden, Stiftsallee 50, Ruf 0571 / 3583

44 Münster, Buckstraße 11 und 13, Ruf 0251 / 54522

435 Recklinghausen, Hubertusstraße 15 a, Ruf 9051 / 29522

59 Siegen, Burgstraße 19, Ruf 0271 / 2 48 78

464 Wattenscheid, Hollandstraße 39, Ruf 9807 / 83875

Herstellung und Vertrieb von Besen, Bürsten, Matten, Webwaren, Korb-, Stuhl- und Sesselflechtarbeiten.

Die Geschäftszentrale der Westfälischen Blindenarbeit e. V. befindet sich in Dortmund, Märkische Straße 61 und 63, Ruf 0231 / 52 8491

Bankkonten:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Dortmund, Kontonummer 16908,

Stadtsparkasse Dortmund, Hauptzweigstelle Rheinlanddamm, Kontonummer 30/211,

Postscheckkonto: Dortmund 31576.

# **Neues Blindenwarenvertriebsgesetz**

Seit 12 Jahren haben wir ein Gesetz, das den Vertrieb von Blindenwaren regelt. Am 9. September 1953 wurde das Blindenwarenvertriebsgesetz erlassen. Es ist ein Ausnahmegesetz und zugleich ein Schutzgesetz.

Ein Ausnahmegesetz ist es insofern, als es eine Ausnahme von dem Verbot der gefühlsbetonten Werbung darstellt. Es ist nämlich verboten, beim Angebot von Waren auf Umstände hinzuweisen, die mit der Ware und ihrem Preis nichts zu tun haben, sondern lediglich geeignet sind, Mitleid zu erwecken. Praktisch geworden ist dieses bei der sogenannten Blindenseife.

Für die anerkannten Blindenwerkstätten gilt nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz dieses Verbot nicht, soweit sie sich im Rahmen des Gesetzes halten. Sie dürfen auf die Beschäftigung von Blinden und gegebenenfalls auch auf die Fürsorge für Blinde hinweisen.

Ein Schutzgesetz ist das Blindenwarenvertriebsgesetz im doppelten Sinne. Es garantiert dem Publikum, daß die Waren, die das gesetzliche Blindenwarenzeichen tragen, wirklich von Blinden hergestellt sind, und es schützt damit zugleich den ehrlichen blinden Handwerker vor unlauteren Machenschaften.

Das Gesetz ist gut. Lediglich seine Durchführung ließ leider oft zu wünschen übrig.

In den vergangenen Jahren haben sich aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse grundlegend geändert. Die Zahl der blinden Handwerker, die 1953 noch rund 7000 betrug, ist etwa auf die Hälfte abgesunken. Infolge der Vollbeschäftigung unserer Wirtschaft müssen die Blindenwerkstätten oft auf Vertreter zurückgreifen, die diese Tätigkeit nur nebenberuflich oder zusätzlich zu ihrer Rente ausführen. Es war daher notwendig, wesentliche Bestimmungen des Blindenwarenvertriebsgesetzes zu ändern.

Die Deutsche Blindenarbeit als Spitzenorganisation des Blindenhandwerks hat bereits vor mehreren Jahren dem Bundeswirtschaftsministerium ihre Vorschläge unterbreitet. Eingehende wiederholte Verhandlungen mit den zuständigen Herren des Ministeriums folgten. Das Ergebnis ist das neue Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (Bundesgesetzblatt Seite 311), das am 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist.

Das bisherige Blindenwarenvertriebsgesetz galt nur für den ambulanten Handel, insbesondere also für den Vertrieb von Haus zu Haus. Das neue Gesetz gilt für alle Vertriebsarten, also auch für das stehende Gewerbe und den Versand.

Das bisherige Gesetz schränkte die Ausgabe von Blindenwarenvertriebsausweisen für Vertreter ein. Auf zwei blinde Handwerker kam grundsätzlich nur ein Vertreter. Diese Einschränkung wurde jetzt aufgehoben. Die Blindenwerkstätte kann so viel Vertreterausweise beantragen, als sie benötigt. Sollte es sich jedoch in Zukunft herausstellen, daß erneut eine Beschränkung der Zahl der Blindenwarenvertriebsausweise notwendig ist, so ist hierfür keine Gesetzesänderung erforderlich. Das Gesetz hat nämlich den Bundeswirtschaftsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern eine solche Beschränkung durch Verordnung zu bestimmen, wenn die Bereitschaft der Bevölkerung, Blindenwaren zu kaufen, gefährdet ist (Paragraf 9 Ziffer 5).

Ein Mangel des bisherigen Gesetzes war, daß es keine Bestimmung enthielt, die die Entziehung der Anerkennung als Blindenwerkstätte zuließ. So konnten unzuverlässige Werkstätteninhaber nicht ausgeschaltet werden. Dies ist nun anders. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Biindenwerkstätte oder eine mit der Leitung der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (Paragraf 5 Absatz 3).

Die wirtschaftliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die Zusatzwaren vermehrt werden müssen; das bisherige Gesetz gab hierzu nicht die Handhabe. Aus diesem Grunde wurde der Begriff der Zusatzwaren erweitert. Es heißt jetzt im Paragraf 2 Absatz 2:

„Zusatzwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die zusammen mit Blindenwaren verwendet zu werden pflegen oder deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren besonders zu fördern geeignet ist und die ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind.“

Der Bundeswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern hiernach also alle Waren als Zusatzwaren bestimmen, deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren zu fördern geeignet ist. Diese Rechtsverordnung sollte eigentlich noch vor dem 1. Juli 1965 ergehen. Sie wird auch Änderungen in der Liste der Blindenwaren enthalten.

Dieser Überblick über die wesentlichen Änderungen im Gesetz sei mit dem Hinweis abgeschlossen, daß beabsichtigt ist, den Wortlaut des neuen Gesetzes mit der Durchführungsverordnung sowohl in Schwarzdruck als auch in Blindendruck herauszubringen. Interessenten wenden sich dieserhalb an den Verband für das Blindenhandwerk, 5309 Buschhoven, Post Rheinbach, Karl-Kaufmann-Straße 268.

# **Ein Lob dem Blindenhandwerk**

In unserem „Wirtschaftswunderland“ man eifrig schafft mit Kopf und Hand.

Und auch die Blinden stehen nicht fern, sie schaffen alle ja so gern.

Sie dringen ein in viel Berufe und steigen oft von Stuf zu Stufe.

In mancher größ’ren Bundesstadt man eine Blindenwerkstatt hat.

Dort sieht man dann den Blinden sitzen, der sein Talent in Fingerspitzen.

Geschickt, auch prüfend wie behende geht ihm der Werkstoff durch die Hände,

so Kunsthaar, Kokos, Madagaskar, Piassava, Borsten, edles Roßhaar.

Das zieht er ein hier Loch für Loch in Bürsten, Besen noch und noch,

in Wischer, Schrubber, Spinnenbesen. Die Qualität ist auserlesen.

Das wandert in das Land hinaus; denn Besen braucht ein jedes Haus,

das noch die Reinlichkeit verehrt und auf Hygiene leget Wert.

Ja, schon in alten Märchen, Sagen, wußte man danach zu fragen.

Im Harze einst die Hexen ritten zum Tanz auf Besen, unbestritten!

Sodann in Köln die Wichtel sägten, sie hackten, backten, nähten, fegten.

Sogar die Braut muß Scherben fegen, wenn sie ihr sollen bringen Segen.

Den Festtanz bringt man gut zu Ende nur durch den Kehraus, recht behende.

Seht, soviel Ehr wird ihm zuteil.

Drum rufet allzeit: „Besen-Heil!“

Margarete Wulf

# **Seife**

keine Blindenarbeit!

keine Schwerbeschädigtenarbeit!

keine Versehrtenarbeit!

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 19. Februar 1965 — I b ZR 45/63 — in dem Rechtsstreit des Deutschen Blindenverbandes e. V., als Kläger, gegen die Versehrten-Arbeit C. Franz OHG, Bensberg, als Beklagte, für Recht erkannt:

Die beklagte Firma C. Franz, Bensberg, wird verurteilt

1. bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen, die von ihr hergestellte Seife im Vertrieb von Haus zu Haus unter dem Hinweis zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, es handele sich um Versehrtenarbeit;
2. die Verpackung der Seife nicht mit der Angabe „Versehrtenarbeit“ zu versehen;
3. an Händler, die die Seife verkaufen, keine Besuchskarten mit dem Aufdruck „Versehrtenarbeit“ auszugeben oder ausgeben zu lassen.

Die Beklagte hatte zuvor gegen das Urteil erster Instanz Berufung eingelegt und danach Revisionsklage beim Bundesgerichtshof erhoben, allerdings wiederum erfolglos.

Der Bundesgerichtshof hat seine Auffassung, die er seiner Entscheidung vom 14. November 1958 und vom 31. Mai 1960 gegen die unlautere Werbung mit sogenannter „Blindenseife“ und vom 14. Juli 1961 gegen den Seifenvertrieb unter Hinweis auf Schwerbeschädigtenarbeit vertreten hat, dahingehend erweitert und erhärtet, daß er nun auch den Hinweis auf die Versehrteneigenschaft verboten hat, und begründet diese Entscheidung unter anderem wie folgt:

1. Als alleinige Abweichung von dem Verbot der gefühlsbetonten Werbung ist der Vertrieb von Blindenwaren durch das Blindenwarenvertriebsgesetz geregelt. Es müsse verhindert werden, daß die Bereitschaft des Publikums, aus karitativen Gründen Schwerbeschädigten Waren abzunehmen, durch andere Gewerbetreibende gesetzwidrig ausgenutzt und zu Lasten der Blinden verkürzt werde.
2. Eine gefühlsbetonte Werbung der fraglichen Art, jedenfalls im Handel mit Seife ohne vorherige Bestellung, von Haus zu Haus oder nicht, verstoße gegen die guten Sitten im Wettbewerb.
3. Die an sich wettbewerbsfremde, an das soziale Mitgefühl appellierende Werbung ist nur für bestimmte Blindenwaren in eng begrenztem Umfang zugelassen und nur für die am schwersten betroffenen Körperversehrten, nämlich die Blinden, eröffnet worden. Die Beklagte handelt sittenwidrig, wenn sie außerhalb dieses Rahmens die nur begrenzte Bereitschaft des Publikums ausnutzt und damit zu Lasten der in den anerkannten Blindenwerkstätten beschäftigten Arbeitnehmer verkürzt.

[Werbung]

# **Grundsätze** **zur beruflichen Rehabilitation Späterblindeter**

Der beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tätige Ausschuß für Blindenberufe hat Grundsätze zur beruflichen Rehabilitation erstellt, die wir nachfolgend in vollem Wortlaut veröffentlichen:

1. Allgemeines
2. Die Rehabilitation Späterblindeter hat bereits bei ihrem Beginn die berufliche und soziale Wiedereingliederung als vordringlichstes Ziel ihrer Maßnahmen anzustreben. Möglichst frühzeitig sollen für die berufliche Eingliederung vorbereitende Gespräche mit dem Arzt, den Vertretern der örtlichen Blindenorganisationen, dem Fürsorger und dem Vertreter der Arbeitsverwaltung erfolgen. Abgesehen von dieser allgemeinen Vorbereitung soll der Neuerblindete durch die Gespräche seine erste Orientierung und Anpassungshilfe erhalten. Soweit zweckmäßig soll auf seine Aufnahme in eins Rehabilitationsstätte für Späterblindete hingewirkt werden.

Solche Stätten sind Einrichtungen, in denen den Späterblindeten die blindentechnische Grundausbildung und die berufliche Ausbildung vermittelt werden.

Die Übernahme der Kosten für die Aufnahme in die Rehabilitationsstätte ist zu klären.

1. In der Rehabilitationsstätte ist für medizinische, psychologische und soziale Betreuung Sorge zu tragen. Allgemeine Anpassungspraxis an das tägliche Leben, soweit der Betreffende noch nicht darin gewöhnt ist, zum Beispiel Kontakt mit der Umwelt, angemessene Umgangsformen mit Sehenden und Schicksalsgefährten, Orientierungshilfen in und außer dem Haus einschließlich der Gewöhnung an den Straßenverkehr, Körperpflege, Gestaltung der Freizeit (zum Beispiel Basteln, Brettspiel, Kartenspiel, Kegeln, Laienspiel, Musizieren, Spielen, Sport, Tanzen, Wandern).
2. Blindentechnische Grundausbildung (Dauer bis zu 12 Monaten)
3. Erlernen des Lesens und Schreibens der Punktschrift, des Maschinenschreibens, Gebrauch der blindentechnischen Hilfsmittel; Vertiefung des Sprachschatzes; Blindenkunde (zum Beispiel Rechtskunde für Blinde, Sozialkunde, Gegenwartskunde, Geschichte des Blindenwesens, Kenntnis der Selbsthilfeorganisationen); Hauswirtschaft und Werken.
4. Im Verlauf der blindentechnischen Grundausbildung ist in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen, wie der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem Kostenträger, der Rehabilitationsstätte und der Blindenorganisationen ein Plan der beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung rechtzeitig zu beraten oder aufzustellen, der die Zustimmung des Blinden finden muß. Es ist anzustreben, auf dem bisherigen Beruf aufzubauen.

#

1. Berufliche Ausbildung oder Umschulung
2. Telefonistenausbildung (Dauer in der Regel 6 bis 9 Monate)

Ausbildung in den Gebieten Fernsprechtechnik, Vermittlungspraxis, Fernsprechdienst, Blindenschrift, Maschinenschreiben, Sprachpflege, Blindenkunde, Abschlußprüfung mit Vertretern der Oberpostdirektion.

Ausbildungsgrundlage: „Der blinde Telefonist: Richtlinien und Empfehlungen für die Ausbildung, Prüfung und Beschäftigung blinder Telefonisten“, Sonderbeilage zur „Berufskunde“ Nummer 8/1954, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 2. Auflage.

1. Stenotypistenausbildung

(Dauer in der Regel 2 Jahre, einschließlich Telefonistenausbildung)

Ausbildung in den Gebieten Maschinenschreiben, Blindenschrift, Handels- und Verwaltungskunde, Sprachpflege, Blindenkunde, Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer.

Ausbildungsgrundlage: „Der blinde Stenotypist: Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Beschäftigung blinder Stenotypisten“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 3. Auflage.

1. Masseurausbildung (Dauer in der Regel 2,5 Jahre)

Fachliche Vorschulung und Vertiefung der Grundfertigkeiten im Lesen und Schreiben in der Rehabilitationsstätte für Späterblindete (Dauer in der Regel ein halbes Jahr); Fachausbildung in einer für die Masseurausbildung anerkannten Krankenanstalt (Lehranstalt für Massage) nach der Ausbildungsund Prüfungsordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 — Bundesgesetzblatt 1 Seite 880 — (Dauer 1 Jahr). Abschlußprüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an dieser Lehranstalt für Massage. Anschließend Praktikum (Dauer 1 Jahr).

1. Klavierstimmerausbildung (Dauer in der Regel 3 Jahre)

Ausbildung in einer Fachausbildungsstätte. Abschlußprüfung vor der dortigen Prüfungskommission.

Ausbildungsgrundlage: „Der blinde Klavierstimmer: Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Beschäftigung blinder Klavierstimmer“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1960.

1. Vorbereitung und Unterweisung für eine Tätigkeit in der Industrie (Dauer in der Regel 6 Monate)

Arbeiten von Hand, Bearbeitung von Holz, Stahl, Nichteisenmetallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,

Arbeiten an Maschinen,

Ausführung von Arbeiten unter betriebsüblichen Bedingungen: Zusammenfügen; spanende Fertigung; spanlose Fertigung (Stanzerei); Prüfen (Revision, Kontrolle, Sortieren, Aussuchen); Verpacken,

Theoretische Unterweisung in Berufs-und Fachkunde und in Unfallschutz.

Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Ausbildungsgrundlage: „Richtlinien für die Ausbildung Blinder zu Industriearbeitern“, erstellt vom Ausschuß für Blindenberufe beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1964.

1. Handwerkliche Ausbildung

In besonders gelagerten Fällen als Weber, Mattenflechter oder Bürstenmacher.

#

Nach Abschluß der Ausbildung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

1. Ausbildung für weitere, insbesondere gehobene Berufe

Soweit die bildungsmäßigen und geistigen Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Möglichkeit für einen gehobenen Beruf.

1. Praktische Durchführung

Die Anwendung vorstehender Grundsätze gewährleistet den Späterblindeten eine neuzeitlichen Erfordernissen entsprechende berufliche und soziale Wiedereingliederung. Die beteiligten Stellen, wie Träger der Sozialhilfe und sonstige Kostenträger, Rehabilitationsstätten, Blindenverbände, Verwaltung und Wirtschaft, sind gehalten, durch Zusammenarbeit zu einer erfolgreichen Durchführung dieser Grundsätze beizutragen. Die Späterblindeten erhalten Rat und Hilfe von den vorgenannten Stellen.

# **Richtlinien** **für die Ausbildung Blinder zu Industriearbeitern**

Der Ausschuß für Blindenberufe beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat Richtlinien für die Ausbildung Blinder zu Industriearbeitern ausgearbeitet. Die Richtlinien stellen eine gekürzte Form des vom Ausschuß für Blindenberufe erstellten „Ausbildungsplans für blinde Jugendliche und Späterblindete“ dar. Der Ausschuß beabsichtigt, demnächst noch einen ausführlichen Ausbildungsplan herauszugeben. Wir geben die Richtlinien in vollem Wortlaut bekannt:

1. Ziel und Dauer

Ziel der Ausbildung ist, Blinde durch Vermittlung der Kenntnis der Werkstoffe und ihrer Bearbeitung zu befähigen, an einem Arbeitsplatz in der Industrie eine produktive Arbeit zu verrichten. Hierzu gehört der Gebrauch von Werkzeugen, Vorrichtungen und Meßgeräten und die Bedienung von Maschinen. Diese berufliche Förderung wird unterstützt durch Erziehung zu angemessener Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft.

Die Ausbildung dauert bei Jugendlichen mindestens 2 Jahre. Sie endet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenigstens je ein Drittel der Ausbildungszeit ist für die Arbeit im Grundlehrgang und die Ausbildung an Maschinen vorzusehen. Falls bei einem Späterblindeten eine Umschulung genügt, dauert eine praktische und theoretische Unterweisung in der Regel 6 Monate.

1. Praktische Ausbildung 1. Grundlehrgang

Der Blinde soll sich im Umgang mit Werkstoffen (Holz, Eisen, Nichteisenmetalle, Kunststoffe) und mit Handwerkzeug üben. Er soll lernen, sauber gearbeitete, maßhaltige Einzelstücke anzufertigen, und sich daran gewöhnen, seine Arbeit planmäßig zu verrichten.

Es kommt vor allem darauf an, das Tastgefühl für berufliche Tätigkeiten und das Orientieren am Arbeitsplatz zu üben. Zu erlernen sind Arbeitsvorgänge wie: Feilen, Sägen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden, Biegen, Nieten, Bördeln, Federwickeln. Besonderer Wert ist auf Prüf- und Meßarbeiten zu legen.

2. Ausbildung an Maschinen

Die Blinden sollen sich mit der Bedienung von motorisch angetriebenen Geräten und Maschinen vertraut machen.

Sie lernen dabei unter anderem Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Stanzen, Pressen, Biegen, Prägen, Planieren, Bördeln, Nieten.

Sie sollen vor allem auch die für den jeweiligen Arbeitsplatz des Blinden geschaffenen Unfallschutzvorrichtungen kennen lernen.

3. Ausbildung in der Fertigung

Die geübten Fertigkeiten sind an geeigneten Arbeitsaufträgen der Industrie zu vervollkommnen. Hierbei ist möglichst mit vorgegebenen Zeiten zu arbeiten, ohne daß die Qualität der Arbeit darunter leidet.

1. Theoretische Ausbildung

Im theoretischen Unterricht soll sich der Blinde Einblick in folgende Gebiete verschaffen:

Berufskunde und Unfallschutz; Material-, Werkzeug- und Maschinenkunde sowie die Bestimmungen des Normen- und Meßwesens; Gewerbliches Rechnen in einfacher Form.

# **Der Telefonist im Bundesangestelltentarif**

Vorschlag des Deutschen Blindenverbandes für die Eingruppierung der Telefonisten in den Bundesangestelltentarif.

Der Deutsche Blindenverband schlägt für die Telefonisten folgende Eingruppierung in den Bundesangestelltentarif vor:

Vergütungsgruppe 9 Fernsprechangestellte

Vergütungsgruppe 8

Fernsprechangestellte mit fachlicher Ausbildung oder nach mehrjähriger Tätigkeit

Vergütungsgruppe 7

1. Fernsprechangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen
2. an mittleren und großen Vermittlungsanlagen bei hoher Gesprächsfrequenz,
3. in Dienststellen, bei denen die Telefonistentätigkeit mit schwierigeren Nebenarbeiten in größerem Umfang verbunden ist;
4. Fernsprechangestellte in Dienststellen, in denen fremdsprachliche Verständigung verlangt wird;
5. Fernsprechangestellte nach langjähriger Bewährung.

Begründung

1. Allgemeines

Der Beruf des blinden Telefonisten hat sich im letzten Jahrzehnt grundlegend gewandelt. Aufgaben, die früher Beamtinnen der Post erledigten, müssen heute infolge Einführung des Selbstwählferndienstes für das In- und Ausland vom Betriebstelefonisten durchgeführt werden. Er benötigt daher beachtliche Kenntnisse und Fertigkeiten und trägt ein höheres Maß an Verantwortung als früher. Hinzu kommt, daß durch die selbständige Gebührenüberwachung die Telefonistenstelle zu einer Vertrauensstelle geworden ist.

Alles dies rechtfertigt eine Neubewertung des Telefonistenberufes, die in der Eingruppierung des Bundesangestelltentarifs ihren Ausdruck finden muß.

1. Die einzelnen Vergütungsgruppen

Zu Vergütungsgruppe 9

Bisher begannen die Telefonisten in der Regel in Vergütungsgruppe 9. Dies ist auch heute noch für solche Kräfte, die keine fachliche Ausbildung gehabt haben, die richtige Eingruppierung.

Zu Vergütungsgruppe 8

Der Telefonist mit fachlicher Ausbildung bringt fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten mit und muß daher in Gruppe 8 eingruppiert werden. Der Telefonist ohne fachliche Ausbildung erwirbt sich diese Kenntnisse und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit. Es muß daher auch seine Eingruppierung in Gruppe 8 ermöglicht werden. Es handelt sich hier nicht um einen Bewährungsaufstieg, sondern um eine Höhergruppierung auf Grund der Tatsache, daß durch die mehrjährige Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und daher die Leistung entsprechend bewertet werden muß.

Zu Vergütungsgruppe 7

Der Begriff „mit gründlichen Fachkenntnissen“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „mit fachlicher Ausbildung“. Zur fachlichen Ausbildung muß eine entsprechende Zeit in der Praxis hinzukommen. Dann erst sind die gründlichen Fachkenntnisse vorhanden. Eine Eingruppierung in Gruppe 7 ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die gründlichen Fachkenntnisse gemäß den Ziffern 1 a) und 1 b) angewendet werden.

Daß bei fremdsprachlicher Verständigung die Eingruppierung in Gruppe 7 gerechtfertigt ist, dürfte heute von keiner Seite mehr bestritten werden. Auch der Bewährungsaufstieg nach langjähriger Tätigkeit muß für den Telefonisten möglich sein; denn ein Aufstieg im Beruf als solchem, wie es beim Stenotypisten zum Sachbearbeiter möglich ist, ist ja für den Telefonisten ausgeschlossen.

Der Deutsche Blindenverband hält die Eingruppierung der Telefonisten in die Vergütungsgruppe 7 Bundesangestelltentarif unter den angegebenen Voraussetzungen für eine dringende Notwendigkeit.

Doktor Alfons Gottwald

Helft den Menschen, sich zu helfen!

Henry Ford

# **Persönliche Nachrichten**

# **Heinz Jonas. 40 Jahre im Dienst der Landesbank für Westfalen**

Aus Anlaß seines 40-jährigen Dienstjubiläums bei der Landesbank für Westfalen waren am 16. Juni 1965 Heinz Jonas und seine Freunde im Kaminzimmer des Krameramtshauses zu Münster zusammengekommen. Im Krameramtshaus war vor fast nunmehr 10 Jahren dank der Initiative des Jubilars die Blindenhörbücherei Nordrhein-Westfalen e. V. ins Leben gerufen worden. Landesrat Heinrich Alstede, Leiter der Hauptfürsorgestelle Westfalen-Lippe und zugleich Vorsitzender der Westfälischen Blindenarbeit e. V. sowie der Blindenhörbücherei Nordrhein-Westfalen e. V., und Bibliotheksdirektor Doktor Thiekötter, Geschäftsführer der Blindenhörbücherei, sprachen Heinz Jonas für seine unermüdlichen Dienste am blinden Mitmenschen den Dank Westfalens aus. Die Festansprache im Namen der Bezirksgruppe Münster des Westfälischen Blindenvereins hielt Staatsanwalt Graßhoff. Als äußeres Zeichen des Dankes der Blinden Münsters überreichte er mit guten Wünschen ein tönendes Notizbuch. Von Seiten der Blindenhörbücherei wurde Heinz Jonas mit einem Tonbandgerät bedacht. In einem Glückwunschschreiben kündigte auch der Dezernent für das Sozialwesen der Stadt Münster, Herr Stadtrat Neuhaus, an, daß die Stadt Münster für die Münsterische Blindenarbeit ebenfalls ein Tonbandgerät zur Verfügung stellen werde. Heinz Jonas zum Abschluß dieser Feierstunde: „Bewegt darf ich nur danke sagen für alle guten Worte und für all die Freude, die Sie mir in dieser Stunde bereitet haben“.

#

Heinz Jonas wurde am 16. Dezember 1908 in Münster geboren. Nach dem Besuch der Oberrealschule trat er am 16. Juni 1925 in den Dienst der Landesbank für Westfalen. Sein schon immer geschwächtes Augenlicht erlosch 1928 gänzlich. In privaten Kursen erlernte Heinz Jonas die Blindenschrift und das Maschinenschreiben.

Da in den Blindenschulen Ende der 20er Jahre Späterblindete noch nicht zu Maschinenschreibern ausgebildet wurden, war Heinz Jonas somit der erste zivilblinde Maschinenschreiber Westfalens. 1936 erlernte er in der Blindenschule Soest in einem vierwöchigen Kursus die Stenografie.

Seit 1929 ist Heinz Jonas in der Münsterischen Blinden-Selbsthilfe tätig. Nachdem er lange Jahre Vorstandsmitglied gewesen war, übernahm er am 27. Oktober 1947 die Leitung der Bezirksgruppe Münster im Westfälischen Blindenverein. Seit 1948 ist Heinz Jonas Vorstandsmitglied des Westfälischen Blindenvereins und seit 1949 auch der Westfälischen Blindenarbeit in Dortmund. 1954 gründete Heinz Jonas mit anderen Kameraden aus Münster den Westfälischen Blinden-Wassersport e. V. Als Mitbegründer ist Heinz Jonas seit 1955 Vorstandsmitglied der Blindenhörbücherei Nordrhein-Westfalen e. V.

# **Felix Grasshof 30 Jahre Direktor im Blinden-Schuldienst**

Ein seltenes Jubiläum beging am 1. Mai 1965 der Direktor der von Vincke' sehen Provinzial-Blindenanstalt Soest, Herr Felix Grasshof. An diesem Tage jährte sich zum 30. Mal seine Berufung zum Direktor der Ostpreußischen Blindenunterrichtsanstalt in Königsberg. Felix Grasshof wurde am 14. Juli 1902 zu Merzdorf, Kreis Liebenwerda, als Sohn eines Lehrers geboren. Nach Ablegung der Prüfungen für das Lehramt an Volks-, Hilfs- und Blindenschulen in den 20er und 30er Jahren wurde Direktor Grasshof nach aushilfsweisen Beschäftigungen an der Staatlichen Blindenanstalt in Berlin-Steglitz und der Provinzial-Blindenanstalt Stettin mit der Leitung der ostpreußischen, vielseitig gegliederten Blindenunterrichtsanstalt Königsberg im Jahre 1935 beauftragt. Durch die Kriegsereignisse nach Westfalen verschlagen, übernahm Felix Grasshof am 17. Februar 1948 die Leitung der von Vincke’schen Provinzial-Blindenanstalt Soest, die damals nach Zerstörung der Schule und Werkstätten in frei gewordenen Gebäuden des Landeskrankenhauses Warstein untergebracht war. Während der Amtszeit des Landeshauptmanns Doktor Bernhard Salzmann wurde die im Kriegsjahr 1944 total ausgebombte Blindenschule schöner und moderner denn je an der Peripherie der Stadt Soest und der Börde 1954 wieder aufgebaut.

Durch seinen Einsatz für neuartige aktivitätspädagogische Möglichkeiten der Berufsausbildung hat Direktor Grasshof gerade in diesen Monaten die Freude erlebt, daß sein zäh verfolgtes Ziel der Errichtung einer modernen Werkhalle für jugendliche und erwachsene blinde Industrievorschüler in mustergültiger Weise verwirklicht werden konnte. Für diese seine Leistung im Dienste blinder Menschen gebührt ihm der Dank und die Anerkennung aller.

# **Sehende Helfer des Westfälischen Blindenvereins**

Solange der Westfälische Blindenverein besteht, haben sowohl seine Bezirksgruppen als auch seine Geschäftszentrale sehende Helfer, Betreuer und Mitarbeiter besessen — in einigen Fällen sogar Beamte oder Angestellte von Sozialbehörden —, die bereit waren, den blinden Vorsitzenden und Geschäftsführern beratend und helfend zur Seite zu stehen. Der Aufgabenkreis, der diesen Helfern obliegt, ist so mannigfaltig und vielseitig, wie das menschliche Leben es nur immer sein kann. Angefangen bei der Beratung in allen Fragen der Sozialhilfe und in sonstigen sozialen Angelegenheiten bis zur Durchführung einzelner blindenfürsorgerischer Aufgaben und bis zur Verfolgung von Rechtsansprüchen, die die Sozialgesetze dem einzelnen Blinden einräumen.

Abgesehen von gut fundierten verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialhilferechtlichen Kenntnissen und Erfahrungen wird von dem sehenden Helfer ein großes menschliches Einfühlungsvermögen sowie ein großes Verständnis für die seelische Situation des Blinden verlangt. Unauffällig und meist zurückhaltend verrichten unsere sehenden Helfer all die kleinen und großen und doch so wichtigen Dinge unserer Blindenvereine. Die gebotene Zurückhaltung des Helfers setzt eine reife menschliche Persönlichkeit voraus, die wiederum durch ihre selbstlose, uneigennützige Haltung die Hochachtung und größte Wertschätzung aller Blinden verdient. In der langen Geschichte des Westfälischen Blindenvereins hat es zahlreiche Männer und Frauen gegeben, die jahrelang in uneigennütziger Weise und mit größter Hingabe Dienst am blinden Menschen leisteten. Schwester Hedwig Brauns in Bielefeld, die man auch die Blindenmutter Westfalens nannte, war eine solche treue Helferin, wie auch Hubert Hengstebeck in den 50er Jahren, in den Aufbaujahren der Blindenselbsthilfe, die überragende Persönlichkeit unter den sehenden Mitarbeitern war. Auch heute noch gibt es zahlreiche Frauen und Männer, die sich in ähnlicher Weise in den Dienst des Blinden gestellt haben. Zwei von ihnen soll an dieser Stelle dankbar gedacht werden.

Wir denken dabei zunächst an die langjährige sehende Helferin der Bezirksgruppe Iserlohn, unsere verehrte Frau Florentine Goswin-Benfer.

Florentine Goswin-Benfer wurde in Mollseifen im schönen Wittgensteiner Land geboren. Eine große Naturverbundenheit und die auf dem „platten“ Lande auch heute noch vielfach anzutreffende tätige Nächstenliebe und Nachbarschaftshilfe prägten ihren Werdegang. Wie stark diese Erfahrungen in ihrem Herzen und Gemüt verwurzelt sind, beweisen am besten ihre kleinen Erzählungen und ihre vielen Gedichte und Lieder, die in dem Band „Heimat bleibt Heimat“ nachzulesen sind. Frau Goswin-Benfer ist Heimatdichterin. Sie hat ihre literarischen Veröffentlichungen in der Wittgensteiner Mundart geschrieben. Der Westdeutsche Rundfunk stellte die Dichterin einmal vielen Hörern vor und in den Schulen ihrer alten Heimat ist sie sehr wohl bekannt. Wenn man nun noch feststellt, daß Florentine Goswin-Benfer außer ihrer schriftstellerischen Begabung auch noch eine „musikalische Ader“ hat, die sich in einer schönen und geschulten Stimme offenbart, so steht vor uns eine künstlerische Persönlichkeit, die in Siegen, Essen, Dortmund und Iserlohn in vielen Kirchenkonzerten mitwirkte. Ihre Begabung stellte sie auch in den Dienst am Blinden. Sie bereicherte nicht nur die Versammlungen und Zusammenkünfte sowie die Feiern des Iserlohner Blindenvereins und sorgte für abwechslungsreiche Stunden, sondern unterstützte auch jahrzehntelang insbesondere die arbeits- und berufsfürsorgerischen Bemühungen des Westfälischen Blindenvereins. Darüber hinaus hat sie zu allen Zeiten überall dort ihre Hilfe angeboten und angesetzt, wo es die Not und die Lebenssituation des einzelnen Blinden erforderten.

Frau Goswin-Benfer kann heute mit 83 Jahren auf ein erfülltes Leben zurückblicken. Die Blinden aus Iserlohn und Umgebung und darüber hinaus der gesamte Westfälische Blindenverein danken ihr an dieser Stelle für die geleistete Arbeit im Dienst des blinden Menschen. Möge Gott ihr einen geruhsamen Lebensabend schenken!

# **Hermann König**

#

Landesoberinspektor Hermann König, der seit dem 1. August 1959 in der Geschäftszentrale der Westfälischen Blindenarbeit e. V. und des Westfälischen Blindenvereins e. V. in Dortmund für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe tätig gewesen ist, scheidet mit Ablauf des Monats Juli 1965 aus, um beim Landkreis Unna ab 1. August 1965 die Stelle des Ausbildungsleiters für den mittleren und gehobenen Dienst zu übernehmen.

Hermann König hat in seiner Funktion als Berater des Vorsitzenden und des Geschäftsführers der Westfälischen Blindenarbeit e. V. und des Westfälischen Blindenvereins e. V. den Blinden wertvolle Dienste erwiesen und sich in steigendem Maße die volle Anerkennung und Wertschätzung der Vorstände und der Mitglieder erworben. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehörte insbesondere die Beratung aller Blinden in Fragen der Sozialhilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten, die Vertretung dieser Anliegen vor Behörden, Verwaltungs- und Sozialgerichten, ferner die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und des wirtschaftlichen Ablaufs in den verschiedenen Einrichtungen der Westfälischen Blindenarbeit und des Westfälischen Blindenvereins. Mit besonderem Geschick und mit bestem Erfolg hat Landesoberinspektor König an der Errichtung des Blindenerholungsheimes Valbert, hier insbesondere Grunderwerb und Finanzierung, an verantwortlicher Stelle mitgearbeitet. Darüber hinaus hat er stets zur vollen Zufriedenheit die Vorbereitung aller Tagungen und Veranstaltungen der Blindenselbsthilfe, die Aufstellung und Abwicklung der jährlichen Haushaltspläne, die Redaktion der „Nachrichten für die Blinden in Westfalen“ sowie die Unterrichtung aller Bezirksgruppen und Einrichtungen durch Rundschreiben wahrgenommen.

Direktor-Stellvertreter außer Dienst Gerling, Vorsitzender des Westfälischen Blindenvereins, und Landesrat Alstede, Vorsitzender der Westfälischen Blindenarbeit, haben Landesoberinspektor König aus Anlaß seines Ausscheidens stellvertretend für die westfälischen Blinden Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Als Nachfolger des Herrn König hat am 1. Juli 1965 Herr Hans Hoffmann, der bisher als Büroleiter in der Gemeindeverwaltung Seedorf (Kreis Segeberg in Holstein) tätig war, seinen Dienst in Dortmund aufgenommen.

# **Ernst Lühmann in memoriam**

„Mein Leben ist erfüllt. Glücklich und dankbar erlebe ich jetzt den Lebensabend, dankbar bin ich für alles, was mir gegeben wurde, und dankbar auch für das, was ich anderen geben konnte.“

Der Mann, der diese Worte an seinem 77. Geburtstag am 14. November 1963 sagte, ging in aller Stille wenige Wochen danach am 22. März 1964 für immer von uns.

Ernst Lühmann hat ein schweres Leben kämpferisch gemeistert. Als Elfjähriger nahm er 1897 Heimweh und Trennung von seinen Angehörigen auf sich und ging in das Internat der Soester Blindenschule. Schon als Kind hatte er erkannt, daß ein Blinder sein Leben nur meistern kann, wenn er sich von Grund auf auf sein Leiden einstellt und alle geistigen und manuellen Fähigkeiten übt und weiter ausbaut. So kämpfte er bereits als Schüler deshalb einen harten Kampf mit dem Direktor der Blindenschule, weil er etwas anderes zu werden begehrte als Bürstenmacher, einer der wenigen damaligen „klassischen“ Blindenberufe, für die früher viele Blinde leider allzu selbstverständlich ausgebildet wurden.

„Ich fühlte mich zum Musiker berufen“, pflegte er zu sagen, „und so gab ich nicht eher Ruhe, bis daß der Direktor ein Stipendium für mich beantragte, das vom Schulkollegium auch bewilligt wurde.“

Von 1904 bis 1908 studierte Enst Lühmann Musik in Kassel; er wurde als Klavierlehrer und Organist ausgebildet. Anschließend war er zwei Jahre in Hannover im Blinden-Männerquartett tätig. Im Jahre 1910 holte ihn sein ebenfalls blinder Freund, Kirchenmusikdirektor Heinermann, nach Dortmund. Heinermann gab ein Wohltätigkeitskonzert für ihn, und von dem Erlös bestritt Ernst Lühmann seine endgültige Übersiedlung nach Dortmund. Nach dem 1. Weltkrieg wirkte Ernst Lühmann dann als Organist an verschiedenen Dortmunder Kirchen.

1917 übernahm er die Leitung des Blindenvereins Dortmund, der größten Bezirksgruppe innerhalb des Westfälischen Blindenvereins. Tiefes Mitgefühl mit seinen übrigen Schicksalsgefährten, die nicht wie er die Kraft, die Möglichkeiten und die Fähigkeiten hatten, sich durchzusetzen, formte sein Lebensziel, den Blinden zu helfen und den Gedanken der Blinden-Selbsthilfe zu verwirklichen.

Nachdem er im Jahre 1912 zu den Gründern des Reichsdeutschen Blindenverbandes in Braunschweig gehört hatte, begründete er im Jahre 1921 in Soest mit anderen blinden Kameraden den Westfälischen Blindenverein e. V. Ernst Lühmann gehörte mehrere Jahrzehnte bis zu seinem Tode dem Vorstand des Gesamtvereins an.

Im Jahre 1932 gründete er, inzwischen ein erfolgreicher Musiklehrer und Organist, die „Konzertgemeinschaft blinder Künstler Deutschlands“, deren Leiter er bis 1956 war.

Ernst Lühmann hat durch sein beispielgebendes Leben und Wirken sich selbst unter den westfälischen Blinden ein lebendiges Denkmal gesetzt. Für seine selbstlose blindenpolitische Arbeit und sein untadeliges zuverlässiges Verhalten als Kamerad, Freund und Mensch sei ihm an dieser Stelle im Namen seiner westfälischen Schicksalsgefährten gedankt.

Am 10. Juli 1965 starb in Bielefeld der in Blindenkreisen wohlbekannte Blindenoberlehrer außer Dienst und frühere stellvertretende Direktor der von Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt Soest, Ernst Spielhoff, kurz vor Vollendung seines 84. Lebensjahres.

Jahrzehnte hindurch hatte Ernst Spielhoff als sehender Helfer und Betreuer der Bezirksgruppe Soest seine Arbeitskraft in den Dienst der Blinden gestellt.

Möge er ruhen in Frieden!

**Schriften für die Hausfrau in Blindenschrift**

Emil Jörns: Kochbuch der Blinden. 452 Rezepte, 2 Bände. Preis: 22,40 Deutsche Mark

Erna Horn: Koche mit mir. Praktisches Kochbuch der Gegenwart, 3 Bände. Preis: 46,50 Deutsche Mark

Johanna Haarer: Die Mutter und ihr erstes Kind. 2 Bände. Preis: 31 Deutsche Mark

Paula-Elisabeth Fuchs: Unser Kochbuch. Über 1000 Rezepte. Für die blinde Hausfrau bearbeitet von Heinold. 4 Bände

Minna Roth: Das Kochbuch der Blinden. 1 Band

Das goldene Heft der Hausfrau. 1001 Ratschläge, praktische Winke, unentbehrliche Erfahrungen zum Leichter-, Billiger- und Bessermachen in Haus, Küche und Leben. 1 Band

Max Birchner-Benner: Früchtespeisen und Rohgemüse

Georg Kaufmann: Vom Helfen und Heilen. Praktische Ratschläge eines Arztes. 2 Bände

Alle Werke sind im Verlag der Blindenstudienanstalt, 355 Marburg an der Lahn, Am Schlag 8, erschienen.

Die Bücher ohne Preisangabe sind nur leihweise zu haben.

Außerdem wird auf die Punktschriftzeitschrift „Die Frauenwelt“ mit Handarbeitsbeilage hingewiesen. Sie erscheint zweimonatlich und ist vom Deutschen Blindenverband, 532 Bad Godesberg, Mozartstraße 18, zu beziehen.

[Werbung]